A. 7

Vertheidigung der Rechtlichen Staatsbetrachtungen

über die Frage:

Ob die in dem Fürstlich Hessischen Gebiete gelegenen Güter und Einkünfte der von dem Kurfürsten zu Mainz im Jahre 1781 aufgehobenen drei Klöster dem Kurfürsten von Mainz, oder den Landgrafen von Hessen von Reichsrechtswegen zuständig sind?

von

J. R. Roth, B. R. D.

Kurfürstl. Mainz. Hofgerichtsrathe, des Lehen und Territorialstaatsrechtes öffentlichen Lehrer

wider

I. Hrn. geh. Rath und Kanzler Kochs in Gießen

a) Kurze Revision

b) Neuen Aufschluß

c) Erstes Proscript.

II. Hrn. D. Schnauberts in Gießen sogenannte Widerlegung.

Frankfurt und Leipzig 1783.

Causæ Legumque peritis placere ſat eſt, displicere rabulis, honos.

Cicero.

Plan

Einleitung

Gesetz und Fall.

I. Abschnit.

Gesetz
über das deutsche Kircheneigenthum
und
dessen Reformationsrecht.

I. Epoche. Geschichte desselben vom Ursprunge der christlichen in Deutschland einigen Religion bis auf die Religionstrennung in Deutschland.

[II. E]poche. Geschichte desselben nach der Religionstrennung bis auf die Religionsvergleichung durch den Westphälischen Frieden.

III. Epoche. Geschichte desselben nach dem durch den westphälischen Frieden ausgeglichenen Religionsstreite bis zu der erwünschten zukünftigen allgemeinen Wiedervereinigung beider Religionen in Deutschland.

II. Abschnit.

Fall

mit dem Gesetze verglichen.

Gegengründe.

I. Nach der einfachen Natur der Sache.

II. Nach der allgemeinen einhelligen Stimme aller Theile in dem ganzen Reiche der Rechtsgelehrtheit.

III. Nach der besonderen tausendjährigen deutschen Reichs- und Kirchenobservanz.

IV. Nach dem Buchstaben und Sinne der geschriebenen Reichsgrundgesetze.

A. Des Speierischen Religionsvertrags. V. J. 1544.

B. Des Passauer Religionsvergleiches. V. J. 1552.

C. Des allgemeinen Augsburgischen Religionsfriedens. V. J. 1555.

D. Der Reichsabschiede. V. J. 1557. 1559. 1566. 1569. 1582. 1594. 1613.

E. Des bis zur allgemeinen Religionsvereinigung ewigen westphälischen Friedens. V. J. 1648. Art. V. §. 25. 26. 45. 46. 47.

F. Aller von Ferdinand dem I. bis auf die neueste Kaiserliche Wahlkapitulation Josephs des zweiten.

Gegengründe.

V. Nach der Reichsgrundgesetzmäsigen Rechtsgleichheit der Stände beider Religion.

VI. Nach den oft wiederholten von Sr. K. Majestät bestätigten Urtheilen der beiden höchsten Reichsgerichte.

VII. Nach der einhelligen Meinung aller katholischer und protestantischer Staatsrechtsgelehrten.

VIII. Nach den eigenen Beweisen des Hrn. geh. Rath und Kanzler Kochs und Dr. Schnauberts in Gießen.

Gegengründe.

Schluß.

Einleitung.

Privatgedanken über eine Staatsrechtsfrage niederzuschreiben, dieselbe nach den deutschen Reichsgesetzen zu prüfen *, und dann die reichsgesetzmäsige Wahrheit auch mit Zuversicht, auch mit einer gewissen Wärme für sein Vaterland vertheidigen, ist eine Befugniß, welche einem jeden deutschen Rechtsgelehrten die Reichsgesetze gestatten, und ein Trieb, der jedem Patrioten von Natur eigen ist.

Wider solche Privatgedanken Gegengründe auf gleiche Weise vorlegen, ist gleiches Recht, gleiche Befugniß. Nur darf die Widerlegung nicht in Nebendinge, nicht in persönliche Anzüglichkeiten, nicht gar in Pasquillengeist am Ende aus-

* Sieh **Moser** von der reichsverfassungsmäsigen Freiheit von deutschen Staatssachen zu schreiben. 1772.

ausarten, wenn sie zur Aufklärung der Wahrheit dienen soll.

Nichts kann aber Wahrheiten mehr aufklären, als Gründe mit Gegengründen vergleichen, welches der erste Trieb, der einzige Zweck, der ganze Geist wichtiger Streitschriften seyn soll. Nichts war mir daher natürlicher als der Wunsch in einer Gegenschrift Gegengründe zu lesen, wider den Satz, den ich in den rechtlichen Staatsbetrachtungen vertheidigte.

Allein die Art von Gegenschrift, womit ein Anfangs Ungenannter in der sogenannten kurzen Revision * ausgefallen ist, habe ich nie erwartet.

Die

* Kurze Revision der rechtlichen Staatsbetrachtungen Frankfurt und Leipzig 1783. 8. wovon Herr Koch Hochfürstlich Hessendarmstädtischer geheimer Rath, Kanzler und Professor der Rechte an der hohen Schule zu Gießen nach eigner Eingeständniß der Verfasser ist. Dessen Verdienste um die peinliche Rechtsgelehrtheit jeder deutsche Rechtsgelehrte verehrt. In Streitschriften aber kömmt nicht die Person, sondern die Schrift in Betrachtung — Was in der gothaischen gelehrten Zeitung 29stes Stück 1783 pag.

Die Frage ist, ob die in dem Fürstlich Hessischen Gebiete gelegenen Güter und Einkünfte der in Mainz eingegangener drei Klöster dem Kurfürsten von Mainz oder dem Landgrafen von Hessen von Reichsrechtswegen zugefallen sind? Und der Herr Revident ein alter Ehrenmann greift diese nach selbst eigner Meinung (S. 2.) höchstwichtige Frage mit wirklich jugendlichem Spasse an (S. 3.), reitzt die Fürstlich Hessische Regierung wider den Verfasser (S. 6.) der rechtlichen Staatsbetrachtungen, der dieselbe wahrhaft ehrt (Staatsb. S. 134. 141.), dichtet ihm niederträchtige Absichten zu (S. 21.), wirft in Eile einige Scheingründe mit Schmähungen vermischt auf, (S. 9 bis 27.), und will doch dermalen nur das Wesentliche der Sache berühren (S. 21.), entwirft daher einsweilen nur ein Bruchstück (S. 38.)

pag. 239 gemeldet wird, daß diese Revisionsschrift in Mainz confiscirt worden sey, ist ein leeres Gedicht: vielleicht soll es eine Ahndung vom Verdienste -- vielleicht ein bekannter Kunstgriff seyn, der Schrift das Ansehen von gleichwohl strafbarer Wichtigkeit zu geben. Soviel scheint mir gewiß, daß man in Mainz diesen ungiebigen Zuwachs jedem andern Fiscus das Näher und Vorrecht läßt und gönnt.

und droht unterdessen mit Schlötzers Briefwechsel, träumt laut von Reichthümern, Schulden und Gütern; erzählt noch, wie Seminaristen im Jahre 1773 Stunden und Meilenweit in Jesuitergüter einrücken, macht sich lustig über deren Verwendung; rechnet eines Mannes Reisekösten nach Rom ohne Rechnungseinsicht aus dem Kopfe in völlig runder Summe aus! denkt dem Pabste und den Seinigen für die Erlaubniß zur Einziehung und Wegnahme der Klostergüter (wie sich Fragment S. 40. und Revident S. 33. gefälligst ausdrückt) eine Summe, die er aber noch nicht hat erfahren können, doch eine hohe Summe zu; bürdet der Kurfürstlich Mainzischen Rentkammer den Besitz, Administration, Einnahm und Ausgab der Universitätsgüter und Gelder notorisch fälschlich * auf, und schließt, was

* Wie die Handlung, wodurch in einer öffentlichen Schrift mit offenbaren Unwahrheiten Fürsten und das ganze Publikum zu entehren vorsetzlich gesucht wird, zu nennen, zu ahnden, oder zu verachten sey, lasse ich einem jeden deutschen Manne über. Die gründliche Meinung des Herrn geheimen Raths und Kanzlers Koch über dergleichen Verbrechen sieh in dessen vortreflich geschriebenen Inst. jur. crimin. lib. II. cap.

was zu beweisen war, folglich sind die befragten Güter nicht dem Kurfürsten von Mainz, sondern den Landgrafen von Hessen von Reichsrechtswegen zugefallen! Sonderbarer läßt sich wohl keine Widerlegungsart denken!

So dreist ist doch Herr Doktor **Schnaubert** zu Gießen bei weitem nicht aufgetreten

---

cap. XXII. de injuriis, de earum notione §. 370, divisione in oralem & scriptam, pro qualitate personæ injuriatæ gravem, graviorem, gravissimam §. 371, de earum socio §. 374, de earum pœnis, retorsione, actione ad palinodiam, deprecationem, honoris declarationem, injuriarum æstimatoria §. 376 und 377. — Die gleich anfangs ernannte und fortdaurende Administrations-Commission der nunmehrigen Universitätsgüter der ehemaligen drei Klöster besteht aus dem Erzbischöflich Mainzischen Weihbischofen, zween geheimen Räthen, vier geistlichen Räthen, deren zween von der theologischen und philosophischen, und zween Hof- und Regierungsräthen, deren einer von der juridischen, der andere von der medicinischen Fakultät Mitglied ist. — Ist das die Kurfürstlich Mainzische Rentkammer? — Diese Idee kann nur auf einem pasquillenartigen Boden wachsen.

ten * Fürsten und Publikum sind von ihm geschont geblieben. Die kaltblütigen Angriffe, die ich erlitten, sind so geschwind vergessen als gelesen. Denn denkt man sich dessen Klagen über Hitze, über allzugroßes Feuer, über unmäsige Rechthaberei, über unbändige Vorliebe (Widerleg S. 5.) hinweg; sieht man das unschädliche Bekenntniß des Hrn. Dokters von Jugend und Anfängerskräften, (S. 6.) für Authorsdemuth an; und weis man, daß Herr Schnaubert ein ganz unbefugter Richter über anderer Männer Kenntnisse ist; sieht jedes lesenfähiges Aug die Falschheit der Auflage, als habe ich auf abgerissene Stellen (S. 9.) gebaut, in meinen rechtlichen Staatsbetrachtungen (§. XX. XXI. XXVI. XXVII. XXVIII.) ein; deckt man den Fehler, den ich angeblich aus Hitze, mit demselben Fehler, den Hr. Schnaubert kaltblütig begeht, wechselseitig, christlich zu; sieht man das, was Hr. Schnaubert (S. 38.) von mala fide, von Blindheit spricht, für das, was es ist, für Spaß, für

* Nach der vorgedachten kurzen Revision ist eine andere Gegenschrift unter dem Titel erschienen: Dr. A. J. Schnauberts Widerlegung der ohnlängst in Ofenbach herausgekommenen rechtlichen Staatsbetrachtungen. -- Giesen bei Justus Friedrich Krieger dem ältern 1783. -- 8.

für Widerspruch, für blose Frage an, woran Hr. Schnaubert (S. 39) nur zu zweifeln scheinen will, und gewiß von mir besser denkt als spricht; hält man es für Phantasien, wenn Hr. Dokter im Fieber schreibt, (S. 58 68.) als halte ich Meinungen der Rechtsgelehrten für Gesetze; läßt man ihn das Gespenst so noch nie in der Welt der Dinge war, und doch Hr. Schnaubert damals sah, aus dem ganzen heiligen römischen Reiche (S. 62.) im Triumpfe jagen: so bleibt immer noch etwas über, welches den Kenntnissen des Hrn. Dokters Ehre macht.

Hierauf erschien die lange vorher angekündigte und daher bis jetzt erwartete dritte Schrift von dem geheimen Rathe und Kanzler zu Giesen Herrn Koch unter dem Titel: Neuer Aufschluß, worinn Herr Kanzler öffentlich ohne Scheue bekennt, daß er wirklich der Verfasser von der obengedachten aus dem Stegreife abgefaßten „kurzen Revision" sey (S. 1), wovon der ganz gleich starke Stil beider Schriften ohnehin Beweiß genug war. Herr Kanzler tritt hierin als der erste, der in dieser Materie etwas praktisches leiste, recht zuversichtlich auf, (S. 5. 6.) droht in der Stille fast unvermerkt mit des Pabstes Bannstrahlen jenen deutschen Bischöffen, welche geistliche Stiftungen

in

in andere geistliche Stiftungen mit des Pabstes Einwilligung umändern, (S. 10.) beweißt jedennoch ganz deutlich, daß die protestantischen Stände in keinem Falle, folglich auch nicht in dem Falle des römischen Widerspruches ein anderes Recht an den katholischen geistlichen Stiftungen und deren Güter und Gefälle haben können, als das sie in dem Entscheidungsziele wirklich gehabt haben. (S. 21. bis 31.) Zeigt demnächst, daß ihm als Protestant die ersten Grundsätze der katholischen Kirche in Betref der äussern Kirchendisziplin noch zur Zeit unbekannt sind. (S. 10. 53. 56.) Wirft alsdann aus dem W. F. Sätze auf, die er zugleich als wahr, als richtig, als zweifelhaft, als falsch annimmt. (S. 35 bis 41.) Macht so fort die katholische Klerisei zu dem eigentlichen Compaciscenten des westphälischen Frieden, (S. 99.) schimpft und schmäht auf die ansehnlichsten katholischen und protestantischen Schriftsteller, den dreisigjährigen Kurbrandenburgischen Comitialgesandten Henniges, die ganze Böhmische Deszendenz, den Königl. Preusischen geheimen Rath Henningius Böhmer, dessen Sohn, den Königl. Großbrittanischen geheimen Justizrath Ludwig Böhmer, dem er die abscheulichsten und niederträchtigsten Absichten zudichtet, (S. 193.) und

dessen

dessen Sohn Friedrich Eberhard Böhmer Professoren zu Göttingen; (S. 36. 37. 38.) Spielt sofort seinen Lesern ein komisches Intermezzo auf, wie er es nennt, auf Rechnung eines fremden weit über Hrn. Kochs Herabsetzung erhabenen Mannes und katholischen Rechtslehrers des Hochfürstlich Salmsalmischen, Hofrathes und des Kirchenrechtes öffentlichen Lehrers zu Strasburg Herrn Ditterich; (S. 170.) bürdet demnächst dem Kurfürstlich Mainzischen Hofgerichtsrathe und Professor Straus ganz widersinnige Lehren fälschlich auf, (S. 178.) macht sich sofort über weltliche und geistliche Fürsten unverschämt lustig, (S. 180. 201.) und schließt also damit den westphälischen Frieden auf! Wirklich eine ganz neue Art von Aufschlusse eines Reichsgrundgesetzes! Sind aber das die Schlüssel für Männer von solchem Karakter, wie Herr Kanzler ist, um Wahrheiten des Rechtes aufzuschliesen?

Sogleich erschien ein „Erstes Postscript" * wider den geheimen Justizrath Böhmer

* Erstes Postscript zum neuen Aufschluß über die Stellen des W. F, welche die Mediatklöster und deren Güter und Gefälle betreffen vom Geh.

mer * Professor Primarius zu Göttingen. — Zum Eingange giebt Hr. Kanzler von Gießen der ganzen hohen Schule zu Göttingen einen gemessenen Verweis, daß sie die Wahrheit in der Klostergütersache zum Nachtheile der Protestanten schon vorhin zu behaupten sich unterstanden habe; (S. 4. 5.) Hr. K. Koch lehrt demnächst den grosen Lehrer Böhmer, daß ein Erzbischof kein Bischof sey; (S. 9.) sprengt sofort alles, was Böhmer gründliches sagt, wie Spreu mit Noten in die Luft; (S. 22.) Erklärt aber auch dafür aus schuldiger Hochachtung eben diesen Böhmer zum Papinian unserer Zeiten (S. 25.) und verspricht sich daher Böhmer werde seine grundlose schwankende (S. 5.) und irrige (S. 25.) Meinung nach dem Beispiele anderer grosen, älteter und neuerer, Gelehrten wiederrufen; Bis dorthin würdigt sich indessen Herr Kanzler zur Ausfüllung des in seinem Postscripte noch ledigen Platzes eine Relation sine voto (S.

37.)

Geh. Rath und Kanzler Koch. Giessen im Verlag Just. Friedr. Kriegers 1783. 8.

* Ein ungenannter Freund schickte dem Hr. K. Koch „rechtliche Gedanken über die Einziehung der katholischen Mediatklöster“ zu; deren Verfasser der Geh. Justizrath Böhmer nach der Meinung des H. K. seyn soll.

37.) abdrucken zu lassen; wirft noch in Eile eine schöne Nuß (S. 48.) für einen Rechtskandidaten hin, die sich aber in einem Augenblicke in eine statistische Frage verliehrt! — Welch ein Postscript zum neuen Aufschluß! —

Doch alles dieses vorher hinweggedacht, so hebe man nun aus allen den zur Entscheidung der Sache unnützen, anzüglichen, falschen und erdichteten Nebendingen * nur den einzigen Punkt heraus: die von Hr. Kanzler **Koch** und Hr. Dokter **Schnaubert** angebrachten Gegengründe.

Nur diese sind ein Theil von dem Gegenstande gegenwärtiger Betrachtung! Alles andre ist ausser der Sphäre einer würdigen Antwort. **

Die

* Vielleicht wünscht eine gewisse Klasse von Männern, daß ich diesen ganzen Wiederhall aus des Herrn Kochs und Schnauberts Schriften ohne alle Ahndung hätte vorüberrauschen lassen! -- Allein wer kann dem millionenfachen Sinne des Publikums Genüge leisten?

** Der ganze Endzweck dieser **Privatabhandlung** ist, nicht nur allein das Reichsrechtliche des befragten Falles, sondern auch zugleich das Rechtliche und Widerrechtliche der ganzen Klo-

 ster-

Die wechselseitigen Gründe, das Gesetz und den Fall prüfen, vergleichen, abwägen ist reichsgesetzmäßige Freiheit eines jeden Staatsrechtsverständigen Lesers.

Den Fall nach dem Gesetze richterlich entscheiden ist die Sache des höchsten Richters im Reiche, Josephs des Zweiten.

I. Abschnit.

Gesetz über das deutsche Kircheneigenthum und dessen Reformationsrecht.

§. I.

Das neueste Reichsgrundgesetz über das deutsche Kircheneigenthum und dessen Reformationsrecht ward in dem Jahre 1648 zu Osnabrück in Westphalen errichtet.

Dort

steraufhebungs und Stiftevereinigungssache überhaupt aus dem Gesetze und der Geschichte des Reichs und der Kirche in ein helleres Licht zu setzen; welchem letzteren Zwecke vorzüglich der erste Abschnit gewidmet ist.

Dort geschah die grose, die allgemeine Reichstheilung des ganzen deutschen Kircheneigenthums unter die Stände beiderlei Religion. *

* Hier bei dem Eingange muß ich mich wider den Anfall gewisser groser Gelehrten Wortwaradeine -- eine gefährliche Sekte im Reiche der Aufklärung -- mit aller Vorsicht wahren. Sind diese Ausdrücke richtig, sind diese Sätze wahr! dann sind, werden sie sagen, a) die beiden Reichstheile als zween besondere Compaciscenten, als Theilende, aufgetreten, dann steht b) jedem Reichstheile eine besondere eigne Guarantie des W. F. zu; dann sind c) die beiden sogenannten *Corpora* in der Natur der Sache gegründet, dann gehört d) jeder Antheil eines einzelnen Standes an dem ihm zugefallnen Kirchenvermögen nicht nur dem einzelnen Stande, sondern dem ganzen Reichstheile, zu dem er gehört, dann kann mithin e) ein Landesherr in Rucksicht desselben mit seinen Landständen und Unterthanen durch Verträge nichts abändern. Allein keinen von diesen Sätzen behaupte ich hier, und keiner liegt auch nicht folgeweise in den obigen Sätzen. Denn a) aus dem Worte Reichstheilung folgt es so wenig, so wenig daraus folgt, daß ein jeder Reichstheil das Reich sei, so wenig die Glieder einer Familie, denen der Stammvater ihre Theile anzeigt und bestimmt, so wenig die Söhne Ludwigs des Deut-

Dort wurden die Gränzlinien des Reformationsrechtes an dem jedem Stande zugefallenen Kirchen.

Deutschen Theilende genennt werden können, da Ludwig jedem seinen Theil anwieß, so wenig sind die zween Reichstheile dadurch Theilende geworden, da einem jeden unter der Guarantie des Kaisers, des gesammten Reichs, der Könige von Frankreich und Schweden theils das alte Recht, theils der Besitzstand bis zur allgemeinen Vereinigung zugesichert ward. Nenne man diese Geschichtshandlung Theilung, nenne man sie Besitzbestimmung, nenne man sie wie man will; lege man nur der Sache die Wirkung zu, die ihr die Gesetze geben. Damit zerfällt b) die Folge auf die besondere Guarantie (Sieh des Geistl. Raths Schmidt Diss. de Guarantia pactorum religionis in Germania in Thes. J. E. T. I. N. XIII. Sect. II. und eben so c) der beiden *Corpora* (Sieh darüber die bekannten wechselseitigen Schriften Nellers, Rieffels, Treuers, Hoffmanns, Gebauers, Mosers) daraus ergiebt sich ferner d) und e) die Unrichtigkeit der Folge auf die **Verträge**. (deren Giltigkeit Barthel de justis pactorum inter Dominos territoriales eorumque status provinciales & subditos limitibus in cit. Thes. T. IV. N. X. ausgeführt hat) Die Meinung von dem Verstande des obigen Satzes wird die Folge näher erklären.

chenvermögen Friedens und Reichsgesetzmäsig ausgeglichen.

Das Loos, welches dort von dem deutschen Kircheneigenthume einem jeden Stande unter einer vierfach heiligen Guarantie * zugewogen ward, dieses Loos, der Antheil muß jedem heilig, unverletzt, von dem andern Religionstheile und Stande unberührt verbleiben, bis zu dem grosen erwünschten Tage des allgemeinen gütlichen Vergleiches der Religionsstrittigkeiten in Deutschland. **

Ein Satz aus der deutschen Reichsgeschichte und dem wichtigsten der Reichsgrundgesetze, welcher die ganze Seele des hier nach Recht forschenden Lesers füllen muß! Ein Satz, von dessen alleiniger Wahrheit schon die ganze reichsgesetzmäsige Entscheidung der wechselseitigen Kurmainzischen und Hochfürstlich Heßischen Foderung abhängt.

Gehe man mithin bis auf die Urquelle dieser so wichtigen Ausgleichung des Reformationsrechtes an dem deutschen Kirchenvermögen und dessen Thei-

* J. P. O. Art. XVII. §. 5. 6. Sieh Ant. SCHMIDT de Guarantia pactorum religionis in Germania Cap. III. Sect. I. §. 2. l. c.

** J. P. O. Art. V. §. 14. 25. 26. 45 46. 47. Art. VIII.

lungsgeschichte zurück. Prüfe man jeden Schritt, den ganzen Lauf derselben; durchschaue man ihr ganzes volle Wachsthum, ihre Vollendung, das Gesetz, den Theilungs- und Ausgleichungsvertrag selbsten durch, und schliese alsdann auf die Wahrheit und Unwahrheit, auf Recht und Unrecht gegenwärtiger Frage.

I. Epoche.

Geschichte desselben vom Ursprunge der christlichen in Deutschland einigen Religion bis auf die Religionstrennung in Deutschland.

§. II.

Lange besaßen die Bischöfe in Deutschland allein das ganze deutsche Kirchenregiment, und übten die ganze Volle des in neuern Zeiten sogenannten Reformationsrechtes, jedoch unter der höchsten Aufsicht des Reichs- und Kirchenoberhauptes in Deutschland alleine aus. *

Sie

* Sieh die vortrefliche Abhandlung von **Barthel** de jure reformandi antiquo ex ordinatione divina, primigenia Ecclesiæ praxi, & continua ejusdem traditione. Opusc. T. I. p. 105. seqq.

Nico-

Sie verbannten die heidnische Religion aus dem deutschen Reiche, und führten die christliche nach und nach in alle Theile desselben ein. *

Sie allein ordneten das Wesentliche, das Innere der christlichen Religion nach der göttlichen unabänderlichen Vorschrift des Stifters der Kirche an; sie erklärten die Lehre des Glaubens und der christlichen Sitten. **

Nicolaus Ign. KALES diss. de potestate Episcoporum primigenia & solida suas regendi dioeceses in Thes. J. E. Ant. SCHMIDT T. II. N. XV. ESPEN Jur. Eccles. univ. P. I. T. XVI. c. I.

* Sieh Mich. Ign. Schmidts Geschichte der Deutschen 1 Th. S. 370. 570. folg. Maskovs Geschichte der Deutschen 2ter Th. S. 261. 302. folg. Pütters Handbuch der deutschen Reichshistorie 1 Th. S. 103. folg.

** Kales l. c. Barthel l. c. Espen l. c. worin der Satz, daß dieses Recht nur den Bischöfen von dem göttlichen Stifter verliehen worden sey; und daß die Gesetze, welche der Stifter der Kirche als eine Richtschnur des Glaubens und der Sittenlehre vorgeschrieben hat, zu allen Zeiten unabgeändert verbleiben müssen, aus der Natur der Sache und aus dem göttlichen Worte deutlich und gründlich ausgeführt wird.

Sie allein ordneten auch das Zufällige, das Aeusserliche der Religion nach der äusseren jedes Staates und jeder Kirche abänderungsfähigen Wohlfahrt in der deutschen Kirche an. *

Sie errichteten daher Kirchen, Schulen, Klöster,

---

* Barthel und Kales l. c. Espen l. c. Endres Diss. de libertate Ecclesiarum Germaniæ concordatis vindicata; wo eines theils aus dem natürlichen Begrif eines Kirchenvorstehers, theils aus dem positiven göttlichen, und menschlichen, geistlichen und weltlichen Gesetzen bewiesen wird, daß das Recht auch der Kirche ihre äussere Verfassung zu geben, den Bischöfen zustehe; wo andern theils aus eben diesen Gründen, und insonderheit aus der Grundregel der Staates und Kirchenerfoderlichen Wohlfahrt, dargethan wird, daß eben diesen Bischöfen das Abänderungs, das Reformationsrecht der äussern Kirchenverfassung unstrittig zustehen müße; Daher kömmt es, daß alle einzelne Kirchen der ganzen christlichen Kirche in dem Wesentlichen eins seyn müßen, in der zufälligen äussern Verfassung aber ganz verschieden seyn können, und natürlicherweis seyn müßen. Ich führe diese Sätze hier um deswillen an, weil ich schon oft bemerkt habe, daß einige Herren Protestanten von den ersten Grundsätzen der katholischen Kirche ganz entgegengesetzte Begriffe haben.

ster, Pfarreien, Spitäler, Stifter * kurz: sie gaben der deutschen Kirche ihre ganze innere und äussere Verfassung.

§. III.

Nach und nach erwarben sich die Bischöfe in Deutschland nebst der geistlichen (§. II.) auch die weltliche Regierungsgewalt, und stiegen damit wie die weltlichen Stände des Reichs mit gleichen oft geschwindern Schritten bis zur vollen Landeshoheit hin. **

* Sieh Schmidt, Maskov, Pütter l. l. c. c. Lese man nur die einzige Geschichte des Heil. Bonifac. Erzbischofen zu Mainz in JOANNIS T. I. Rer. Mog. p. 214. seqq. THOMASSIN de vet. & nov. Eccles. discipl. P. II. L. II. Cap. 33. & 45.

** Sieh Struben von dem Ursprunge der Landeshoheit in Deutschland, in s. Nebenst. IV. Th. N. 22. VI. Th. N. 45. BARTHEL regale sacerdotium in ecclesiasticis S. R. J. Principatibus pro Ecclesiæ & Imperii felicitate refulgens, Opusc. T. I. p. 313. MÜLLER Diss. de pedi & gladii sive jurisdictionis spiritualis & temporalis in Episcopatibus Germaniæ connubio primævo Episcopatus instituto, imperii utilitati

Durch diesen neuen Zuwachs von Macht entgieng den deutschen Bischöfen nicht nur allein nichts an ihrem Kirchenregimente, sondern sie bekamen vielmehr dadurch eine neue Stütze, und übten daher solche wie zuvor und noch mit größerm Nachdrucke in ihren Stiftslanden aus. Nur äusserte sich nach und nach eine Einschränkung ihrer äusseren geistlichen Gewalt in jenen Landen die zwar in ihrem Kirchsprengel, nicht aber in ihrem, sondern in fremder Landesherrn Staatsgebiete lagen.

§. IV.

Denn nachdem auch der weltlichen Stände Landeshoheit ausgebildet war *; so fiengen dieselben das ihnen als Fürsten und Landesherrn zuständige Recht der höchsten Aufsicht über die Kirche, die in ihrem Lande lag, immer mehr und mehr

tati neutiquam adverſante. Bambergæ 1764. in Theſ. I. E. A. *Schmidt* T. II. N. XVI. Sündermahler de poteſtate judiciaria S. R. I. Principum §. V. in ejus opuſc. p. 47. Pfeffinger L. I. T. XV. ſeq.

* Sieh Struben l. c. Pütters Beyträge zum deutschen Staats- und Fürstenr. N. VIII. vom Ursprunge der Landeshoheit S. 107. folgg.

mehr auszuüben und auszudehnen an. * Dadurch ward mithin die geistliche Regierungsgewalt deutscher Bischöfe in den Landen, welche außer ihrem Staate, nur in ihrer Diözese lagen, in so weit eingeschränkt, daß dieselben keine große und wichtige Veränderung, welche einen merklichen Einfluß auf den Staat selbst hatte, mit der äussern Kirchenverfassung und dessen Eigenthume, ohne Vorwissen, Genehmigung und Mitwirkung ** des weltlichen Landesherrn unternehmen konn=

* Sieh Barthel de jure reformandi novo ex communi hactenus in imperio usitata praxi deducto l. c. p. 226.

** Eine gründliche Bestimmung des Antheils, welchen auch katholische weltliche Fürsten an dem äusserlichen Kirchenregimente haben, sieh in des Hrn. Hofraths und geheimen Referendairs des Fürstbischofen von Speier Joh. Franz Riffel diss. inaug. unter dem Titel Princeps catholicus ecclesiastici regiminis quod ad disciplinæ causas particeps. Gœttingæ 1775. 4. Paul. Jos. à Riegger Inst. jurisprud. eccles. P. 1. §. XIX. Ant. Schmidt Inst. jur. Eccl. germ. P. II. cap. II. Sect. I. Hammer de jure Principis catholici circa sacra. Bamb. 1744. in Thes. I. E. A. Schmidt T. III. N. XV. Lackics Jur.

konnten. Damit kam mithin auch in die Hände der weltlichen Landesherrn * eine Art von Antheil des geistlichen Reformationsrechtes, welches vorher ein blos geistliches Vorrecht der Bischöfe in Deutschland war (§. II.) **.

§. V.

In dieser Lage fuhren die deutschen Bischöfe mit der Ausübung ihres alten (§. II.) und durch ihre weltliche Macht befestigten (§. III.) Reformationsrechtes in ihren und auf die gedachte Art (§. IV.) auch in fremden Landen immer fort, und unternahmen nach dem Erfoderniße des Staates und der Kirchenwohlfahrt mit der äußerlichen Kirchenverfassung und deren Eigenthume

---

Jur. Publ. Eccles. Part. gen. p. 205. seq.; Horix in Tractatiuncula de fontibus juris Canonici Germanici §. III. Mogunt. 1758. in Kramers Wezl. Nebenst. 98ten Th. N. III. S. 27. *Eybel* Introduct. in jus eccles. cathol. T. II. 1779.

* Sieh Barthel de jur. reformandi novo l. c. p. 229.

** Sieh des Hrn. Kanzlers und Conferenzministers von Kreitmayer Anmerkungen über den Codicem. Maxim. Bavar. T. V. p. 2224.

thume entweder unter der alleinigen höchsten Aufsicht des Reiches und Kirchenoberhauptes, oder nach (§. IV.) vorgedachten Umständen auch der weltlichen Reichsstände und Landesherrn, alle Gattungen von erfoderlichen nützlichen und nothwendigen Abänderungen vor.

Sie änderten daher alle Gattungen von geistlichen Stiftungen ab, zogen ihre Güter ein, vereinigten dieselben mit andern, errichteten neue Stiftungen daraus, und keinem Stande im Reiche fiel ein, bey dergleichen Abänderungen berechtigt zu seyn, die in seinem Lande gelegenen Zugehöre der abgeänderten, vereinigten, einverleibten geistlichen Stiftungen einzuziehen, dieselbe den neuen Stiftungen vorzuenthalten, darüber zu disponiren.

Alle Geschichten aller einzelnen deutschen Kirchen und Staaten sind Beweise davon. Nenne man eine einzige **unmittelbare** geistliche Stiftung, ein einziges Bisthum, Prälatur, eine einzige unmittelbare Abtei in dem ganzen deutschen Reiche, die nicht durch Vereinigung und Einverleibungen anderer geistlichen Stiftungen, auch in **fremden Reichslanden** gelegene Zugehöre er-

wor-

worben hat, und nicht noch besitzt, und nicht noch bezieht.

Auch unter der unzählbaren Menge der mittelbaren geistlichen Stiftungen, welche gewiß an eine Millionenzahl in Deutschland gränzt, werden kaum einige anzutreffen seyn, die nicht durch Reichs- und Kirchenverfassungsmäsige Vereinigungen Güter aus fremden Reichlanden erworben haben, ruhig besitzen, und noch zur Stund beziehen und genießen. Ich würde in das Unendliche fallen, wenn ich nur das einfachste Namenverzeichniß hier einrücken wollte. *

§. VI.

---

* Sehe man nur mit einem flüchtigen Auge z. B. JOANNIS volum. I. rer. Mog. — HUNDII Metropolim Salisburgensem. — BROWERI Antiquitates Fuldenses, Trevirenses; — SCHATETENII Annales Paderbornenses — HANSIZ Germaniæ sacræ T. I. sive Metropolis Lauriacensis cum Episcopatu Pataviensi T. II. Archiepiscopatus Salisburgensis T. III. de Episcopatu Ratisbonensi. -- SCHANNAT historiam Fuldensem & Wormatiensem. ab *Ekart* de rebus Franciæ orientalis & Episcopatus Wirceburgensis. ab HONTHEIM historiam Trevirensem, und alle andere Geschichtschreiber einzelner Stiftslande durch, und man wird eine unzählbare Menge von Beispielen antreffen.

§. VI.

In diesem, der von Natur abänderlichen äusserlichen Wohlfahrt des Staats und der Kirche angemessenen Verhältnisse verblieb das anfangs blos geistliche (§. II.) nachher auf eine gewisse Art mit der weltlichen (§. III IV.) Macht vermischte Reformationsrecht ungeändert stehen, so lang Deutschland in der Harmonie einer Religion und einer Kirche blieb.

§. VII.

Allein im XVIten Jahrhunderte kam das engste Band der Einheit der Religion und der Kirche, selbst das Band der Einheit des Staates kam in die äußerste Gefahr in Stücke zu gehen. *

Noch erhielt und erhält die Macht des Kaisers die Einheit des Staates. ** Die Einheit der

* Sieh Schmidts Geschichte der Deutschen den neuesten, fünften Theil III. Kap. folgg.

** Sieh des Kaiserl. Reichshofrathes v. Riffel kritische Staatsbetrachtungen III. Th. 1. Stück von dem Namen Corpus Evangelicorum und IV. Stück von der Kaiserlichen Majestät in Deutschland.

der Religion und der Kirche zerfiel aber wirklich in zween Theile. —

Jetzt fiel das deutsche Kirchenregiment und Reformationsrecht und damit das ganze deutsche Kircheneigenthum zum größten Nachtheile des Staates und der Kirche in ewige Streite, Irrungen und Gewaltthätigkeiten, bis endlich dieser doppelte Gegenstand nach und nach durch Reichsgesetze und Frieden zwischen den Ständen beiderlei Religion dergestalt ausgeglichen ward *, daß den Katholischen das katholisch gebliebene geistliche Eigenthum, und das ihnen darinn zustehende Reformationsrecht ganz ungeändert blieb, und nur in Ansehung des protestantisch gewordenen geistlichen Vermögen eingeschränkt und suspendiret ward.

II.

* Sieh Franz Jan. **Wedekind** dissertatio succinctam historiæ pacificationem religiosam concernentis synopsin exhibens in Thes. I. E. Ant. Schmidt. t. I. n. IX. Ejusdem Diss. succinctam historiæ subsequentis pacificationem religiosam usque ad ipsos tractatus Pacis Westphalicæ synopsin præsentans l. c. N. X.

II. Epoche.

Geschichte desselben nach der Religionstrennung bis auf die Religionsausgleichung durch den westphälischen Frieden.

§. VIII.

Das ganze deutsche Kircheneigenthum beruhete schon damals theils auf Reichsmittelbaren, theils auf Reichsunmittelbaren geistlichen Gütern (§. III. IV. V.)

Die unmittelbaren geistlichen Güter waren Erzbisthümer, Bisthümer, Prälaturen, Abteien, Balleien, Probsteien, Commenden und überhaupt alle jene geistliche Güter, welche unmittelbar unter der Majestät des Kaisers und Reiches standen, und zum Theile ganze Reichslande und Gebiete ausmachten.

Die mittelbaren geistlichen Güter bestanden in Klöstern, Schulen, Stiftern, Balleien, Commenden, Kirchen, Spitälern und allen jenen geistlichen Gütern, welche als Theile und Zugehöre der Reichslande unmittelbar der Landeshoheit der Reichsstände, und demnach nur

mittelbar der Majestät des Kaisers und Reichs untergeordnet waren. *

§. IX.

Beide diese Theile des deutschen Kircheneigenthumes, und dessen ganzes Reformationsrecht besaßen die Katholischen viele Jahrhunderte hindurch in Deutschland allein (I. Epoche.)

Von beiden Theilen zogen sich aber die hernach entstandenen protestantischen Reichsstände fast die Hälfte zu, und unternahmen damit alle nur mögliche Veränderungen.

§. X.

* Man darf hier die Begriffe von der Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit geistlicher Güter nach dem deutschen Kirchenrechte und dem deutschen Staatsrechte nicht miteinander vermischen. Unmittelbare geistliche Güter nach dem kanonischen Rechte sind jene, welche unmittelbar unter dem allgemeinen Kirchenoberhaupte dem Pabste; mittelbare, welche unmittelbar unter einem Bischofe dem Vorsteher einer besondern Kirche stehen. Hier liegt aber der Begriff nach dem deutschen Staatsrechte zum Grunde. Sieh Scheidemantel Repertorium des deutschen Staats- und Lehenrechtes I. Th. S. 582. §. 3. Henniges Medit. ad Instr. P. art. V. §. 25. p. 309. not. e.

§. IX.

Nur zwo Veränderungen sind möglich, deren geistliche Güter unterworfen sind.

Entweder leiden dieselben eine wesentliche Veränderung, wodurch sie ihre geistliche Natur gänzlich verliehren, und demnächst als weltliche Güter zum weltlichen Gebrauche verwendet werden; Man bezeichnet diese Veränderung mit einem von Frankreich entlehnten Ausdrucke **Sekularisation**. *

Oder sie leiden nur eine zufällige Veränderung, bei welcher sie zwar geistliche Güter verbleiben, aber doch zu einem **andern geistlichen Gebrauche** verwendet werden.

Diese letztere Veränderung kann wieder auf zweierlei Art geschehen. Entweder daß der Genuß **denselbigen** Religionsverwandten ** gelassen,

* Sieh v. **Meiern** Westphäl. Friedenshandl. II. Th. S. 635. und des Erzbisch. Mainz. Hrn. Weihbischofen **Behlens** diss. de causis secularisationum illegitimis & legitimis Mog. 1746. in Thes. I. E. Ant. *Schmidt* T. VI. N. III. §. L.

** Merke man diese wichtige ächte Begriffe! Der Kur-

sen, oder andern Religionsverwandten übertragen wird.

Die erste nennt die übliche Reichssprache, Einziehung, und die Güter eingezogene Güter; die zweite Reformation, und die Güter reformirte geistliche Güter.

Alle diese Veränderungsarten haben die protestantischen Reichsstände mit den von ihnen okkupirten katholischen unmittelbaren und mittelbaren (§. IX.) geistlichen Gütern vorgenommen. *

§. XI.

Ein großer Theil der unmittelbaren katholischen geistlichen Güter wurde von Ihnen zum Theil reformirt, zum Theil sekularisirt (§. X.)

fürst und Erzbischof zu Mainz unternahm keine Sekularisation mit den drei Klöstern; Er änderte nur geistliche Stiftungen in eine andere geistliche Stiftung ab. Die Güter der drei Klöster blieben geistliche Güter; nur zu einem andern geistlichen Gebrauche bestimmt.

* Sieh Joh. Christ. Majers deutsch. geistl. Staatsrecht I. Th. VI. Kap. I. Abschn. §. 83. 84.

(§. X.) * Beweise davon wurden nach und nach die Erzbisthümer Magdeburg und Bremen; die Bisthümer Halberstadt, Verden, Osnabrück, Brandenburg, Havelberg, Minden, Libus, Schwerin und Ratzeburg, die Prälaturen und Abteien Hirschfeld, Salfeld, Walkenried, Quetlinburg, Hervorden, und Geringeroden **, welche nachher zum Theil auch in weltliche Herzogthümer und Fürstenthümer verwandelt worden sind.

Die mittelbaren geistlichen Güter wurden

 in

* Gesetze sind die richtigsten historische Beweise von dem, was vorher geschehen ist. Sieh demnach die vielen Artickel des osnabrückischen Friedensinstruments V. X. XI. XII XV. und andere hie und dort zerstreute Stellen. Beschuldige man mich hier nicht eines Fehlers wider die Zeitrechnung, als gehörte ein Theil dieser Reformationsgeschichte in die dritte Epoche! diese Stücke auszuklauben lasse ich dem müßigen unberufenen Kritiker über. Den Satz habe ich hier für die ganze Güterokkupationsgeschichte bestimmt.

** Sieh das Verzeichniß geistlicher Fürsten und Prälaten, welche immediate Reichsstände und protestantisch sind in Meyern l. c. III. Th. XX. S. 169.

in den protestantisch gewordenen Reichslanden theils sekularisirt, theils reformirt *, theils eingezogen; und in den katholischen Reichslanden zum Theil zerstückt, zum Theil verheert, zum Theil in ihrem Zustande belassen. **

§. XII.

Uiber diese mit dem deutschen Kircheneigenthume unternommenen Thathandlungen geriethen beide Religionstheile natürlicherweise in die heftigsten und wichtigsten Streite. Nichtsdestoweniger ward schon dadurch die erste, wiewohl noch blos faktische einseitige Grundlage einer demnächst zwischen den Ständen beiderlei Religion, Reichsgrundgesetzmäßig erfolgten Theilung des ganzen deutschen Kircheneigenthumes gelegt.

„Bey allen diesen Veränderungen, sagt der protestantische Rechtslehrer Maier *** mußte auf eine gewisse Art eine Theilung der geistlichen Güter geschehen, und da vorher die katholische

---

* Die ganze sogenannte Reformationsgeschichte ist lauterer Beweis.

** Beweise sind die Geschichten fast aller einzelner Reichslanden.

*** Geistl. deutsch. Staatsr. l. c. §. 85. S. 182.

lische Kirch allein so viele Jahrhunderte hindurch in dem Besitze und Genusse desselben gewesen, so war sie nun auch vornehmlich dabei intereßirt, die Theilung möchte nun beschaffen seyn, wie sie wollte, und entweder mit dem Staate durch die Sekularisation oder mit der protestantischen Kirche durch die Einziehung oder Reformation der geistlichen Güter geschehen."

§. XIII.

Der Kaiser und die katholischen Stände foderten die von den protestantischen Ständen okkupirten unmittelbaren und mittelbaren geistlichen Güter als ein wider die göttlichen und menschlichen, geist- und weltlichen Rechte durch Gewalt ihnen widerrechtlich ohne rechtmäsige Erkenntniß und Ursache unbilliger und unziemlicher Weise entzogenes Eigenthum unter Bedrohung der in dem Kaiserlichen Landfrieden gesetzten Strafe wieder zurück. *

§. XIV.

* Dies sind nicht die meinigen sondern die Worte des Reichsgesetzes und die damals aufgestellten Gründe der Katholischen Foderung in dem Reichsabschiede zu Augspurg v. J. 1530 §. 6; ver-

§. XIV.

Die damals noch wenigen protestantischen Reichsstände, der Kurfürst von Sachsen und dessen

vergleiche damit §§. 28. 30. 52. 65. 66. 67. in Senkenberg l. c. II. Th. S. 308. seqq. Ich würde mich dieser starken, wiewohl buchstäblich gesetzlichen Ausdrücken nicht bedient haben; indem ich weit entfernt bin, die alten durch Reichsgesetze zugeheilten von den protestantischen Reichsständen den Katholischen zugefügten Wunden zu erneuern, an deren ewigen Vergessenheit jeder deutscher Bürger, der Menschen- Bürger- und Christengefühl hat, nach seiner ganzen Stärke, so viel an ihm ist, arbeiten muß, um sich der Staatesbrüderlichen Eintracht zu näheren. Allein da es Leute, Männer, große Männer giebt, welche behaupten, worunter auch Herr K. Koch gehört, daß in den deutschen Reichsgesetzen alle Aufhebung der Klöster, auch die Reichs- und Kirchenverfassungsmäsige Art, ohne allen Unterschied verbothen sey: so muß ich hier -- und für die Zukunft -- bemerken, daß nur die wider die göttlichen und menschlichen Rechte streitende ehemalige kriegerische Protestanten damals eigne Aufhebungsart, keineswegs aber eine nach göttlichen und menschlichen Rechten, nach der Staates und der Kirche Wohlfahrt unternommene und abge-

dessen Mitverwandte weigerten sich aber die in dem Reichsabschiede anverlangte Restitution des geistlichen deutschen Kircheneigenthums anzunehmen. *

Der Kaiser **Karl V.** versprach daher mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Einwilligung in dem Reichsabschiede zu Regensburg v. J. 1532 mit denen wider die gedachte Zurückfoderung protestirenden Kurfürsten, Fürsten und Ständen Vergleichs- und Einigungsunterhandlungen zu pflegen. **

abgemessene Aufhebung verbothen worden sey. Nehme man diese Anmerkung durch alle folgende Reichsgesetze und die ganze Geschichte mit.

* Sieh eben denselben Reichsabschied §. 7. l. c. S. 309; und dessen merkwürdige Geschichte in dem angezeigten neuen V. Theil **Schmidts** Geschichte der Deutschen XIII. Kap. S. 221, und das ganze XIV. Kap. — Die Fortsetzung der Reformationsgeschichte bis auf das Jahr 1532 in **Schmidt** l. c. XVI. XVII. XXIII. Kap.

** Sieh den Reichsabschied zu Regensburg v. J. 1532 l. c. S. 362. §. X. Die Fortsetzung der ged. Geschichte in **Schmidt** l. c. XXIV. XXV. XXVI; und in dem XXVII. Kap. S. 389 folgg.

Zu diesem Ende lud Kaiser Karl der V die protestirenden Stände auf den Reichstag nach Regensburg im J. 1541, aber ohne Erfolge vor. * Es wurden daher zur gütlichen Ausgleichung alle mögliche Mittel, Colloquien gelehrter Männer beider Religionen vorgenommen, ** eine allgemeine oder national Kirchenversammlung oder bey deren Hinderniß ein gemeiner Reichstag der Religionsstrittigkeiten halber in Vorschlag gebracht, und in den folgenden Reichsabschieden vielfältig erneuert. ***

§. XV.

Und jetzt ward wirklich in dem Reichsabschiede zu Speier v. J. 1544. § 84. der erste Vertrags und Reichsgesezmäßige

Grund=

* Sieh den Reichsabschied vom gedachten Jahr §. 8. l. c. S. 431.

** l. c. §. 9.

*** Sieh den Eingang der Reichsabschiede v. J. 1542. l. c. S. 445. v. J. 1543. §. 32. S. 489. v. J. 1544. §. 77. 78. 79. 80. 81. 82. v. J. 1545. §. 7. 8. 9. 10. v. J. 1548. Eingang und §. 1. 4. 6 16. v. J. 1551. §. 3. 4. 6. 8. 9. 10. v. J. 1552. § 6. seq. v. J. 1555. §. 15. 25. v. J. 1557. §. 10. seq. v. J. 1559. §. 3. seq.

Grundstein zu der im J. 1648 erfolgten endlichen Reichstheilung des deutschen Kirchenvermögens zwischen den Ständen beider Religion gelegt; * darin aber zugleich den protestantischen Reichsständen alle fernere Eingriffe in das Kircheneigenthum der Katholischen nachdrucksamst verboten ward.

„Damit der Kirchengüter halber fernerer Mis„verstand zwischen den Ständen verhütet werde, „so sollen die geistliche Stift, Klöster und Häuser, „ungeachtet, welches Theiles Religion die seien ihre „Rent, Zins, Einkommen und Güter, so in ei„nes andern Fürstenthum, oder „Oberkeit gelegen nicht entsetzt, also und „dergestalt, daß hinführo einem jeden Stift, Prä„latur, Kapitel, Haus und Kirchen ihre Renth, „Kirchen und Güter an das Ort, da dasselbige „Stift, Kloster, Prälatur oder Haus gelegen, un„verweigerlich folgen, und von dem andern „Stand und Oberkeit (ohnangesehen, „was

* Sieh den Reichsabschied zu Speier v. J. 1544. §. 84. in Senkenbergs Samml. l. c. S. 511. vergleiche damit die darüber gemachten Anmerkungen in den Rechtl. Staatsb. §. XIII. Dessen Geschichte in Schmidt l. c XXX. und XXXIII. Kap. Merke man daselbst S. 481. die letzten und S. 482. die ersten Worte.

„was Religion solch Stift, Kloster, Prälatur, Ka-
„pitel, Gotteshaus oder Kirch wären) getreulich
„dazu verholfen werden.

„Doch daß gleichwohl einem jeden Stande
„unter dem die Gilt, Zins, oder Güter gelegen sind,
„die einem andern Kloster, Stift, Prälatur, Spi-
„tal, Haus oder Kirchen in ein anders Land folgen
„sollen, an denselben Gütern seine weltliche Ober-
„keit, so sie vor Anfang dieses Streites in der Re-
„ligion gehabt, und im Brauch gewesen, vorbehal-
„ten, und dadurch denselben nichts benommen
„seye.“ *

§. XVI.

Nichtsdestoweniger fuhren die protestantischen Reichsstände fort, fernere Eingriffe in das geistliche Kircheneigenthum katholischer Reichsstände zu machen. Die Katholischen erneuerten daher ihre Klagen bey dem Reichsoberhaupte wider diese neuere Zudringlichkeiten des protestantischen Religionstheiles und foderten daher das wider den Reichsabschied

v.

* l. c. §. 87. S. 512. Die Wirkungen und Eindrücke dieses Friedens insonderheit auf den Pabst sieh in Schmidt beschrieben l. c. XXIV. Kap. Sieh die obige Anmerkung §. XIII.

v. J. 1544. entrissene Kircheneigenthum nachdrucksamst zurück.

Beweise davon sind die Reichstäglichen Erklärungen Karls V. auf dem Reichstage zu Augsburg v. J. 1548. und 1551. *

§. XVII.

Unterdessen brach der immer zugewachsene Religionseifer mit abwechselnden unglücksvollen Siegen in wirkliche Kriegsflammen zwischen Haupt und Gliedern des deutschen Reiches aus. Die Sache des katholischen Reichstheiles, selbst die höchste Person des Reichsoberhauptes kam in die größte Gefahr.

Nun war die höchste Noth den einmal eingegangenen Weg (§. XV.) des Vergleiches einzuhalten, wozu anfangs der Reichstag zu Linz, hernach zu Passau im J. 1552. das Mittel ward. **

Zu diesem Ende ward der Theilungsvertrag des deutschen Kircheneigenthumes vom J. 1544. (§.
XV.

* Lese den Reichsabschied v. J. 1548. §. 39. in Senkenbergs Samml. l. c. §. 534. und den Reichsabschied v. J. 1551. §. 33. 34. l. c. S. 616.

** Sieh Adami l. c. §. V. VI.

XV.) in dem Religionsvertrage zu Passau §. 9, und damit die den Katholischen daran zustehenden Rechte ausdrücklich bestättigt, und auf die unterdessen zur protestantischen Religion übergetretene Reichsstände erweitert. *

„Es sollen der jetzigen Kriegsübung Kurfürst „von Sachsen, und seine Mitverwandte, und alle „andere Stände der augsburgischen Con„feßionsverwandte, die andern des heiligen „Reichsstände, so der alten Religion anhän„gig geistlich und weltlich gleicher Ge„stalt, ihrer Religion, Kirchengebräuch, Ord„nung und Ceremonien, auch ihrer Haab und Gü„tern, liegend und fahrend, Land und Leuten, Ren„then, Zinsen, Gilten und Gerechtigkeithalben un„beschwert, und derselben friedlich und ruhiglich „gebrauchen und genießen, auch mit der That oder „sonst in Ungutem gegen dieselbe nichts fürnehmen, „sondern in alle Weg nach Laut und Anweisung „un-

* Senkenberg III. Th. S. 5. 6. Adami druckt diese Verordnung l. c. §. VII. p. 6. kurz so aus: confessionistæ in posterum statibus imperii Catholicis eorumve subditis nullam inferant molestiam, *sed bonis ac juribus suis pacifice frui sinant.*

„unser und des heiligen Reichs Rechten, Ord-„nungen und Abschiede und aufgerichteten Land-„frieden, jeder sich gegen den andern an gebühren-„den ordentlichen Rechten, alles bey vermeidung „der Pön in jüngst erneuertem Landfrieden be-„griffen, begnügen lassen.“ *

§. XVIII.

Der Fried war auf vorgedachte Art für die beiden Religionstheile geschlossen, alles zur voll-streckung vorbereitet. Allein Albert Markgraf von Brandenburg zog den Krieg dem Frieden vor, fuhr fort, alles, vorzüglich die Lande der Bischöfe, insonderheit das Erzbisthum Mainz ** mit Feuer und Schwerd zu verheeren, *** bis demnächst der Religionsfrieden zu Augsburg im J. 1555. zu Stande kam.

In diesem Religionsfrieden ward die gedachte Verordnung des Religionsvertrags v. J. 1544 (§. XV.) und vom J. 1552. (§. XVII.) zu Gunsten der

* Senkenberg l. c. Sieh die Note §. XIII.

** Sieh die Geschichte Sebastians Erzb. von Mainz in Joannis rer. Mog. lib. V. p. 854.

*** Adami l. c. §. 8. p. 6.

der katholischen Stände ausdrücklich bestättigt, und den protestantischen Ständen aufs neue reichsgesetzmäsig auferlegt, die Katholischen an ihren geistlichen Stiftungen und deren Gefälle, und den ihnen daranzustehenden Rechten und Gerechtsamen unbeeinträchtigt zu lassen. Nur ward jezt schon die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe in verschiedenen Punkten * über die augsburgischen Confessionsverwandten bis zur Religionsausgleichung suspendirt. **

„Dagegen sollen die Stände, so der augsbur„gischen Confession verwandt, die Röm. Kais. Maj.

* In verschiedenen nicht in allen. Sieh Barthel Opusc. III. §. IV. p. 264. SÜNDERMAHLER de suspensa jurisdictione ecclesiastica in ejus opusc. N. VI. p. 289. HAMMER Diss. de jure Principi catholico circa sacra Cap. IV. Seq. in Thes. J. E. Ant. *Schmidt* T. III. N. XV. des Kurmainz. Hofraths Reuther Diss. ad Art. V. §. 48. J. P. O. de vestigiis jurisdictionis ecclesiasticæ Episcoporum catholicorum Germaniæ in A. C. statuum subditos protestantes, ad consequendos reditus &c. Mog. 1762. in Thes. cit. J. E. T. III. N. XI.

** Sieh Senkenberg l. c. III. Th. den Religionsfrieden §. 16. 20. 21.

„Maj. uns, und Kurfürsten, Fürsten und an„dere des heil. Reichs Stände der alten Reli„gion anhängig, geistlich und weltlich, samt „und ihren Kapituln und andern geistlichen Stan„des, auch ungeacht, ob und wohin sie ihre Re„sidenzen verrückt oder gewendet hätten, gleicherge„stalt bei ihrer Religion und Ceremonien auch ih„rem Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, „Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten „und Gerechtigkeiten, Rhenten, Zinsen, Zehenden „unbeschwert bleiben, und sie derselbig friedlich und „ruhiglich gebrauchen, genießen, unverweigerlich fol„gen lassen, und getreulich dazu verholfen sein, „auch mit der That oder sonst in Ungutem gegen „dieselben nichts fürnehmen, sondern in allem Weg „nach Laut und Anweisung des heil. Reichs „Rechten, Ordnungen und aufgerichteten „Landfrieden jeder sich gegen den andern an ge„bührenden Rechten sich begnügen lasse, alles bei „fürstlichen Ehren, wahren Worten und Vermei„dung der Pön in dem aufgerichten Landfrieden „begriffen." *

„Die

* Senkenberg l. c. III. Th. S. 18. in dem gedachten Reichsabschiede §. 16.

„Dieweil aber etliche Stände und der-
„selben Vorfahren etliche Stifter, Klöster und
„andere geistliche Güter eingezogen und
„dieselbe zu Kirchen, Schulen und andern milden
„Sachen angewendt: so sollen auch solche eingezo-
„gene Güter, welche denjenigen, welche dem
„Reiche ohne Mittel unterworfen und Reichsstände
„sind, nicht zu gehörig, und deren Possession die
„Geistlichen zur Zeit des passauischen Vertrags
„oder seither nicht gehabt, in diesem Friedstand
„mitbegriffen, und eingezogen sein, und bei der
„Verordnung, wie es ein jeder Stand mit
„obberührten eingezogenen und allbereits verwend-
„ten Gütern gemacht, gelassen werden, und diesel-
„bigen Stände weder in noch ausserhalb Rechtens
„zu Erhaltung eines beständigen Friedens nicht be-
„sprochen, noch angefochten werden. Derhalben be-
„fehlen und gebiethen wir hiemit und in Kraft die-
„ses Abschiedes der Kais. Maj. Kammerrichter und
„Beisitzern, daß sie dieser eingezogenen und ver-
„wendten Güter halben keine Citation, Mandat,
„noch Prozeß erkennen und decerniren sollen."

„Als auch den Ständen der alten Reli-
„gion verwand alle ihre zuständige Renth, Zins,
„Gilt, Zehenden, wie oblaut folgen, doch soll ei-
„nem

„nem jeden Stand, unter dem die Renth, Zins, „Gilt, Zehend oder Güter gelegen, an denselbi„gen Gütern sein weltlich Obrigkeit, Rechte und „Gerechtigkeit, so er vor Anfang dieses Streites in „der Religion daran gehabt, und im Brauch gewe„sen, vorbehalten, und dadurch denselbigen nichts „benommen seyn."*

§. XIX

Dieses so heilig betheuerten (§. XVIII.) und in den hierauf erfolgten Reichsabschieden v. J. 1557. 1559. 1566. 1569. 1582. 1594. 1613. ** und nachgefolgten kaiserlichen Wahlkapitulationen Ferdinands I. Maximilians II. Rudolfs II und Mathias *** erneuerten und beståttigten Re-

* §. 21. Des Rel. Fried. l. c.

** Sieh den Reichsabschied zu Regensburg v. J. 1557. §. 8. in Senkenberg l. c. S. 138. zu Augsburg v. J. 1559. §. 5. l. c. S. 164. Ebendaselbst v. J. 1566. §. 6. l. c. S. 213. zu Frankfurt v. J. 1569. l. c. S. 280. zu Augsburg v. J. 1582. §. 9. l. c. S. 400. zu Regensburg v. J. 1594. §. 9. l. c. S. 421. Ebendaselbst v. J. 1613. §. 4. l. c. S. 532.

*** Sieh der hierbenannten Kaiserl. Wahlkapitulationen Art. II. III.

ligionsfrieden ungeachtet setzten die protestantisch-en Reichsstände ihre gewaltsame Thathandlungen immer wider alle Gattungen der unmittelbaren und mittelbaren geistlichen Güter der Katholischen fort. * —

In diesen düstern Faustrechtszeiten nahmen die katholischen ihre Zuflucht an die höchsten Reichsgerichte. Diese erliesen Urtheile und Strafbefehle wider diese offenbare gesetzwidrige Handlungen. Daher fiengen die protestantischen Reichsstände diesen höchsten Gerichtsstellen ihre Gerichtsbarkeit zu besprechen, zu bezweifeln, abzulaugnen an. Die Katholischen suchten alsdann stärkere Hilfe bei dem ganzen versammelten Reiche. Sprach ihnen das ganze Reich durch die Mehrheit der Stimmen Hilfe und Recht zu, dann lehnten sich die Verurtheilten selbst wider den ganzen Reichstag auf, und verließen auf eine in dem deutschen Reiche unerhörte Weise den Reichstag selbst, dergestalten, daß derselbe einmal in einen dreisigjährigen Stillstand geriehte. **

Nun

* Sieh ADAMI l. c. p. 10. LEHMANN Acta publ. P. rel. lib. II. CXCIII. p. 257.

** ADAMI l. c. p. 11. §. XII.

Nun entstunden natürlicher Weise von neuem die wichtigsten das durch Thathandlungen (§. XII.) und Reichsgesetze (§. XV. XVI. XVII. XVIII.) getheilte Kircheneigenthum und Religion betreffende Strittigkeiten, Empörungen, * feindliche Bündnisse, und Kriege; ** welche, da sie sich für die Katholischen in Siege verwandelten, Ferdinanden II. veranlaßt haben, im Jahr 1629 das sogenannte Restitutionsedikt ergehen zu lassen, wodurch den protestantischen Reichsstände auferlegt ward, alle die geistlichen Güter, welche dieselben den katholischen nach dem passauer Vertrag entzogen hatten, zu restituiren. ***

* Sieh die Staatsakten bei Lehmann vom Religionsfrieden II. Buch. Lünnigs Reichsarchiv P. gen. cont. I. Fort s. I. S. 3. 6. 7. 8. 68.

** Man muß hier nicht folgern als hielt ich die Religionstrennung für die wahre und einzige Ursache dieser schweren Kriege in Deutschland. Anlaß, Schein, Ursach sind drei Dinge. Die Furcht Deutschlandes vereinte Macht würde die Gesetzgeberin für ganz Europa werden, mag der erste, der Grundtrieb der Kriege gewesen sein. Sieh Robertsons Geschichte der Regierung Kaiser Karls V II und III. Band.

*** Sieh Lünnigs Reichsarchiv P. spec. fol 800.

Jetzt rief der protestantische Reichstheil den König in Schweden Gustav Adolf um Hilfe * an, und nun gieng durch Schwedens offenbare feindliche Macht und Frankreichs ** verstellter Hilfe mittelbares und unmittelbares, Staats- und Kircheneigenthum in Trümmer.

Schon war die Theilung des ganzen Deutschlandes unter die protestantischen Stände verglichen, und dem Könige der Schweden die Reichskrone von ihnen zugesichert. ***

Allein in der Mitte des Sieges verlohr Gustav das Leben, das Projekt von Deutschlands Theilung fiel, und Deutschland gewann den Frieden. ****

Denn jetzt sah man sich unter Dänemarks Mittelung um den Weg des Vergleiches um, *****

und

Struv in der Historie der Reichsbeschwerden I. Th. Kap. 3. Lehmann l.c. lib. III. C.XVII. p. 352.

* Die vorgebliche Kriegsbescheinigung der Schweden sieh in Adami l. c. §. XVII.

** Adami l. c. §. XVIII.

*** Adami l. c. cap. II. §. I.

**** Adami l. c.

***** Adami l. c. §. III.

und man schwung sich auf diesem schon gebahnten Wege (§. XV. XVI. XVIII.) immer weiter zu der oftberührten allgemeinen Theilung des deutschen Kircheneigenthums fort.

Jetzt ward der im J. 1544. 1552 und 1555. dazu gelegte Grundstein in dem J. 1635. durch den Prager Friedensschluß zwischen Sachsen, allen katholischen und fast allen protestantischen Reichsständen, Hessen * ausgenommen, mehr befestigt. ** Die Beweise sind die Worte des gedachten Friedensschlusses.

„Anfänglich bleibt es wegen der Mediatstifter, „Klöster und andern geistlicher Güter, und deren „sammtlichen Zugehörungen, welche der augsbur„gischen Confessionsverwandte Kurfürsten, Fürsten „und Stände des Heil. Röm. Reiches Vorfahren, „noch vor dem aufgerichteten passauischen Vertrage „oder Religionsfrieden eingezogen, und inne ge„habt, bei dem klaren Buchstaben und Verordnung „des angeregten hochbetheuerten Religionsfriedens „allerdings und durchaus."

* ADAMI l. c. §. XIV.

** Sieh den Prager Friedensschluß v. J. 1635. §. 3. 4. 13. in Senkenberg l. c. S. 535. 537.

„Was aber anbelangen thut die immediat „Stift oder geistliche Güter so vorm passauischen „Vertrag oder Religionsfrieden eingezogen wor„den, so wohl auch diejenige Stift und geistliche „Güter, welche nach gedachtem passauischen Ver„trag oder Religionsfrieden eingezogen worden, „sowohl auch diejenige Stift und geistliche Gü„ter, so nach dem passauischen Vertrag oder Re„ligionsfrieden in der Augsburgischen Confes„sionsverwandte Gewalt gekommen, die seien „gleich mediat oder immediat, ist es endlich dahin „verhandelt, daß dieselben jetzt bemeldten Kur„fürsten, Fürsten und Ständen, so viel deren „anno 1627 den 12ten Novembris Stilo novo „inne gehabt, besessen und gebraucht, nichts „ausgeschlossen, wie es auch genennt werden möch„te, ohne einigen An-und Zuspruch, unter was „Prätext, Schein oder Vorwänden solches gesche„hen könnte oder möchte, auf vierzig Jahr „von dato dieser beschlossenen Vergleichung an zu „rechnen, ruhiglich verbleiben, auch was einem „und andern eine Zeither eingezogen und sie „entsetzt, völlig und plenarie, jedoch ohne Er„stattung einiger Nutzung, Schaden oder Un-

„ko-

„kosten, die ein Theil an dem andern prätendi-
„ren wollte, restituirt werde.“ *

„Den katholischen soll weiter nichts an ihren „Erzstift, Klöstern und andern geistlichen Gü-„tern, die sie noch am 12ten Novembris stylo „novo anno 1627 innen gehabt, oder auch Ver-„mög dieses Friedensschlusses wieder bekommen „sollen, denselbigen zugegen im wenigsten entzo-„gen, sondern da ihnen etwas weiter genommen „oder abgestrickt würde, sollen sie dessen alsbald „unverzüglich restituirt werden.“ **

§. XX.

Durch alle diese Religionsverträge, Friedensschlüsse und Reichsgesetze (§. XV-XIX.) litt die geistliche Gewalt der deutschen Bischöfe und Landesherrn in Ansehung der katholischen Kirche und deren Zugehöre (I. Epoche) weder an ihrer innern noch äußerlichen Ausdehnung nicht nur allein nicht die geringste Abänderung, sondern es wurden ihnen vielmehr ihre alten Rechte an der Religion, Kirche und deren Zugehören immer ausdrücklich be-

* l.c. 34. S. 535.

** l. c. §. 13. S. 537.

bestätigt und wider die Eingriffe der protestantischen Landesherrn Reichsgrundgesetzmäsig geschützt.

Kurz: die ganze geistliche Gewalt der Bischöffe blieb in Ansehung der katholischen Kirche nach, so wie sie vor dem Religionsfrieden war. Die geistliche Gewalt der deutschen Bischöfe ward daher keineswegs wie jene der weltlichen Landesherrn in die Grenzen des Reichslandes eingeschlossen, sondern sie erstreckte sich noch nachher wie zuvor durch ihre ganze Diözese, und begriff daher, und begreift noch Reichskündig oft mehrere Herzogthümer, Grafschaften und Herrschaften in sich *; jedoch der weltlichen Landesherrn Landeshoheit und der davon abhangenden Rechten unbeschadet.

Die Bischöfe in Deutschland fuhren daher mit der Ausübung ihres geistlichen Reformationsrechtes an dem deutschen Kircheneigenthume auch in dieser Epoche Kirchen- Reichs- und Landesverfassungsmäsig fort.

Auch die weltlichen katholischen Landesherrn fiengen nach und nach an, Vermöge ihres un-

* BARTHEL de jure reform. novo l. c. opusc. III. §. II. III. p. 262. 263.

unstrittigen Antheiles an der äußern geistlichen Kirchengewalt jedoch mit Einwilligung des Diözesbischofen und des Pabstes Bestätigung geistliche Stiftungen in andere geistliche Stiftungen nach des Staates und der Kirche Wohlfahrt um zuschaffen.

Aus der unendlichen Menge von Beispielen nur einige anzuführen:

Friederich II. Kurfürst und Pfalzgraf bei Rhein unter den katholischen Kurfürsten vor dem Hause Neuburg der letzte, aus landesherrlicher Beherzigung des aus Abgang der Ausstattung gesunkenen Ruhmes seiner hohen Schule zu Heidelberg zog im Jahre 1551 mit vorher begehrter und einer besonders darüber im Jahre 1550 den 25sten April ausgefertigten Bulle erhaltener Einwilligung des Pabstes Julius die sehr beträchtliche Stiftskirche des Heil. Philipps von Zell, und vier Jungfrauenklöster, Münsterdrais prämonstratenser Ordens, St. Lambert Prediger Ordens, Weidas und Daimbach beide cisterzienser Ordens nebst einem Hause des Heil. Antons von Alzey gänzlich ein; schenkte, vereinigte, einverleibte das gedachte Stift, die vier Klöster, das geistliche Hauß mit allen deren

Rech-

Rechten und Gütern, und allen in- und außerhalb des kurpfälzischen Staates gelegenen Zugehören, Rhenten, Zinsen, Gefällen, Zehenden u. s. w. der hohen Schule zu Heidelberg *, von welchem allem in- und außerhalb gelegenen Klöster, Stifts- und Hausvermögen diese hohe Schule ohne alle Hinderniß den Besitz ergriff, und sich, wo es erfoderlich war, auch die Treue schwören ließ, und niemanden im Reiche fiel nur im Traume ein (zeige man eine Spur) durch diese Reichs- und Kirchenverfassungsmäsige Einziehung, Aufhebung, Schankung, Vereinigung, Einverleibung berechtiget worden zu seyn, die in seinem Staate gelegenen Gefälle uud Zugehöre des ein-

* Lese man die gründlich und niedlich geschriebene Abhandlung des Kurpfälzischen geistl. Raths und öffentlichen Lehrers der Kirchengeschichte an der hohen Schule zu Heidelberg **Joh. Jung**, welche aller Kenner Beifall verdiente und erhielt, unter dem Titel: S. Philippus Cellensis in Palatinatu ad Rhenum cultu olim celebris, hodie ferme ignotus, sed oblivioni ereptus. Heidelbergæ 1780. 8. Ein wahres Muster, wie eine einzelne Geschichte auch nur eines einzelnen großen Mannes die herrlichsten Beiträge zur allgemeinen Geschichte des Reiches und der Kirche werden könne!

einverleibten Stifts, Klosters oder Hauses als herrnlose Güter einzuziehen, der hohen Schule zu Heidelberg ihr Reichs- und Kirchengesetzmäßiges Recht daran zu nehmen, oder auch nur einen Augenblick vorzuenthalten.

Vermöge dieses Schenkungs- und Einverleibungsübertrages * besitzt und bezieht noch die gedachte hohe Schule auf diese Stunde unbesprochen Reichs- und Kirchengesetzmäßig aus sehr vielen ganz verschiedenen fremden Reichslanden alle Gattung von Gefällen. Nur einige fremde Reichslanden zu benennen; so bezieht sie noch zu dieser Stunde in Ansehung des ihr einverleibten Stiftes Zelle die ansehnlichsten Zehenden aus Büdesheim im Leiningischen, aus Wattenheim und Northeim im Wormsischen, aus Monsheim im Zweybrückischen. In Ansehung des vereinigten Klosters Lambrecht bey Neustadt an der Hardt einen sehr beträchtlichen Zehenden zu Langenwedel, Mie- und Freckenfeld im Zweybrückischen, eine Menge Erb- und Temporalbestände im Speierischen u. s. w.

Wer

* Die Schankungsurkunde liegt im Archiv der hohen Schule zu Heidelberg.

Wer weis nicht, daß die ganze Kurpfälzische Administration aus lauter eingezogenen Klöstern, Stiftern und Abteien bestehe, deren Güter in allen benachbarten fremder Reichsstände Landen in dem Mainzischen, Speierischen, Wormsischen u. s. f. gelegen sind! Und welcher Landesherr hat je die Versuchung geäußert dieselbe in Beschlag zu nehmen?

Wem ist die berühmte Stiftung der hohen Schule zu Wirzburg unbekannt? deren ganze Grundlage nichts als Klöster sind. Gerard Bischoff von Wirzburg legte den ersten Grund, den aber dessen Nachfolger Johannes mit des Pabstes Bonifaz IX. und Kaiser Ruperts erhaltenen Bestätigungen im Jahre 1403 auf ein Kloster befestigte * und Fridrich mit einem Kloster der H. Klara im J. 1561 erweiterte **; Julius aber erst zu seinem unsterblichen Ruhme mit des Kaisers Maximilians II. *** und des Pab-

stes

* *Frisius* & *Reinhard* apud *Ludwig* p. 682. 687. 688.

** Vid. Collectio novissima scriptorum & rerum Wirceburgensium P. Ign. *Gropp* Ord. S. Bened. Diss. IV. p. 56.

*** Sieh die Kaiserliche Urkunde in *Gropp* l. c. p. 109.

stes Gregors XIII. * Bestätigung auf mehrere Klöster des Heil. Ulrichs, und zween Jungfrauenklöstern Cisterzienser und Prämonstratenser Ordens das dem Staate und der Kirche so nützliche Gebäude einer hohen Schule aufführte, und aller der ged. Klöster einheimische und auswärts gelegene Einkünfte mit derselben vereinigte, auch noch überdies von den übrigen Klöstern und Collegiatstiftern in Franken eine sehr ansehnliche Summe an baarem Kapital zur Ausstattung und Erhaltung derselben foderte und erhielt.

Auf gleiche klösterliche Gründe baute Julius noch drei andere für den Staat und die Kirche ebenfalls unschätzbare Stiftungen das Seminarium, die philosophische Stiftung, und dann das herrliche berühmte Julienspital. **

Alle

* Die Päbstliche Bulle in *Gropp* l. c. p. 490 und insonderheit über die Klostereinverleibun p. 503.

** *Gropp* l. c. Diss. V. p. 64 seq. Sieh auch Theophil Franke in der Geschichte des Frankenlands S. 400; Ludwigs Geschichtschreiber des Bisthums Wirzburg S. 687.; Estor von der Freiheit der deutschen Kirche S. 469. 681.

Alle Geschichten einzelner Erz- und Bisthümer bewahren unendliche Beispiele in dieser Epoche. Nur aus der Geschichte des Mainzer Erzbisthumes einige Beispiele zu berühren, wo durch dergleichen Vereinigungen alle Gattungen der in fremden Reichslanden gelegenen Güter den neuen daraus entstandenen Stiftungen ohne Widerrede übertragen worden sind, deren Gefälle aber noch bis auf den heutigen Tag ruhig bezogen werden. So zieht noch Kurmainz in Ansehung des aufgehobenen Klosters **Neuhausen**, des Klosters **Lorsch**, des Klosters Selgenthal, des Klosters **Padenhausen** und anderer aus dem **Kurpfälzischen** aus der Kaiserlichen Grafschaft **Falkenstein**, aus der Grafschaft **Leiningen**, aus den **Ritterschaftlichen** Orten Epstein, Rugheim, Herrenstein, Abenheim, aus der Reichsstadt Worms, selbst aus dem **Hessischen** Gebiethe alle Gattung von Gefällen ehmaliger Klöster.

So wurde das Jesuitenkollegium zu Mainz aus einem Minorittenkloster; das Jesuitenkollegium zu Heiligenstadt unter dem Erzbischofe von Mainz **Daniel** aus den Einkünften des Klosters **Worbis** und **Beuern**, das Jesuitenkollegium zu **Erfurt** aus den Einkünften der

das

das Jesuitenkollegium zu Aschaffenburg aus den Gütern und Gefällen des Kloster Himmelthal gestiftet. So ward das Stift Bingen dem Erzbischöflichen Seminarium zu Mainz, dem Stifte Einbeck zwo Pfarrkirchen, der hohen Schule zu Mainz verschiedene Präbenden, insonderheit von dem Lieben Frauen und St. Leonardsstifte zu Frankfurt, so ward die Pfarrkirch in Brunslar dem Kloster in Breidenau, dem Benediktinerkloster Burgkbrettingen die Pfarrkirch in Wolffes, die Stiftskirch Bursfeld dem Kloster Selgenstadt, die Pfarrkirch in Neukirchen dem Kloster des Heil. Dissibodus, so ward das Kloster Klausen dem Kloster auf dem Johannesberg, dem Prämonstratenserkloster Rodenkirchen eine Pfarrkirche in Waldleibersheim, dem Kloster des H. Wilhelms in Witzenhausen eine Pfarrkirche, die Pfarrkirche in Urleben dem Frauenkloster Beuren von den Erzbischöfen von Mainz zwischen den Jahren 1400 bis 1600 aufgehoben und einverleibet. So ward das Benediktinerkloster Klingenmünster in ein Collegiatstift, so ward die Kirche Steina zu einem Benediktinerkloster und eben dieses Benediktinerkloster in ein Collegiatstift verwandelt u. s. w. — und wer die

von allen Gattungen von Reichsständen durchschnittene und umgebene Lage von Mainz kennt, dem wird es unbegreiflich scheinen, wie nur eine einzige geistliche Stiftung seyn könne, welche nicht in fremden Reichslanden rechtmäsig erworbene Güter besitzt und dorther bezieht. Wenn man nun erst die Geschichte aller einzelner Stifts- und weltlicher Reichslande durchgieng, welch eine unzählbare Menge von Beispielen der ausgeübten vorgedachten bischöflichen Gerechtsame würde sich eröfnen. *

Doch verlasse man die Geschichte einzelner Reichslande, und schreite in der Theilungsgeschichte des deutschen Kirchenvermögens und deren Rechte in der allgemeinen Reichsgeschichte fort.

III.

* So lese man nur z. B. *Hundii* Metropolin Salisburg.; *Kranzii* Metropolin sacram; *Schannat* cit.; Histoire de l'église & des Eveques Princes de Strasbourg &c. par M. l'Abbé *Grandidier* T. I. II.; *Bruschium*, *Aventinum*, *Miræum* in Chron. Præmonstr., Cisterc. &c., *Meyerum* in Annal. Flandriæ, *Trithemium* in Chron. Sponheim; *Myræum* in Orig. Can. Regul. &c. &c.

III. Epoche.

Geschichte desselben nach dem durch den westphälischen Frieden ausgeglichenen Religionsstreite bis zu der erwünschten zukünftigen allgemeinen gütlichen Wiedervereinigung beider Religionen in Deutschland.

§. XXI.

Nach dem geschlossenen Religionsfrieden (§. XVIII.) schloß sich Wilhelm Landgraf von Hessen desto fester an Frankreich an *; und der Krieg brach fast zur vollen Verheerung Deutschlandes von neuem aus **; bis er endlich nach einer von dem Reichsoberhaupte ausgeschriebenen Generalamnestie *** und geschlossenen Friedenspräliminarien **** in einen ständigen allgemeinen Frieden zu Münster und Osnabrück verwandelt ward.

* *Adami* l. c. §. V.

** *Idem* l. c. §. VI.

*** *Idem* l. c. §. XIII.

**** *Adami* l. c. Cap. III.

§. XXII.

Nun war mithin die dritte Epoche, die Epoche der Vollendung der allgemeinen Ausgleichung des hundert Jahre lang gestörten, zerstückten, zerstreuten, verheerten, eingezogenen, reformirten, sekularisirten deutschen Kircheneigenthumes und Reformationsrechtes zwischen den Ständen beiderlei Religion wirklich herangenahet.

Die Theilung war in dieser Lage (§. XXI.) das nothwendige, das einzige Mittel, Deutschland von den ewigen Kriegen und Untergange zu retten. *

Nur foderte noch die Bestimmung der Art der Theilung die ganze Stärke des menschlichen Verstandes auf: dessen Geschichte nun noch der übrige Punkt dieser Betrachtung ist.

§. XXIII.

Im Jahre 1645 den 15ten December über-

ga-

* Banniza Diss. de diversarum religionum in eodem territorio tolerantia ac receptione generica & speciali cap. II. §. IV. Wirceb. 1739 in Thes. Ant. *Schmidt* T. III. N. XII.; **Majer** geistl. Staatsr. I. Th. §. 85.

gaben die protestantischen Reichsstände der Kaiserlichen Commission und alsdann durch das Kurmainzische Direktorium den sämmtlichen zu Osnabrück versammelten katholischen Ständen ein Verzeichniß von zehen Religionsbeschwerden. *

§. XXIV.

Nichts konnte für die katholischen Stände auffallender und unerwarteter seyn, als daß die protestantischen Stände auf einmal eine Sache, welche nach dem Schlusse eines zu Frankfurt gehaltenen Reichsdeputationstages ** in einer besondern von fremden Mächten gesönderten Ver-

---

* Dessen deutschen Aufsatz sieh in **Meiern** westphäl. Friedenshandl. XV. Buch S. 522; und lateinisch in *Adami* l. c. cap. VIII. §. 5. p. 137.

* Adami l. c. p. 28. 58. 72. 90. Münster und Osnabrück waren nämlich bestimmt, die Strittigkeiten des deutschen Reichs mit den auswärtigen Mächten beyzulegen. Die einheimischen Strittigkeiten der Glieder des deutschen Reichs waren auf einen aus Haupt und Gliedern allein bestehenden Reichsdeputationstag nach Frankfurt auf den 1. Tag Mai 1646 nach der Natur der Sache, der zeitherigen Observanz und besonderen Uibereinkunft verwiesen.

lung ausgeglichen werden sollte, eine Sache, welche als ein blos einheimischer nur die innere Verfassung des Reiches betreffender Gegenstand von dem Reiche allein ohne Zuthun fremder Mächte weit leichter, weit sicherer, weit anständiger in Güte hätte verglichen werden können *, nun auf einmal, wo die katholischen Gesandtschaften noch zur Zeit ganz unbereitet waren, auf diesem Friedenscongresse fremder Mächte mit neuer Kriegesgefahr zur Sprache und Unterhandlung brachten.

Die protestantischen Gesandschaften aber, welche in der Stille darauf vollkommen vorbereitet waren, drangen auf Antwort, die Katholischen holten in Eile Instructionen von ihren Höfen ein, setzten ihre Gegenbeschwerden eilend auf, und überreichten wirklich in Zeit eines Monates den 2ten Februar 1646 ihre Gegenerklärung. **

§. XXV.

---

* Adami l. c. Cap. VIII. p. 146. 147. §. VI. VII.; diese Umstände und Gründe hat Meier meistens verschwiegen, kaum mit einem Worte berührt l. c. XV. Buch S. 539. §. II.

** Adami l. c. §. VI. Meiern l. c. Ein Umstand, der sehr viel Einfluß darauf hatte, daß in dem V. Art. des W. F. die Foderungen der protestantischen Stände so ausführlich so umständ-

lich

§. XXV.

In den hieher gehörigen Beschwerden und zwar

a) in der zweiten verlangten die Protestantischen Reichsstände ein ganz willkührliches Reformationsrecht insonderheit in Ansehung aller der den Katholischen seit dem Jahre 1618 abgenommenen geistlichen Stiftungen. *

b.) In der vierten Beschwerde verlangten dieselben, daß, gleichwie Sie den Katholischen die zu ihren geistlichen Stiftungen gehörige Gefälle aus ihren protestantischen Reichslanden unverweigerlich folgen liesen: also auch nach gleichem Rechte die katholischen Stände den protestantischen aus den katholischen Landen die zu denen von ihnen okkupirten geistlichen Stif-

lich beschrieben, und mit allen möglichen Kauteln versehen sind; Jene der Katholischen aber meistens ganz kurz und in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt sind.

* Meiern l. c. XV. Buch §. II. S. 524. 525. 526.; vergleiche damit den kürzern Aufsatz in *Adami* l. c. C. VIII. §. 2. p. 138.

tungen gehörige Güter und Einkünfte folgen lassen sollten. *

Die Katholischen antworteten auf die zweite Beschwerde

a) daß alle die darinn enthaltene Foderungen weder jemal rechtlich gewesen seien, noch in Zukunft von katholischer Seite als rechtmäsig anerkannt werden könnten. **

Auf die vierte Beschwerde antworteten dieselben

b) daß den protestantischen Reichsständen 1) an den geistlichen Gefällen, welche in katholischen Landen lägen, nichts gebühre, weil sie daran weder Recht noch Besitz jemalen erworben hatten, beschwerten sich anbei, 2) daß die geistlichen Gefälle, welche ihnen den Katholischen aus den protestantischen Reichslanden nach eignem Eingeständniß ge-

* Meiern l. c. S. 528. §. IV. *Adami* l. c. §. IV. Rechtl. Staatsb. §. XVI. die Folge auf den Fall S. 59. neuen Aufschluß S. 109. folgg.

** Meiern l. c. S. 547. bis 553. *Adami* l. c. p. 157 -- 162.

gebührten, nicht immer ganz unbeschwert verabfolget würden. *

§. XXVI.

In dieser grosen Entfernung von wechselseitiger Uibereinstimmung war kein anderes Mittel übrig als daß ein jeder Theil von seinen Foderungen etwas nachließ.

Die Gründe der katholischen Reichsstände schienen den Mittlern des Friedens, selbst dem Schwedischen Gesandten so erheblich, daß derselbe dem Kaiserl. Bevollmächtigten dem Grafen von Lamberg das freie Geständniß that, das er nie gewußt habe daß die Katholischen so wichtige Gründe der beschwerden gehabt hätten. **

Die protestantischen Reichsstände schlugen daher den 25ten Febr. 1646 zur Beilegung der wechselseitigen Beschwerden einige so betitelte Vergleichungsmittel vor; *** welche aber von den katholischen

* Meiern l. c. S. 557. *Adami* p. 164. die Worte und die Gründe sind angeführt in den Rechtl. Staatsb. S. 60. bis 64, sieh auch neuen Aufschluß l. c.

** Sieh ADAMI l. c. Cap. XII. §. I. p. 221.

*** Sieh diese angebliche Vergleichungsmittel in betref

schen Ständen als die äussersten Trennungsmittel, worinnen zum Theile die Vertilgung der ganzen katholischen Religion enthalten war, * angesehen und verworfen wurden. **

§. XXVII.

Noch waren diese beide Theile von einer gütlichen Vereinigung hierin weit entfernt.

Noch mehr als einmal gerieth die gänzliche Ausgleichung auf die äusserste Spitze der alten kriegerischen Trennung. *** Denn ohne der übrigen Gegenstände **** zu gedenken, war nach diesem Verhältniße

tref der zweiten Beschwerde in Meiern l. c. S. 568. Adami l. c. S. 224. in betref der vierten Meiern l. c. S. 571. Adami S. 227 und in den rechtl. Staatsb. S. 65. 66. Neuer Aufschluß l. c.

* Sieh Adami l. c. §. III. p. 229.

** Die Antwort der katholischen Stände von 7ten März 1646. Sieh in Meiern l. c. S. 580, 582. Adami S. 232. 233. in den Rechtl. Staatsb. S. 68.

*** Siehe den Verlauf dieser Epoche in Adami l. c. Cap. XIII. XIV. XV. XVII. XVIII.

**** Die unterdessen darüber gewechselten Schriften sieh in Meiern l. c. XVI. Buch S. 639. folgl.

niße der Punkt des deutschen geistlichen Kirchenvermögens in der verworrensten Lage. So weit kam man endlich überein, daß in Ansehung dieses Punktes ein gemeines Entscheidigungsziel, als die Richtschnur des Besitzes und Rechtes festgesetzet werden müsse. — Wozu endlich nach vielen auf und absteigern * das Jahr 1624 und dessen erster Tag von beiden Seiten als das Entscheidungsziel zwischen den Ständen beiderlei Religion gewählet ward. ** Der 1te Tag des Jenners von dem Jahre 1624. ward daher bis zur gänzlichen Ausgleichung der Religion die ewige Scheidewand des ganzen deutschen Kircheneigenthums zwischen den Ständen beiderlei Religion.

In dieser nähern Zusammentretung wurden nun

---

* Sieh hierüber Meiern l. c. II. Th. S. 632 690. III. Th. S. 238. 239. IV. Th. S. 51.

** Die protestantischen Reichsstände schlugen das Jahr 1618, wo der deutsche Krieg anfieng. Die Katholischen das Jahr 1630, wo Schweden einfiel, (Meiern l. c. III. Th. S. 88. 97. 331. IV. Th. S. 133.) endlich schlug Kursachsen das Mitteljahr das Jahr 1624 vor, welches demnächst von beiden Seiten beliebet ward, sieh Meiern l. c. III. Th. S. 188. N. 2. 4.

nun die endlichen wechselseitigen Erklärungen * von beiden Theilen vorgelegt, und alsdann zu den wirklichen Friedensschlüssen geschritten.

§. XXVIII.

Der fünfte Artikel des W. F ward der Hauptstandort, wo die beiderseitigen Religionsbeschwerden, zwischen **den Ständen** beiderlei Religion ausgeglichen wurden,

Cum autem præsenti bello magnam partem, gravamina, quæ *inter utriusque religionis Electores Principes, & status Imperii* vertebantur, causam & occasionem dederint, de iis, prout sequitur, conventum & transactum est. **

Zu diesem Ende wurden

I. Uiberhaupt allgemeine Ausgleichungsregeln in dem 1ten §. festgesezet.

In

* **Meiern** l. c. XXV. Buch §. III. S. 89. folgg. in den rechtl. Staatsb. §. XX. S. 69 bis 79. Neuer Aufschluß l. c.

** Siehe den Eingang des V. Artikels. des W. F.

In die Stellen der Regeln trat

1) der Passauervertrag vom Jahre 1552. (§. XVII.) und der Religionsfried vom Jahre 1555. (§. XVIII.) welche in allen ihren Artikeln bestätiget, und deren heilige, und unverletzliche Beobachtung anbefohlen ward.

„Transactio Anno millesimo quingentesimo „quinquagesimo secundo, Passavii inita, & hanc „Anno millesimo quingentesimo quinquagesimo „quinto secuta Pax religionis, prout ea Anno „millesimo quingentesimo sexagesimo sexto Au„gustæ Vindelicorum, & post in diversis sacri „Romani Imperii Comitiis universalibus con„firmata fuit, in omnibus suis Capitulis, una„nimi Imperatoris, Electorum, Principum, & „Statuum utriusque religionis consensu initis ac „conclusis, rata habeatur, sanctеque & inviola„biliter servetur.“ *

Demnächst wurde 2) dasjenige, was über einige darinn strittige Punkte in dem westphälischen Frieden bestimmt worden, für eine ewige Erklärungsregel des Religionsfriedens in und ausser den Gerichten allgemein anerkannt: die höchsten Reichs-

* J. P. O. Art. V. §. I.

Reichsgerichte darauf angewiesen, und alle Gegenprotestation entkräftet. *

„Quæ vero de nonnullis in Articulis con„troversis, hac transactione communi partium „placito statuta sunt, ea pro perpetua dictæ Pa„cis Declaratione, tam in judiciis, ** quam alibi „ob-

---

* Wie die Protestation des römischen Hofes die Verbindlichkeit des deutschen Reichs an den W. F. nicht im geringsten schwäche, und dennoch auf Seiten des römischen Hofes die Eigenschaften einer gerechten und auf eine gewisse den gewöhnlichen Protestationen eigne Art wirksamen Protestation an sich habe; sich in des Freih. v. Ickstadt Diss. de justa & efficaci summi Pontificis protestatione adversus pacem religiosam & westphalicam, obligationem ejus intrinsecam & pactitiam inter compaciscentes haud infringente in dessen Opusc. T. II. Opusc. 6. *Banniza* Diss. de diversarum religionum in eodem territorio tolerantia ac receptione generica & speciali Cap. II. §. 5. in cit. Thes. J. E. T. III. N. XII. Ant. *Schmidt* Vindiciæ celeb. L. B. de Ickstadt &c. in cit. Thes. T. I. N. XII. Vergleiche damit Herrn Prof. Schott zu Leipzig Kritik über deren Sätze in s. unpartheiischen Kritik über die neuesten Jurist. Schriften 25. St. S. 418.

** Hier wird die Gerichtsbarkeit der beiden höchsten

„obſervanda, habebuntur, donec per Dei gra-„tiam de Religione ipſa convenerit, non attenta „cujusvis ſeu Eccleſiaſtici ſeu Politici intra vel „extra Imperium, quocunque tempore inter-„poſita contradictione, vel proteſtatione, „quæ omnes inanes & nihil, vigore horum „declarantur.“

In allem übrigen aber ward 3) eine genaue und wechſelſeitige Rechtsgleichheit zwiſchen den Stän-den ohne unterſchied der Religion feſtgeſetzt.

„In reliquis omnibus autem inter utriusque „Religionis Electores, Principes, ſtatus omnes & „ſingulos ſit æqualitas exacta mutuaque, qua-„tenus formæ Reipublicæ, conſtitutionibus Im-„perii & præſenti Conventioni conformis eſt, „ita ut quod uni parti juſtum eſt, alteri quoque „ſit juſtum, violentia omni & via facti, ut alias, „ita

ſten Reichsgerichte in dergleichen Fällen reichs-grundgeſätzmäßig beſtätigt! Eine Anmerkung für jene, welche bei einem jeden Falle, der auch in den Geſetzen ganz deutlich, aber nicht nach ihrem Willen entſchieden iſt, ſich einen Zweifel ma-chen, und ſogleich von nichts als vom Reichstage träumen.

„ita & nunc inter utramque partem perpetuo „prohibita." *

§. XXIX.

Demnächst wurde

II.) das Jahr 1624 als das gemeine Entscheidungsziel festgesetzt, nach welchem das Religions- und Kirchenwesen, und was damit in Verbindung stehet, in den Stand, worinn es in diesem Entscheidungsziele war, hergestellt werden sollte.

„Terminus a quo restitutionis in Ecclesiasti„cis & quæ intuitu eorum in politicis mutata „sunt, sit Dies prima Januarii Anni millesimi „sexcentesimi vigesimi quarti: fiat itaque resti„tutio omnium Electorum, Principum & statu„um, utriusque religionis, comprehensa libera „Imperii nobilitate, ut & communitatibus & „Pagis immediatis plenarie, & pure, cassatis „omnibus interim in istiusmodi causis latis, pub„licatis & institutis sententiis, Decretis, Trans„actionibus, Pactis, seu dedititiis, seu aliis, & „Exe-

* J. P. O. Art. V, §. I. Rechtl. Staatsb. S. 80. Neuen Aufschluß S. 10. bis 17.

„executionibus reductione ad statum dicti anni „dieique in omnibus facta.“ *

Nur wurde ein Unterschied zwischen **Ständen** und **Ständen**, und zwischen **Ständen** und **Unterthanen** in Ansehung des gedachten Entscheidungszieles gemacht. Bei den **Ersten** ward der erste Tag des Jenners. ** Bei den **zweiten** *** daß ganze Jahr 1624 zur entscheidenden Richtschnur bestimmt. Bei **Ständen** gilt mithin der Entscheidungstag, bei **Unterthanen** das Entscheidungsjahr.

Die

* J. P. O. Art. V. §. 2. 31. Vergleiche danach die von dem Herrn Kanzler Koch in s. neuen Aufschlusse S. 21. angezogene Schriften. Mehrere sind in Scheidemantels Repertorium S. 660. nahmhaft gemacht.

** J. P. O. Art. V. §. II.

*** J. P. O. Art. V. §. 31. Würde Herr Kanzler Koch diesen gesetzlichen Unterschied, der allen Zweifel hebt, genau geprüft haben, so würde er (Aufschluß S. 20.) seine willkührliche Erklärung und eigne Meinung verschlossen gehalten haben; vide Henniges l. c. p. 130. 199. 443. BARTHEL Annotat. ad Jus Can. p. 26.

Die Ausnahmen von diesem gemeinen Entscheidungsziele sind 1) bei Klöstern, Spitälern, und anderen frommen Stiftungen vermischter Religion; wo der Entscheidungstag gilt. Art. V. §. 26. 2) Bei den zwischen katholischen und protestantischen Landesherrn gemeinschaftlichen Orten, wo ebenfalls der Tag die Norm wird. Art. V. §. 43. 3) Die Ausnahme der neun Klöster in dem Hildesheimischen Art. V. §. 33. 4) Der unteren Pfalz nebst der Marggrafschaft Baden, wo das Jahr 1618 die Richtschnur ward. Art. IV. §. 6 u. 26 5) Die Ausnahme der obern Pfalz und der Grafschaft Cham, wo das Jahr 1648. Art. IV. §. 3, 6) Die Ausnahme des nachher gefolgten Riswikischen Friedens in Ansehung der von Frankreich an Deutschland zuruckgetretenen Orten, wo das Jahr 1697 die Richtschnur ist. Diese Ausnahmen bestärkten die Regel.

§. XXX.

Alsdann wurde

III.) Insonderheit durch einzelne Verordnungen das ganze deutsche Kircheneigenthum ausgeglichen.

Das vorgedachte Entscheidungsziel traf zwar

schon

schon das ganze Kirchenwesen, * die Ausübung der Religion, ** auch die Kirchen, Klöster, Spitäler, alle geistliche Stiftungen, und deren Zugehöre; doch wurden in Ansehung deren lezteren noch besondere nähere Bestimmungen und Ausnahmen gemacht.

Das ganze deutsche Kircheneigenthum bestund A) in den geistlichen Stiftungen selbst, als dem Hauptgute (res principales) B) und in deren Güter und Einkünfte, als den Zugehören (accessorium.)

§. XXXI.

A) Die geistlichen Stiftungen waren zum Theil a) unmittelbare, zum Theil b) mittelbare Stiftungen. (§. VIII.)

In Ansehung beider Gattungen ward zwischen den Ständen beider Religion der erste Tag des Jenners die gemeine Theilungswage.

* J. P. O. Art. V. §. 2. in Ecclesiasticis.

** J. P. O. Art. V. §. 31. Publicum & privatum Religionis exercitium. Sieh Hr. K. Koch S. 62. folgg.

In Betref des **unmittelbaren Kircheneigenthumes** ward daher geordnet:

„Bona Ecclesiastica IMMEDIATA quod attinet, sive „sint Archiepiscopatus, Episcopatus, Prælaturæ, „Abbatiæ, Baliviæ, Præposituræ, Commendæ, „sive liberæ fundationes seculares, aut alia, una „cum reditibus, pensionibus, aliisque, quocun„que nomine signatis, seu in urbibus, seu ruri „sitis, ea seu Catholici, seu Augustanæ Confes„sionis status *die prima Januarii Anni millesimi „sexcentesimi vigesimi quarti* possèderint, omnia & „singula, nullo plane excepto ejus religionis „consortes, qui dicto tempore in reali eorum „possessione fuerunt, usque dum de Religionis „dissidiis per Dei gratiam conventum fue„rit, tranquille & imperturbate possideant: „neutrique parti liceat alteri seu in judicio, „seu extra, negotium facessere, multo mi„nus turbas aut impedimentum aliquod infer„re: si vero, quod Deus prohibeat, de Reli„gionis dissidiis amicabiliter conveniri non pos„sit, nihilominus hæc conventio perpetua sit, & „Pax semper duratura.“ *

Der Antheil von dem **Unmittelbaren** deutsch=

* J. P. O. Art. V. §. 14.

deutschen Kircheneigenthume der hier jedem katholischen oder protestantischem Stande zugewogen ward, der muß ihm bis zu dem allgemeinen Religionsvergleiche, oder zu ewigen Tagen ruhig und ungestört verbleiben. Kein Stand darf den andern weder gerichtlich, noch aussergerichtlich darüber besprechen, vielweniger darinn stöhren, oder eine Hinderniß legen. Daß ist das heilige vierfach guarantirte Gesetz, Frieden und Vertrag, die Wirkung der Theilung.

§. XXXII.

B) Eben dieser Entscheidungstag ward die gemeine gleich heilige, gleich unverlezliche Zutheilungswage zwischen den Ständen beider Religion in Betreffe der Mittelbaren geistlichen a) Stiftungen und b) deren Zugehöre.

Es wurden daher

a) die Rechten der Stände, an den mittelbaren geistlichen Stiftungen insonderheit, jedoch auch schon zugleich an deren Zugehöre überhaupt ausgeglichen, und der erste Tag des Jenners 1624 zur gemeinen Ausgleichungsmaase zwischen den Ständen beider

Religion genommen, und die Ausnahmen nachher gemacht.

In Ansehung der **protestantischen** Ständen ward diesfalls geordnet.

„Quæcunque Monasteria, Collegia, Balivias, „Commendas, Templa, Fundationes, Scholas, Hos-„pitalia, aliave Bona Ecclesiastica *mediata*, ut & „eorum reditus, juraque, quocunque nomine ea „appellata fuerint Augustanæ Confessionis Electo-„res, Principes, Status, anni millesimi, sexcente-„simi vicesimi quarti, die prima Januarii posse-„derunt, eadem omnia & singula sive retenta „semper, sive restituta, sive vigore hujus trans-„actionis restituenda, iidem possideant, donec „controversiæ Religionis amicabili partium com-„positione universali definiantur, non attentis „exceptionibus sive ante sive post transactionem „Passaviensem aut Pacem religiosam reformata „& occupata, aut quod non de vel in territorio „Aug. Confessionis Statuum, vel exempta, vel „aliis Statibus jure suffraganeatus, diaconatus. „aliave quavis ratione obligata fuisse dicuntur. „Unicum solum hujusque transactionis, restitu-„tionis, observantiæque futuræ fundamentum sit

„die

„die prima Januarii anno millesimo sexcentesimo „vigesimo quarto habita Possessio, irritis prorsus exceptionibus, quæ ex introducto alicubi „locorum exercitio interimistico vel anterioribus, „aut secutis pactis generalibus, aut specialibus „transactionibus vel litibus motis, causisve deci- „sis, vel etiam decretis, mandatis, rescriptis, „paritoriis, reversalibus, litis pendentiis, vel „aliis, quibuscunque prætextibus & rationibus „desumi possent. Ubi igitur supradictorum „omnium bonorum, eorundem pertinentium, „fructuumve Augustanæ Confessionis statibus, „aliquid quovis modo aut prætextu, sive judi- „cialiter sive extrajudicialiter a dicto tempore in- „terversum aut ademptum est, omnino absque „mora, & indistincte (interque illa specialiter „etiam monasteria, fundationes, atque bona ec- „clesiastica omnia & singula a Principe Würtem- „bergico anno millesimo sexcentesimo vicesimo „quarto possessa) cum suis pertinentiis, reditibus, „& accessionibus ubicunque sitis, una cum a- „motis documentis in priorem statum restituan- „tur. Nec Augustanæ Confessioni addicti post- „hac in habita vel recuperata possessione ullo „modo turbentur, sed ab omni persecutione

„Juris & facti perpetuo tuti sint, donec con-
„troversiæ Religionis compositæ fuerint. *

Das Loos, der Antheil an dem deutschen katholisch gebliebenen oder reformirt gewordenen **mittelbaren** Kirchenvermögen sowohl an geistlichen Stiftungen als deren Zugehören, welcher durch diese bis zur allgemeinen endlichen gütlichen Religionsvergleichung unabänderliche Zutheilungswage, dem **Entscheidungstage**, unter der obenged. vierfachen heiligen Guarantie (§. I.) den protestantischen Reichsständen zugewogen ward, der Antheil muß ihnen zu ewigen Tagen unberührt verbleiben. Kein Stand noch irgend eine andere – weltliche oder geistliche Macht – kann ihnen etwas davon weder durch den Weg Rechtens, am allerwenigsten durch den Weg der Gewalt, wider Willen entziehen; dafür wachet und schützet alle und jede protestantische Reichsstände die unüberwindliche Macht des Reichs und des Völkerrechtes (§. I.)

Der Innbegriff mithin sowohl von dem **unmittelbaren** deutschen Kircheneigenthume an

* J. P. O. Art. V. §. 25. Die übersetzte Stelle sich im neuen Aufschluße S. 24. folgg.

an Erzbisthümern, Bisthümern, Prälaturen, Abteien, Balleien, Kommenden, Kirchen, Stiftungen, Schulen, Spitälern; als auch der ganze Inbegriff an **mittelbaren** geistlichen Gütern sammt deren Rechten, und Einkünften, sie mögen heißen wie, und liegen wo sie wollen — Alle Klöster, Kollegien, Balleien, Kommenden, Kirchen, Stifte, Schulen, Spitäler — alles bis auf einen Punkt, was ein protestantischer Stand an dem ersten Tage des Jenners 1624 besessen hat — muß ihm belassen werden. Kein katholischer Reichsstand — Niemand — darf oder kann nur den geringsten Anspruch weder außer noch in dem Gerichte — jemalen darauf machen.

Erst alsdann an dem großen Tage der allgemeinen wechselseitigen gütlichen Religionsvereinigung — Erst alsdann würde das Recht des alten Anspruches der katholischen Reichsstände zwar aufwachen — allein mit welcher Beruhigung würde an diesem Tage der allgemeinen Freude — der ganze katholische Reichstheil — auf alle seine alte vor dem Frieden zwar rechtmäsige, aber durch den Frieden bis dorthin unkräftig gemachten Ansprüche Verzicht leisten, um das Anfangs mit

Feuer und Schwerdt (II. Epoche), und dann in Frieden abgetheilte Vermögen in brüderlicher engster alter Eintracht und ungestörter Ruhe geniesen zu können.

Bis an diesen noch leider allem äußerlichen Scheine ungeachtet fürchterlich weit entfernten Tag sind diese Reichsgrundgesetzmäsige Verordnungen in Ansehung des geistlichen Kirchenvermögens eine unüberwindliche Schutzwähre für alle und einzelne protestantischen Stände.

Gehe — zerfalle eine Kirche, ein Spital, ein Kloster — eine Schule — Gehe was immer für eine geistliche Stiftung ein — werde sie Reichs- oder Kirchenverfassungsmäsig — rechtlich oder widerrechtlich — durch Krieg oder Unglück — auf was immer für eine Art aufgehoben, zerstört, vernichtet? — die Uiberbleibsel und deren Zugehöre müssen ihnen unberührt verbleiben.

Setze man einen möglichen Fall in seine Wirklichkeit. Setze man: der große Geist Josephs des Zweyten, dränge sich aus dem Reichsoberhaupte in alle Glieder des deutschen Reiches, — setze man: alle Klöster — alle Orden giengen in Deutsch-

Deutschland ein — ob dieser Fall möglich — ob er zukünftig — ob er sehr entfernt — ob er nah, habe ich nicht zu bestimmen — Setze man ihn aber wirklich — und der wirkliche Fall und Umsturz des ganzes Heeres von allen Orden und Klöstern kann den protestantischen Reichsständen nicht einen Punkt von den Klöstern, und andern geistlichen Stiftungen, und deren Zugehören, sie mögen Namen haben wie sie wollen und liegen wo sie wollen, entziehen, welche dieselben an dem ersten Tage des Jenners besessen haben. Es ist ihr Theil, der Theil der protestantischen Stände. Von der guten, billigen und gesetzmäsigen alsdann eintretenden **Verwendung** ist hier die Frage noch nicht.

So wie aber dieses Reichsgrundgesetz die Schutzwähre für die protestantischen Stände wider die **katholischen** ist; so ist sie auch eine gleich starke, gleich heilige, gleich unüberwindliche Scheidewand für die katholischen Reichsstände, vermöge dessen der protestantische Reichstheil, und noch vielweniger ein einzelner protestantischer Stand einen weiteren Eingriff über den Besitz des Entscheidungstages in den Antheil des deutschen Kircheneigenthumes, der dadurch den

ka-

katholischen Reichsständen blieb, machen darf, oder kann.

So heilig das, was die protestantischen Reichsstände an dem Entscheidungstage den ersten Jenner 1624 von dem unmittelbaren oder mittelbaren deutschen Kircheneigenthume besaßen, heilig bleiben muß: so heilig muß auch das, was sie dort nicht besaßen, den katholischen Reichsständen ewig verbleiben.

Wäre demnach auch keine besondere Verordnung für die katholischen Stände in Ansehung ihres Antheiles an dem deutschen Kircheneigenthume in dem W. Fr. gemacht worden: so wären dieselben dennoch durch diese vorstehende selbst auf das Völkerrecht gebaute Grundsäule des deutschen Reiches vollkommen gesichert.

Allein es wurden diese dadurch schon hinlänglich gesicherten Gerechtsamen der Katholischen an dem deutschen Kircheneigenthume noch ausdrücklich bestätiget.

„Omnia quoque monasteria, fundationes & sodalitia *mediata*, quæ die prima Januarii 1624

Ca-

Catholici * realiter possederunt, possideant & ipsi similiter, utut in Augustanæ Confessionis statuum territoriis & ditionibus ea sita sint; non tamen in alios religiosorum ordines, quam quorum Regulis primitus dicata sunt, commutentur; nisi talium religiosorum ordo plane interciderit. Tunc enim Magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania, ante dissidia religionis exorta, usitato ordine, novos religiosos substituere." **

§. XXXIII.

Alsdann folgten noch

b.) Die besondern Verordnungen über die Zugehöre der geistlichen Stiftungen, wobey dasselbige Entscheidungsziel, der Entscheidungstag in Ansehung der protestantischen Stände ausdrücklich und buchstäblich bestätiget, in Ansehung der katholischen Stände aber eine Ausnahme dahin gemacht wurde, daß dieselben in Betreff der Zugehöre ihrer geistlichen Stiftung-

* Daß unter diesem Ausdrucke, die katholischen Stände zu verstehen seyn, werde ich in dem II. Abschn. beweisen.

** J. P. O. Art. V. §. 26.

ungen nicht an das gemeine ständische Entscheidungsziel, sondern an die dießfalsige Verordnung des Religionsfriedens angewiesen wurden. *

Die

* Ehe ich die Worte dieser Verordnungen anführe, so muß ich bemerken, daß, gleichwie überhaupt alle die vielen Eintheilungen und Unterabtheilungen, welche in den gewöhnlichen Abdrücken des W. Fr. vorkommen, und oft selbst auf die Deutlichkeit des Sinnes von dem Gesetze Einfluß haben, in dem Originalinstrumente, welches einzusehen ich in dem Reichsarchive die Gelegenheit hatte, keineswegs anzutreffen sind, eben so sind auch die Unterabtheilungen wie sie nur von Privatmännern in den gewöhnlichen Abdrücken willkürlich sind gemacht worden, in den folgenden Verordnungen in dem Originale gar nicht anzutreffen.

Das ganze mit einer sehr leßbaren und schönen Hand geschriebene Original ist ohne einen Buchstaben von Titeln in blose römische XVII. Zahlen abgetheilet, welche die gewöhnliche Abdrücke Artickel nennen, und mit Titel begleitet haben.

Die einzelnen römischen Zahlen sind demnächst in kleine arabische Ziffer 1. 2. 3. abgetheilt. So besteht die römische Zahl des sogenannten Vten

Ar-

Die sonst in drey §. 45. 46. 47. abgesetzten Verordnungen sind folgender Maßen in dem Originalinstrumente geschrieben.

15 Ratione redituum cujuscunque generis ad Bona Ecclesiastica eorumque Possessores pertinentium ante omnia observetur id, quod in Pace Religionis §. dagegen sollen die Stände der Augspurgischen Confession ꝛc. §. Alsdann auch denen Ständen der alten Religion ꝛc. dispositum invenitur. Illi vero reditus, census, decimæ, pen-

Artickels in 20 abgesetzten Ziffern oder Nummern, der einige 15te Nummer enthält alle folgende Verordnungen. Die Eintheilung dieses 15ten Nummers in den 45. 46. und 47ten §. ist eine blose willkürliche Abtheilung derjenigen Gelehrten, welche die Abdrücke besorgten.

In dem Originalinstrumente läuft der ganze vorgedachte Nummer 15 in einer Periode ohne einen neuen Nummer fort. Der Nummer 16 enthält schon das was in den gewöhnlichen Abdrücken unter dem Zeichen XVI. 48 vorkömmt. Ich lasse diese Verordnungen hier so abdrucken, wie sie in dem Originale stehen; um aber iedennoch nicht unverständlich zu werden, so werde ich mich demnächst auf die gewöhnliche §§. Zahl berufen.

pensiones, quæ vigore jam dictæ Pacis Religionis Statibus Augustanæ Confessionis ob immediatas vel mediatas fundationes ecclesiasticas, ante vel post Pacem Religiosam acquisitas e Catholicorum Provinciis debentur, quorumque in Possione vel quasi percipiendi anno 1624 die 1. januar. fuerunt, absque ulla exceptione solvantur; si alicubi etiam August. Confess. Status quidam protectionis, advocatiæ, aperturæ, hospitationis, operarum aut alia jura in Catholicorum Ecclesiasticorum ditionibus & bonis sive intra sive extra territorium sitis, legitimo usu aut concessione habuerunt, quemadmodum etiam Catholici Status, si quid ejusmodi ipsis circa bona ecclesiastica Aug. Confess. Statibus acquisita competit, omnes ex æquo jura sua pristina retineant, ita tamen, ut ne per usum ejusmodi jurium bonorum ecclesiasticorum reditus nimium prægraventur, & exhauriantur.

3. Reditus etiam, nec non decimæ, canones & pensiones Aug. Confess. Statibus, fundationibus jam destructis & collapsis, ex alienis territoriis debitæ iis exsolvantur, qui anno 1624 die 1. Januar. in Possessione perceptionis vel quasi fuerunt; quæ vero ab anno 1624 destructæ fuerunt,

runt, ant in futurum concident, earum pensiones etiam in alienis territoriis, Domino destructi Monasterii seu loci, in quo id situm fuit, exsolvantur: quæ itidem fundationes, die 1. Janua. anni 1624 in possessione vel quasi juris decimandi e bonis novalibus in alieno territorio fuerunt, sint etiam in posterum, nihil autem novi juris quærætur. Inter cæteros Status Imperii & subditos id juris esto, quod jus commune vel cujusque loci consuetudo & observantia de decimis ex bonis novalibus constituunt, aut per pactiones voluntarias conventum est.

§. XXXIV.

Die Strittigkeiten in Ansehung des Reformationsrechtes * überhaupt, welches sich insonderheit

---

* Die verschiedenen Bedeutungen des Reformationsrechtes kommen vor J. P. O. Art. V. §. 29. 30. 39. 42. 44. 48. Art. VIII. §. 1. 30. Art. XIII. §. 8. vergleiche damit Hrn. Kanzlers v. Kreitmaier Anmerkungen l. c. T. V. p. 2224. Barthel l. c. §. I. p. 228. Buder Repert. Jur. voce reformandi jus §. 1. Das Reformationsrecht in dem engern Verstand bedeutet nämlich nur die Befugniß, Vermög deren

heit auch über das Kircheneigenthum erstrecket, wurden auf folgende Art ausgeglichen.

Das ehedem blos geistliche (§. II.) und daher nur den Bischöfen in Deutschland zuständige, nachher aber von den weltlichen Landesherrn in Ansehung deren mit dem Staate selbst verbundenen äusseren Disziplinsachen nach und nach eingeschränkte (§. III.) alte Reformationsrecht fieng nach den entstandenen Religionsirrungen zum Theil auch in ein weltliches Recht auszuarten an; indem sich solches die deutschen Landesherrn allmählig durch eine gemeine wirkliche Ausübung in dem Reiche zueigneten; bis endlich dieses neue Reformationsrecht allen unmittelbaren Reichsständen und Landesherrn, geistlichen und weltlichen, den Reichsstädten und der

der Landesherr seine eigene Religion in seinem Lande einführen, andere aber entweder aus seinem Lande verbannen, oder auch nebst der seinigen dulden kann; in dem weiteren Verstand aber bedeutet das Reformationsrecht die völlige Anordnung, Direktion des Religions und Kirchenwesens, sammt allen dessen Zugehören, mithin auch das Diöcesanrecht, oder die geistliche Gerichtsbarkeit, kurz: das Kirchenregiment. Sieh Barthel l.c. S. 108. 228.

der unmittelbaren Reichsritterschaft * durch ein ausdrückliches Reichsgrundgesetz in den vorgedachten Stellen verliehen und bestättiget ward.

Nur muß man den wirklichen Unterschied zwischen A) den katholischen und B) protestantischen Ständen beobachten.

A.) Das alte Reformationsrecht der Bischöfe in Deutschland mit dem oben beschriebenen Antheile der weltlichen Landesherrn (§. II. III.)

a) In Ansehung der Katholischen blieb unverändert. * *

b) In Ansehung der Protestantischen bekamen aber

 1)

* Die unmittelbare Reichsritterschaft besitzt zwar nicht die volle Landeshoheit; es ist ihr jedannoch das Reformationsrecht in dem W. F. eingeräumt, und daher dieselbe auch in all anderen Religions und Kirchensachen den Reichsständen gleichgeachtet worden. J. P. O. Art. V. §. 2. 28. Henniges l. c. p. 423.

** Sieh Hr. Kanzler v. Kreitmaier l. c. S. 2227. Barthel l. c. Art. IV. §. 3. KEMMENICH Jus publ. lib. VII. C IV. §. 18. 19. *Buder* l. c. voce katholische Stände §. 4. voce Ecclesiastica §. 3.

1) Die katholischen weltlichen Landesherrn in Rucksicht ihrer protestantischen Unterthanen das neue Reformationsrecht, * gleich wie die protestantischen Reichsstände.

2) Die katholischen geistlichen Landesherrn bekamen daher

α) als Landesherrn eben dieselbigen Rechte, wie die weltlichen katholischen Landesherrn, ** in Rucksicht ihrer protestantischen Unterthanen.

β) als Bischöfen aber sind ihnen der Regel nach, weder ihre eigene noch fremde prote-

---

* J.P.O. Art. V. §. 1. Barthel de jur. reform. novo Art. V. §. 2. von der Art der Ausübung ist hier die Rede nicht, wovon die wechselseitigen Gründe in Strubens Nebenst. III. Th. S. 168; Barthel l. c. §. 6. Bocris de onere probandi subditis a Domino territ. in religione dissentientibus regulariter incumbente in Thes. J. E. cit. T. IV. N. XIV. Georg Jos. *Wedekind* Diss. de jurisdictione Ecclesiastica Dominis Territorialibus Catholicis laicis in subditos protestantes competente in Thes. cit. T. IV. N. XII.

** Barthel l. c. Art. V. §. 13. Kreitmaier l. c. pag. 2228.

testantische Unterthanen, noch viel weniger protestantische Stände * unterworffen. Die Ausnahmen sind in den untenbemerkten Stellen des W. F. bezeichnet. **

B) Das neue Reformationsrecht ward den protestantischen Reichsständen in Ansehung ihrer Reichslande mit voller Maase verliehen; vermöge dessen daher ein protestantischer Landesherr in Religions- und Kirchensachen Gesetze, und Ordnungen vorschreibt, die ganze innere, und äussere Kirchenverfassung anordnet, alle nach seines Staates und Kirchenwohlfahrt nützliche Veränderungen mit der äusseren Kirchenverfassung und dessen Eigenthume rechtlicher Weise vornimmt, *** und darinn keine andere Norme als Reichsgesetze und Landesverträge erkennt. Nur ist derselbe in Ansehung seiner katholischen Unterthanen an das Ent-

* SÜNDERMAHLER de suspensa jurisdictione Ecclesiastica in Opusc. l. c.

** Drei Ausnahmen sind in dem W. F. diesfals gemacht, J.P.O. Art. V. §. 48. Conf. BARTHEL l. c. Art. IV. §. 4.

*** Sieh Böhmer Jus Eccles. l. 1. T. XXXI. und andere protestantische geistliche Staatsrechte.

scheidungsziel, welches desselben katholische Unterthanen in dem Besitzstande sowohl in Ansehung der Ausübung der Religion als auch dessen, was dahin einschlägt (cum annexis) wider das Reformationsrecht ihres Landesherrn Reichsgesetzmäsig schützet, und an die mit denselben eingegangene rechtmäsige Verträge unstrittig gebunden und eingeschränket. *

§. XXXV.

Somit war nun das grose Theilungsgeschäft des ganzen deutschen Kircheneigenthumes vollbracht.

Somit waren die Strittigkeiten in Ansehung des Reformationsrechtes Friedens und Reichsgrundgesetzmäßig ausgeglichen. Und nun übte jeder Stand seine alte und neue Reformationsrechte auch nach dem westphälischen Frieden überhaupt und ins-

son-

* Die besondere Ausnahme jener katholischen Unterthanen protestantischer Landesherrn von derselben Reformationsrecht, welche die öffentliche Religionsausübung in den Entscheidungsiahre gehabt haben, und der Diöcesanbischof in selbigem Jahre über dieselben ausgeübt hat, sieh J.P.O. Art. V. §. 48.

sonderheit in Ansehung seines Antheiles an dem deutschen Kircheneigenthume, das ihm damals zufiel oder von neuem erwarb, nach den Grundsätzen seiner Religion und Reichsgesetze zwischen der Reichsgrundgesetzlichen Scheidewande in Frieden rechtlich aus.

Wer wird aber die unendlichen Abänderungen zählen, welche von allen einzelnen protestantischen und katholischen Reichsständen in Ansehung deren einem jeden zuständigen geistlichen Stiftungen nach dem Jahre 1648 bis in die neuesten Zeiten unternommen wurden, deren zuverläsig eine Menge wenigstens Folgeweise auch solche Gefälle, die in fremden Reichslanden liegen, von einer geistlichen Stiftung auf eine andere geistliche Stiftung zog, der Landeshoheit dessen unbeschadet, wo dergleichen Gefälle gelegen sind. Wer zeigt aber ein Beispiel in der Geschichte aller einzelner Reichslande, wo ein Reichsstand einem anderen Reichsstande seinen Reichs und Kirchengesetzmäßigen Handlungen, wodurch an den in seinem Gebiete gelegenenen Gütern, und denen ihm daran zustehenden Rechten nicht die geringste Abänderung unternommen ward, durch eigenmächtige Einziehung dergleichen Güter und Gefälle ein Hinderniß geleget ward.

§. XXXVI.

Nur die neuesten, und mit dem gegenwärtigen Falle ganz ähnlichen Geschichten anzuführen: wem ist die von dem Hochstifte Münster mit päbstlicher und kaiserlicher Bestättigung in dem Jahre 1765 unternommene Vereinigung und Einverleibung des benediktiner Klosters mit der hohen Schule, wem ist die Vereinigungs und Einverleibungsgeschichte unbekannt, welche der Fürstbischof zu Hildesheim mit der dortigen Karthaus nach erhaltener päbstlicher und kaiserlicher Genehmigung in dem Jahre 1777 vornahm, wodurch dieselbe Karthaus mit dem dortigen schon aus den Jesuitengütern errichteten neuen Seminarium einverleibet ward! Wem aber die Rechte in Ansehung deren Güter und zum Theil in fremden Reichslanden gelegenen Zugehöre unbekannt sind, der lerne dieselben aus der allerhöchsten kaiserlichen Erklärung in der dem Ged. Fürstbischofen ertheilten kaiserlichen Bestätigungsurkunde Josephs des Zweiten.

„Wir sind als römischer Kaiser, oberster Schutz- und Schirmherr der deutschen Kirche und Reichsoberhaupt über die von dieser Karthaus besitzende Weltlichkeiten mit seiner päbst-

lichen

lichen Heiligkeit zu gedachtem rühmlichen, und für die Erhaltung und Vermehrung der christkatholischen Religion ersprießlichen Endzweck mit unserem kaiserlichen Amt eingetretten, auch mit gedachter Seiner Heiligkeit wegen der gebettenen Inkorporirung übereingekommen: so nach oft bemeldtes Fürstbischofens zu Hildesheim Andacht schon allbereits die Einwilligung des päbstlichen Stuhls, so viel bei der Aufhebung des erwähnten Karthäuser Klosters das Geistliche betrift, bittlich angesucht, auch erhalten, anbei uns als römischen Kaiser, und höchstes Reichsoberhaupt dieselbe allerdemüthigst gebethen haben, daß wir hierzu aus römischkaiserlicher Macht, so viel die Temporalia des gesagten Karthäuser Klosters angehet, unsre kaiserliche gnädige Einwilligung und Bestättigung ebenfalls zu ertheilen geruhen mögen. — So haben wir uns gnädigst entschlossen, unsre Reichsoberhauptliche Einwilligung und Bestättigung, der Einverleibung oftgedachter Karthaus, und derselben Güter und Einkünften dem Hildesheimischen geistlichen Seminario also und dergestalt angedeihen zu lassen: — thun das, geben, und ertheilen solch unsern Kaiserlichen Consens und Bestättigung obgedachter Massen hiemit aus römischkaiserlicher Machtvollkommenheit wissentlich in Kraft dieses Briefs; meinen,

setzen und wollen; daß nun, und führohin zu ewigen Zeiten obbemeldete Hildesheimische Karthaus, derselben Güter und Einkünften dem Hildesheimischen geistlichen Seminario einverleibt bleiben, und solche nach obiger unserer kaiserlichen gnädigsten Verordnung verwendet werden sollen."

Diesen Reichs und Kirchengesetzmäsigen Vorschritten des Kaisers und der gedachten Fürstbischofen zu Münster und Hildesheim zufolge haben alle fremde Reichsstände, insonderheit das Kurhaus Hannover und Braunschweig, in deren Gebiete Zugehöre der aufgehobenen und vereinigten Stiftungen gelegen sind, ohne allen Anspruch, alle in ihren Staaten gelegene Güter und Gefälle den neuen Stiftungen, der hohen Schule und dem Seminarium unverweigert verabfolgen lassen.

§. XXXVII.

So unbesprochen blieben mithin durch einen tausendjährigen Zeitraum die Stiftungsaufhebung und Vereinigungsgerechtsamen der deutschen Bischöfe mit allen ihren Folgen auf die in fremden Reichslanden gelegene Zugehöre bis in die allerneuesten Zeiten.

Erst

Erst in dem Jahre 1781 fieng man in Hessen diese allen deutschen Bischöfen gemeine Rechte dem Kurfürsten und Erzbischofen zu Mainz in Rucksicht der in Hessen gelegener Güter zu besprechen an; welcher in dem deutschen Reiche bis hieher unerhörte Fall nun mit dem Gesetze nach Gründen und Gegengründen zu vergleichen steht.

II. Abschnit.

Fall

mit dem Gesetze verglichen.

§. XXXVIII.

Es sind schon mehr als zweihundert Jahre, daß die Herren Landgrafen von Hessen gewisse Gefälle einiger in ihrem Staate gelegener, denen Klöstern in Mainz, der Karthaus, Altenmünster und Sanct Klara zuständig gewesener Güter, aus Hessen nach Mainz Reichsgesätzmäsig verabfolgen lassen.

Als aber der Kurfürst und Erzbischof von Mainz **Friedrich Karl Joseph** mit des Pab-

stes

stes und des Kaisers Bestätigung * diese drey Klöster in dem Jahre 1781 aufgehoben, und dieselben samt allen deren Gütern und Rechten mit der hohen Schule zu Mainz vereinigt, und einverleibet; die hohe Schule auch wirklich schon als der neue Privateigenthümer ** den Besitz von den gedachten Gütern in Hessen ohne Hinderniß ergriffen hatte: so belegte auf einmal das Hochfürstlich Hessische Gesammthaus wider alles Vermuthen die befragten Güter mit Arreste, zog sie ein, und läßt deren Gefälle noch zur Stunde nicht mehr wie vorher nach Mainz verabfolgen.

Der Kurfürst und Erzbischof von Mainz hat daher

* Sieh die Rechtl. Staatsb. S. 5.

** Der ständische Besitzstand des Kurfürsten und Erzbischofen von Mainz, der ihm in Ansehung der drei gedachten Klöster als seiner geistlichen mittelbaren Stiftungen und deren Zugehöre, auch vermöge der geschriebenen Reichsgesetze, wovon nachher, zusteht, litt durch deren Aufhebung nicht die geringste Abänderung; dessen Besitz blieb vor wie nach unverrückt und fortgesetzt stehen: nur das Privateigenthum der drei Klöster ward der hohen Schule übertragen: von diesem ihrem übertragenen neuen Privateigenthume nahm die hohe Schule Besitz.

daher, nachdem Höchstderselbe diese Sache durch öftere Vorstellungsschreiben an die Fürstlich Hessische Regierung, durch eigenhändiges Schreiben an Se. Hochfürstl. Durchlaucht Herrn Landgrafen von Hessendarmstadt, durch wechselseitig angeordnete besondere Commissionen in der Güte auszugleichen ohne Erfolg getrachtet hat, an dem Kaiserlichen Reichshofrathe wirklich rechtsanhängig gemacht; wovon nun die höchstrichterliche Entscheidung bald zu erwarten steht.

§. XXXIX.

Aus dieser Geschichte entsteht nun die Frage: Ob durch vorgedachte Reichs und Kirchenverfassungsmäsige Aufhebung, Vereinigung und Einverleibung der drei Klöster als einem dreifachen Hauptgute mit der hohen Schule zu Mainz nach der höchsten Absicht des Pabstes, des Kaisers und des Kurfürsten und Erzbischofen von Mainz auch alle deren, und insonderheit jene in Hessen gelegene Zugehöre dergestalten vereinigt worden sind, daß die Herren Landgrafen von Hessen jetzt, wie vorher, von Reichsrechtswegen verpflichtet seyn, die befragten Güter und Gefälle nach Mainz unbeschwert verabfolgen zu lassen?

Die Reichsgesetze, die beiden höchsten Reichsgerichte, alle deutsche, katholische und protestantische, Staatsrechtsgelehrten ohne Ausnahme bejahen diese Frage: Nur scheinen Hr. Kanzler Koch und Hr. Dokter Schnaubert zu Gießen in Hessen das Gegentheil behaupten zu wollen.

§. XL.

Es ist ein in der deutschen katholischen Kirche unbestrittener Satz, daß ein deutscher Bischof mit höchster Genehmigung des Reichs und Kirchenoberhauptes geistliche Stiftungen in andere geistliche Stiftungen umzuändern berechtiget, auch verpflichtet sey, wenn es die Noth oder der gemeine Nutzen seines Staates und der Kirche fodert. Dieß beweißt a) der natürliche Grundbegriff von Staates- und Kirchenpolizei *; b) die

* So wie die Polizei eines Staates von Natur Abänderungen leidet und fodert: so macht auch die Natur der geistlichen Polizei Abänderungen in der äußern Kirche nützlich und nöthig. Betrachte man nur Beispielweise die Geschichte des deutschen Staates mit einem Blicke durch, und kleide alsdenn das alte, das mittlere, das neueste Deutsch-

die Macht, das Recht, und die Pflicht von vereinter höchster und hoher Staats- und Kirchengewalt, dessen ganze rechtliche Norm Staats- und Kirchenwohlfahrt ist; dieß beweißt c) die wahre Absicht und der ganze Endzweck des Stifters *; dieß

Deutschland in eine und dieselbige Polizeiverfassung ein. Welch ein possierliches Ungeheuer würde daraus entstehen? — Geistliche Polizei ändert die Natur der Polizei nicht; auch deren Natur fodert nach dem Wechsel der Zeiten, der Staates und der Kirchenbedürfnisse, der Umstände des Orts; des Hanges der Menschen u. s. w. aber immer nach der Wohlfahrt des Staates und der Kirche bald im Ganzen, bald ih einzelnen Theilen millionenfache Gattung von Abänderung. Das ist die Natur der Polizei.

* Der ganze Grundtrieb und der allgemeine Endzweck eines jeden Stifters einer jeden geistlichen Stiftung ist die Beförderung der Wohlfart des Staates und jener Kirche, denen er die Stiftung gewidmet hat; wodurch dieser Staat, diese Kirche nach dem Willen des Stifters ein ganz eignes Recht an dieser Stiftung, und dessen Zugehören bekömmt. Die damalige Meinung aber, wo er stiftet, durch diese oder jene Art der Stiftung dem Staate und der Kirche vorzüglich und besonders nützlich zu seyn, ist der besondere Trieb

dieß beweisen d) die positiven göttlichen Gese-
ze, welche dem Bischofe nebst der inneren auch
die

Trieb, der besondere Zweck, diese oder jene Gattung von Stiftung zu errichten. So lange dieser besondere Zweck dauert, so lange er in Erfüllung geht, so lange ist der Will des Stifters, daß seine Stiftung aufrecht bleibe: hört aber dieser besondere Zweck auf, fodert es die Noth, fodert es der gemeine Nutzen des Staates und der Kirche, denen Er seine Stiftung gewidmet hat, daß diese besondere Stiftung in eine andere umgeschaffen werde; denn ist selbst nach dem allgemeinen **Willen und Endzwecke des Stifters** die Kirchen- und Staatshoheit berechtiget und verpflichtet diese Veränderung damit vorzunehmen. Der Stifter will und kann nicht wider sondern nach der gemeinen Wohlfahrt des Staates und der Kirche, worinn die ganze Völle seines Zweckes liegt, er will und kann nicht wider die Oberrechte des Staates und Kirchenvorstehers stiften. Sobald daher eine geistliche Stiftung z. B. ein Kloster in einem Staate und Kirche ohnehin mit vorgehender ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des Bischofen und Landesherrn errichtet ist; so trit sie sogleich dergestalten unter die geistliche und weltliche Oberherrschaft desselben daß nun selbsten der Stifter seine eigene Stiftung dem Staate und der Kirche
nicht

die äussere (§. II.) Einrichtung der Kirchenverfassung als dem unmittelbaren Vorsteher der Kirche anvertrauet haben; dieses erklären e) die **Verordnungen der allgemeinen**, älteren und neuesten, **Kirchenversammlungen** * f) die unendliche Menge der von den römischen **Päbsten** und von den römischen **Kaisern** als obersten Schutz- und Schirmherrn der deutschen Kirche und Reichsoberhaupte den deutschen Bischöfen bei dergleichen Aufhebungen ertheilten **Bestätigungsbriefe**; dieß bezeuget ferner g) **der analogische** Schluß von

nicht mehr entziehen, nicht mehr nach Willkür in eine andere Stiftung, höchstens mit und nach der Einwilligung der Kirche und Staateshoheit abzuändern berechtiget ist. Dieses Andauerungs, Aufhebungs, und Abänderungsrecht einer dem Staate und der Kirche übergebenen geistlichen Stiftung ist mithin selbst durch den Willen des Stifters ein Theil der weltlichen und geistlichen Regierungsgewalt geworden.

* Sieh unter deren Menge nur z. B. die Constitutionen Concilii *Lateranensis* sub Alexandro III. a. 1119. sub Innocentio III. a. 1216. des neuesten allgemeinen Kirchenrathes zu Trient Seff. XXI. de Reform. Cap. V. Seff. XXII. Cap. 6.

von des Pabstes Macht in der allgemeinen Kirche * auf die Rechte des Bischofen in seiner beson-

* So wie der Pabst berechtiget ist einen ganzen Orden in der allgemeinen Kirche aufzuheben, wenn es nach seiner Uiberzeugung der allgemeinen Kirche Wohlfahrt fodert: So ist ein Bischof in seiner besonderen Kirche berechtiget eine geistliche Stiftung aufzuheben. Es ist hier der Ort nicht dieses Recht des Pabstes ausführlich zu beweisen: Schon die alleinige Observanz ist Bürge genug: So hob Clemens V in dem XIVten Jahrhunderte den Ritterorden der Tempelherrn; Pius V in dem XVIten Jahrhundert den Orden der Humiliaten, Urban VIII in dem XVIIten Jahrhundert den Orden der reformirten Conventualbrüder, und den regulären Orden des Heil. Ambros und Barnabas; Innocenz X in eben diesem Zeitraume den Orden der Armen der Mutter Gottes, und den Orden des Heil. Basilius, den Orden der Priester des guten Jesus; Clemens IX die drei Orden des Heil. Gregors, der Hieronimianer, und der Jesuaten; und so hob Clemens XIV im XVIIIten Jahrhundert den Jesuiten Orden auf; Sieh die Sammlung der merkwürdigen Schriften die Aufhebung des Jesuiterordens betreffend von *Le Bret* S. 1 bis 52; ohne der alten eingegangenen Orden der Anachoreten, Cönobiten, Serabaiten, Stiliten, Studi-

sondern Kirche; dieses beweiset endlich h) die tausendjährige deutsche Reichs und Kirchen-

H 2 ob-

ten, Girovaganten, des Heil. Grabs, des Heil. Lazarus, des Kreuzträgerordens u. s. w. zu gedenken. --- Betrachte man nur die ganze Ordens und Klosteraufhebungssache nach der einfachen Natur derselben ohne Vorurtheil, und man wird das Rechtliche und Widerrechtliche dabei mit beiden Händen greifen, ohne eine gelehrte theologische oder auch juridische Ausschweifung nöthig zu haben. Ein jedes von Menschengemachtes Institut hat seine Periode. Ist diese ausgelaufen; dann kann das Anfangs nothwendige, das nützlichste Institut, minder nützlich, auch unnütz, auch schädlich werden. Das Klosterinstitut hat unstrittig um die allgemeine und um die deutsche Kirche und Staat, um das Reich der Wissenschaften und Künste, auch der Religion grose Verdienste. Der Grundtrieb aller Orden war theils Selbstbildung, meistens aber zugleich Bildung der andern in Religion und Wissenschaft: kurz der Schul -- der Lehrgeist war der Geist der meisten Orden, welchen deren Stifter in den damaligen Zeiten, wo sie lebten, mit oft göttlichstarken beßten Erfolge für Religion, Tugend, Sitten und Aufklärung eindrückten. Allein gehe man den Ursprung der meisten Ordensstiftungen durch, ob sie nicht im-

mer

observanz (I. Absch.) und dahin stimmet i) das ganze Chor aller deutscher Reichs und Kirchenrechtsverständiger Lehrer. *

Ob

---

mer ein gewisser Zeitumstand veranlasset hat, der ihnen das Eigne ihres Nutzens gab. Wie z. B. eine Art von Irrthum in der Kirche entstund: so entstund ein neues Kriegsheer, ein ganzer Orden dawider auf, welcher mit dem, einem neuen Institute eignen Enthusiasm, oft die herrlichsten Siege davon trug u. s. w. Es ist hier meine Sache nicht weder eine Apologie für das Ordensinstitut, noch dawider zu schreiben. Meine Absicht ist nur zu zeigen, daß die ganze Ordens und Klostersache in der Kirche und in dem Staate eine blos zufällige äusserliche Disziplinsache sei. --- Ob mithin die Periode dieser Institute ausgelaufen, ob dieselben dem Staate und der Kirche ohne Reform noch nützlich, ob alle, ob nur einige, ob keine mehr nützlich sind --- das hat die Kirchen und Staateshoheit zu bestimmen.

* Lese man alle Kanonisten selbst unter dem Titel de rebus Ecclesiæ non alienandis, lese man aber nicht nur die Regel sondern auch die Ausnahmen der Noth und des gemeinen Nutzens. -- Daß sogar im Falle der **Noth** geistliche Güter rechtmäßig sekularisirt werden können, dieß beweißt a) der natürliche Grundbegrif von der Machtvoll-

Ob aber die gemeine Staats und Kirchenwohlfahrt eine solche Abänderung in diesem oder jenem Reichslande wirklich erfodere, darüber steht niemanden als dem **Bischofen** und **Landesherrn** unter der höchsten Aufsicht des Reichs und Kirchenoberhauptes die Erkenntniß zu; ob sofort die höch-

---

vollkommenheit der Staateshoheit, von dem Verhältniße des Staates und Privatnutzen, von den Pflichten einzelner Glieder gegen den ganzen Staatskörper, von Oberherrschaft nach dem wahren Wohl des Staates gestimmt, b) die Beispiele der gerechtesten und heiligsten Fürsten in dem alten und neuen Bunde c) selbst die die geschriebenen deutschen Reichsgesetze, Reichsabschied v. J. 1530. 1542. 1544; d) selbst die Verordnungen der allgemeinen Kirchenversammlungen; und insonderheit die vielen und merkwürdigen Beispiele e) in dem Westphälischen Frieden. Wie die **Noth** die Sekularisation rechtfertiget: so rechtfertiget der gemeine Nutzen die Abänderung einer geistlichen Stiftung in eine andere geistliche Stiftung. Sieh Behlen de causis Secularisationum illegitimis & legitimis in cit. Thes. T. VI. N. III. §. 50. seq. STRAUS de possessore catholico non obligato ad bona secularisata pristinis usibus ecclesiasticis restituenda Mog. 1730 in cit. Thes. T. I. N. XIV. §. 36.

sten und hohen Reichs, Kirchen und Landesregenten, wenn sie eine solche Abänderung wirklich vorgenommen und gutgeheisen haben, durch das von Ihnen geprüfte und erkennte Erforderniß des Staates und der Kirchenwohlfarth dazu bewogen worden sind, dafür streitet ein solcher Grad von Vermuthung, daß nur ein der allerunterthänigsten Devotion, schuldigster Ehre und Respect vergessener Mensch darüber raisonniren kann; zumalen wenn er sein Vorgeben mit keinem Schatten von Wahrscheinlichkeit, oder gar noch mit offenbarer ausgesonnener Unwahrheit begleitet.

§. XLI.

Daß aber demnächst eine Reichs und Kirchenverfassungsmäßige Aufhebung, Vereinigung und Einverleibung einer geistlichen Stiftung mit einer andern geistlichen Stiftung * die rechtliche Wirkung habe, daß

* Was zu einer Reichs und Kirchengesetzmäßigen Aufhebung und Vereinigung eines Klosters mit einer andern geistlichen Stiftung I) überhaupt, und II) insonderheit A) in einem geistlichen und B) in einem weltlichen Reichslande nach der Strenge des Rechtes erfodert werde, ob in einem Stiftslande der alleinige in einer Person

daß mit dem vereinigten Hauptgute auch alle dessen Zugehöre ohne Rucksicht der Lage auf die neue geistliche Stiftung übertreten, beweißt

1) Die einfache Natur der Sache.

Da der Kurfürst und Erzbischof von Mainz auf eine Reichs- und Kirchengesetzmäsige Weise die befragten drei Klöster in seinem Stiftslande aufgehoben, und dieselben mit einer andern geistlichen Stiftung der hohen Schule zu Mainz * vereinigt und einverleibt

 hat:

son vereinigte Bischof und Landesherr für sich allein diese Veränderung vornehmen kann, ob des Kaisers Einwilligung als Reichsoberhauptes und höchsten Schutz- und Schirmherrn der deutschen Kirche nöthig, ob des Pabstes Bestätigung zur Aufhebung eben so wenig nöthig wie zur Errichtung desselben; ob dieselbe dennoch nützlich, anständig, rathsam? Was in einem weltlichen Reichslande erfodert werde. Ob einer nach zusammengetretener Landesherrlicher, Bischöflicher, Päbstlicher, Kaiserlicher Uibereinstimmung unternommene Aufhebung und Vereinigung noch ein Grad von Rechtsbeobachtung abgehen könne, — mögte ein herrlicher und wichtiger Stoff zu einer besondern Abhandlung sein.

* Daß die Schulen unter die Reihe der geistlichen

hat: so übte derselbe anders nichts, als ein ihm unstrittig zustehendes Recht (§. XL.) aus, welches von Niemanden und insonderheit von den Herrn Landgrafen in Hessen nicht bestritten, nicht besprochen werden mag.

Durch diese Reichs- und Kirchenverfassungsmäsige Einverleibung der drei Klöster als einem dreifachen Hauptgute mit der hohen Schule zu Mainz übergiengen an dieselbe mit dem Hauptgute auch alle dessen in und ausser dem Erzstifte gelegenen, den drei Klöstern zuständige Zugehöre.

Daß durch diese rechtliche Einverleibung die in dem Erzstifte gelegenen Zugehöre an die hohe Schule rechtlich übergetreten sind, bezweifelt, bespricht, und kann niemand bezweifeln.

Eben so evident gewiß muß es aber auch einem jeden besonders deutschen Rechtsverständigen sein daß der blos zufällige Umstand der Lage eines Zugehö-

res

chen Dinge und Zugehöre der Religion (annexa Religionis & res ecclesiasticas) nach dem Kirchen -- auch nach dem ausdrücklichen Reichsgrundgesetze dem W. F. Art. V. §. 25. 31. gehören, ist unstrittig; Sieh Freih. v. Kreitmaiern l. c. S. 2331.

res die natürliche und gesetzliche Wirkung der rechtlichen Schenkung und Einverleibung eben so wenig ändern könne; so wenig die rechtliche Wirkung einer jeden anderer Art von Eigenthumsübertrag durch den zufälligen Umstand, daß das Geschenkte, Verkaufte, Vertauschte, Vermachte in einen fremden Reichslande liegt, entkräftet werden kann.

Die hohe Schule trat mithin in die Stelle des vorigen Privateigenthümers, und ward dadurch Eigenthumsherr nicht nur von den Klöstern sondern auch nach gleichem Rechte von allen deren Zugehören, Gefällen, Rechten und Einkünften.

Diese rechtmäsig erworbene Eingenthumsrechte kann aber niemand und insonderheit der Herr Landgraf in Hessen aus dem zufälligen Umstande der Lage, der hohen Schule so wenig rechtlich besprechen oder benehmen: so wenig dieser Umstand ein rechtlicher Anspruch wider die drei Klöster vorher war oder sein konnte. So sicher die drei Klöster durch ihre rechtliche Erwerbungsart der in Hessen gelegener Güter wider den von der Lage entlehnten Anspruch gestellet waren: eben so sicher muß auch jezt die hohe Schule durch ihre rechtliche Erwerbungsart gestellet sein.

Die hohe Schule ward daher durch die oftge-

dachte rechtliche Einverleibung des Hauptgutes und deren Zugehöre berechtiget, auch die befragten in Hessen gelegene Güter nach der Maase des Rechtes der ersten drei Besitzer zu fodern, zu beziehen, zu geniesen.

Diese in der Natur der Sache liegende Grundsätze werden in den rechtlichen Gedanken des Herrn geh. Justitzrath Böhmers * aus den gesetzlichen Eigenschaften und natürlichen Folgen des dem Kurfürsten und Erzbischofen von Mainz zuständigen Diöcesanrechtes noch mehr befestiget.

„Diese Klöster stunden, sagt der Verfasser der rechtlichen Gedanken, 1) unter den geistlichen Regierungsrechten, oder dem Erzbischöflichen Jure diœcesano, und alles Privatrecht und Eigenthum, so ihnen an den Gütern, wo die gelegen, zugehörte, war der höheren Diöcesanverfügung unterworfen; 2) Kurmainz verfügte die Suppression dieser drei Klöster Vermöge der Erzbischöflichen Rechte, vollstreckte solche, eignete aber deren Güter in continenti der hohen Schule

* Sieh die rechtlichen Gedanken in dem Ersten Postscripte S. 8. folgg.

Schule zu Mainz zu deren Verbesserung zu: diese Güter fiengen also eodem tempore kraft derjenigen geistlichen Regierungsverfügung, durch welche sie Klostergüter zu seyn aufhörten, an, Universitätsgüter zu seyn. An der rechtlichen Befugniß dieser Suppression, da sie mit Beistimmung des päbstlichen Hofs und unter kaiserlicher Bestätigung geschehen, wird wohl nicht zu zweifeln seyn. 3) Die Suppression der Klöster hatte in Rücksicht deren, außer dem Erzstifte Mainz gelegenen Güter gleiche Wirkung, weil auch diese Güter, so lang die Klöster in ihrer bisherigen Verfassung blieben, intuitu gedachter Klöster, als ihrer Privateigenthümer, unter dem Mainzischen Diöcesanrechte standen: und diese Gerechtsame der geistlichen Reichsstände über die in ihren Landen gelegene Klöster, in Ansehung deren answärts belegenen Güter, durch die Reichsgesetze und den westphälischen Frieden nicht eingeschränkt, und so wenig das Recht der Suppression, als das damit verknüpfte Recht der Verwendung der eingezogenen Güter zu andern Stiftungen, ihnen entzogen worden. 4) Stehet die im westphälischen Frieden gegen evangelische Reichsstände suspendirte Jurisdictio diœcesana nicht im Wege: denn letztere wurde durch die

Sup=

Suppression der Klöster und deren Güter nicht gegen jene Reichsstände, sondern gegen die Klöster, und in Rücksicht auf das ihnen an gedachten Gütern zustehende Privateigenthum, (so beede una cum pertinentiis extra — etiam in A. C. statuum territoriis — sitis dem Juri diœcesano unterworfen waren) ausgeübt, und war die mit der Suppression der Klöster verknüpfte Verwendung der Güter derselben an eine andere Stiftung blos als ein actus possessorius der über solche Güter gehabte Diöcesanrechte zu betrachten." *

Daß

* Ob der Herr geh. Justistr. Böhmer die leeren Einreden des ersten Postscriptes, welche auf einem blosen Wortspiele ruhen, beantworten werde, kann ich nicht bestimmen. So viel ist gewiß, daß die ängstliche Untersuchung, ob das von dem Erzbischofen von Mainz über die 3 Klöster und deren Zugehöre ausgeübte Diöcesanrecht die in Hessen gelegenen Zugehöre unmittelbar oder nur Folgeweise betroffen habe, eine helle Pedanterei sey: darauf beruht aber die ganze Trennung der Noten des Proscriptes von den dortigen rechtlichen Gedanken. Die Paraläl von der Landeshoheit beweißt gerade das Gegentheil: denn so gewiß eine rechtliche Handlung derselben auch außer das Reichsland wirken kann und täg-

Daß durch die oftgedachte rechtliche Vereinigung der drei Klöster mit der hohen Schule nicht nur deren in- sondern auch ausser dem Erzstifte gelegene Zugehöre an dieselbe gekommen seyn, beweißt ferner

§. XLII.

II.) **Die allgemeine einhellige Stimme aller Theile der Rechtsgelehrtheit.**

Wenn das Besitz- und Eigenthumsrecht an einem Hauptgute von einer phisischen oder moralischen Person auf eine andere durch einen rechtmäsigen Eigenthumsübertrag auf was immer für eine Art kömmt: so trit der zweite, der

---

täglich wirkt, wenn sich schon die Landeshoheit der Reichsstände nicht außer dem Reichslande erstreckt: so gewiß kann auch das Diöcesanrecht über die Gränzen der Diöcese wirken: so wie die rechtliche Handlung eines Privateigenthümers über ein Hauptgut, dessen Zugehöre in allen vier Welttheilen liegen, in die ganze Welt wirken kann. Wenn diese Sätze dem Hrn. K. Koch Chimären sind: dafür kann der Herr geh. Justitzr. Böhmer nichts. Die Paralel von unbeerbten Gütern auf rechtmäsig übertragene Güter kann ganz ruhig in den Noten stehen bleiben.

der neue Eigenthümer in alle die Rechte und Zugehöre des Hauptgutes, welche der erste Eigenthümer an dem Hauptgute besaß, mit gleicher Maase ein.

Ein in dem unendlichen Umfange der ganzen, natürlichen und positiven, Privat- Staats- und Völkerrechtlichen Gesetzgebung unbezweifelter Satz. *

Wenn das Eigenthumsrecht eines heßischen Unterthanen an einem Hauptgute, dessen Zugehöre in dem kurmainzischen Gebiethe gelegen sind, auf eine rechtmäsige Art bey dessen Leben oder Todt auf einen andern heßischen Unterthanen kömmt: wer in der Welt wird behaupten, daß der Kurfürst von Mainz als Landesherr des Ortes, wo dessen Zugehöre liegen, durch den Eigenthumsübertrag berechtiget worden sei, die in seinem

---

* Fürchte man sich nicht, daß ich hier alle Corpora Juris Civilis, Canonici, Publici, Feudalis, Gentium u. s. w. an Gesetzen ausplündern, oder gar noch den Satz durch eine unendliche Reihe von Authorenmeinungen dunkel machen werde: wem dieser Satz nicht ohne Gesetze richtig ist; der wird auch durch die Gesetze selbst nicht berichtiget werden.

nem Staate gelegenen Zugehöre des auf einen andern übertragenen Hauptgutes für sich einzuziehen, oder allenfalls darüber für des ersten Eigenthümers Freundschaftsgenossene in dem Kurmainzischen zu disponiren.

Wenn ein Bischof ein geistliches Beneficium, welchem Güter in fremder Reichsstände Landen anhängig sind, von einer geistlichen Stiftung auf eine andere geistliche Stiftung überträgt, vereinigt, einverleibt — wenn eine Familie in einem Reichslande ein Lehngut besitzt, dessen Zugehöre in einem fremden Gebiete liegen, ausstirbt, und das Lehen somit an den Lehnherrn zurücktrit, und derselbe es daher vermöge des ihm zustehenden Rechtes einer andern Familie verleiht, wird dadurch der fremde Landesherr, wo die Zugehöre des Beneficiums — des Lehens liegen, berechtigt, die in seinem Lande gelegene Zugehöre des Beneficiums, des Lehens einzuziehen? Niemand im Reiche wird das behaupten?

Wenn die Karthaus oder ein anderes von den drei befragten Klöstern zur Zeit, wo sie noch in ihrer klösterlichen Verfassung waren, einen Theil von den in Hessen gelegenen Gütern durch Kauf, Tausch, oder durch was immer für eine

recht-

rechtmäsige Art des Eigenthumsübertrages an die hohe Schule zu Mainz oder an irgend eine andere geistliche Stiftung abgetreten hätte, würde dieser klösterliche Uibertrag, der ohne Erzbischöflich Mainzische Diöcesan-Einwilligung ohnehin nicht hätte geschehen können, die Herrn Landgrafen berechtiget haben, nach solchem Uibertrag die befragten Güter dem neuen Eigenthümer vorzuenthalten? Warum soll aber eine vereinte **Päbstliche, Kaiserliche, Bischöfliche, Landesherrliche** Reichs- und Kirchengesetzmäsige Uibertragungsart allein dieses unerhörte in dem ganzen Reiche der Rechtswissenschaft mißkennte Recht bewirken? Warum soll die rechtmäßige klösterliche Handlung einen jeden neuen Eigenthümer in Ansehung der in Hessen gelegenen Güter wider die Einrede der Lage wider die Eingriffe von Hessen schützen: Und nicht die von hoher geistlicher und weltlicher Macht rechtmäßig unternommene Handlung?

Wenn der Hr. Landgraf in Hessen eine protestantisch geistliche Stiftung in Darmstadt, deren Güter zum Theil im Kurmainzischen gelegen sind, mit einer andern protestantisch geistlichen Stiftung — Wenn derselbe eine weltliche Stif-

tung

tung mit einer andern weltlichen Stiftung in Hessen vereinigt; die geistliche, die weltliche Stiftung aufhebt, eine andere daraus macht, und noch über- das Reichs- Kirch- und Landesverfassungsmäsig dabei verfährt—und die vereinigte, die aufgehobene Stiftung, Güter in dem Kurmainzischen besitzt, wird diese Aufhebung, diese Vereinigung, diese neue Errichtung den Kurfürsten von Mainz berechtigen, die in seinem Staate gelegenen Güter einzuziehen? Ist der Kurfürst alsdenn nicht mehr verpflichtet deren Gefälle nach Hessen verabfolgen zu lassen?

Wenn auf eine Reichsverfassungsmäsige Art ein ganzes weltliches oder geistliches **Reichsland** mit einem andern geistlichen oder weltlichen Reichslande vereinigt wird: werden dadurch die Zugehöre, die Güter des vereinigten Staates, welche in fremden Reichslanden liegen, vacante, für den dortigen landesherrlichen Fiskus geeigenschafte Güter? Oder treten sie vermöge dieser Vereinigung auf jenen Staat über, dem das Hauptland einverleibt wird? Denke man sich die Beispiele der vereinigten unmittelbaren Reichsabtei **Stablo** und **Malmedi**, **Werden** und **Helmstädt**, * der vereinigten Bis-

thü-

* **Moser** Staatsrecht T. XI. p. 297. §. 74.

thümer, Abteien, Probsteien fast aus allen Jahrhunderten der deutschen Kirche, von Hamburg und Bremen, * der vereinigten gefürsteten Probstei Berchtolsgaden ** mit dem Erzstifte Salzburg; der vereinigten Probstei Weissenburg *** mit dem Hochstifte Speier, der vereinigten Abtei Reichenau **** mit dem Hochstifte Konstanz, des vereinigten Fürstenthum Prüm mit dem Erzstifte Trier. ***** Wo, in welchem Reichslande ward aber bei diesen Reichskundigen Vereinigungen gan-

* Harzheim T. II. Concil. Germ. p. 430. Grupen Origines Hamburgenses T. II. Orig. Germ. Obs. I. Cap. II.

** Lünnigs I Th. der Fortſ. spicil. eccles. p. 983, Häberlins Reichshistorie Th. 8. S. 247.

*** Sieh des Hr. Weihbischofen zu Worms Würdtwein Subsid. Diplom. T. X. p. 285.

**** Moser Staatsr. T. XI. S. 291. dessen Konstanzisches Staatsr. S. 144.

***** Sieh die Anonimische Deduktion, gründlicher Beweis, daß dem hohen Erzstiftischen Domkapitel von Trier die Landesherrliche Zwischenregierung in dem mit dem Erzstifte auf ewig vereinigten Fürstenthum Prüm bei gehindertem oder erledig-

ganzer Reichslande nur ein Zweifel über die rechtliche Wirkung rege, daß dadurch nicht nur das Hauptland sondern auch alle dessen Zugehöre ohne Rücksicht der Lage an das Reichsland übergetreten sei, welchem das Hauptland einverleibet wurd. Welchem Stande, welcher Regierung, welchem Rechtslehrer fiel aber in einem dieser Vorfälle nur ein Gedank von Herrenlosigkeit, von fiskalischen Gerechtsamen ein? Haben aber die mit Kaiserlicher und Päbstlicher Genehmigung unternomene Vereinigungen mittelbarer geistlicher Stiftungen in Rücksicht der in fremden Reichslanden gelegenen Zugehöre schwächere Wirkung, als jene der unmittelbaren? —

Welch eine Unordnung würde daher, was für ein ewiger Krieg würde in dem ganzen Reiche des Rechtes entstehen, wenn dergleichen herrenlose Grundsätze geltend gemacht würden: wodurch alle neue Erwerbungsart aus dem ganzen deutschen Reiche verdrängt, und alles am Ende Fiskus wird.

ledigten Erzbischöflichen Stuhle ausschlüßlich zustehe 1781 Fol. wovon Hr. Hofrath und Professor Frank zu Mainz der Verfasser ist.

§. XLIII.

So evident falsch aber diese Grundsätze sind, so evident wahr und richtig ist die Kurmainzische Foderung nach dem ganzen Umfange des Rechtes (§. XLII.), wenn auch keine Silbe in den geschriebenen oder ungeschriebenen eigentlichen Reichsgesetzen davon vorkäme.

Allein diese doppelte Art von der besondern deutschen Reichsgesetzgebung ist angefüllt von einer Menge ganz eigner Beweise, deren ein jeder für sich allein eine volle Uiberzeugung enthält.

Denn daß eine Reichs- und Kirchengesetzmäsige Einverleibung einer geistlichen Stiftung, und deren Güter mit einer andern geistlichen Stiftung für eine rechtliche Uibertragsart des Eigenthumes sowohl an dem Hauptgute als deren Zugehöre, sie mögen gelegen sein wo sie wollen, in dem deutschen Reiche von jeher bis in die allerneuesten Zeiten vom Kaiser und Reich angesehen ward, beweißt.

III.) Die tausendjährige deutsche Reichs- und Kirchenobservanz.

Zeige man ein einziges durch reichsrichterliches, oder reichsgesetzmäsiges Ansehen, authorisirtes Beispiel

spiel in der ganzen deutschen Reichs und Kirchengeschichte, wo bei den millionenfältigen Abänderungen und Vereinigungen aller Gattung von geistlichen Stiftungen ein einziger Reichsstand in Friedenszeiten (Faust und Schwerd sind nur Beweise im Kriege) diese Gerechtsame den deutschen Bischöfen mit den vorgedachten Wirkungen nur besprach, das Recht der neuen geistlichen Stiftung an ihrem rechtmäsig erworbenen Eigenthume bestritt, oder gar deren Güter und Zugehöre ohne alle gerichtliche Anspruch nach bloser Willkühr faktisch einzog.

Unstrittig ist es einmal, daß die deutschen Bischöfe diese Kirchengewalt, wovon das alte Reformationsrecht der ganzen äusseren Kirchenverfassung und sonderbar der geistlichen Stiftungen ein unmittelbarer Ausfluß ist (§. II.) bis in das XVIte Jahrhundert, ehe es Protestanten in Deutschland gab (I. Absch. I. Epoche), mit allen den ofterwähnten Wirkungen durch die ganze deutsche Kirche besaßen und ausübten. Niemand als der Nichts, gar nichts von seiner alten christlichen Vaterlandsgeschichte weis, kann diesen Satz in Zweifel ziehen.

Wo ist aber den deutschen Bischöfen auf welchem Reichstage — auf welcher Kirchenversammlung ist ihnen dieses Recht mit seinen Wirkungen nach

 der

der Religionstrennung in Deutschland benommen worden? wo ist es denselben an denen in ihren eignen Stiftslanden gelegenen Stiftungen in Rücksicht der denselben gehörigen in fremden, katholischen, oder protestantischen Reichslanden gelegener Zugehören nur in einem Punkte beschnitten oder eingeschränkt worden?

Ist aber den deutschen Bischöfen dieß Recht nicht benommen, in dem befragten Punkte nicht eingeschränkt worden: so muß es Ihnen noch in seiner vollen Kraft zuständig sein. *

Daß es Ihnen aber weder überhaupt noch insonderheit in Ansehung der einheimischen oder in fremden Reichslanden gelegenen Zugehöre auch nach der Religionstrennung und nach deren reichsgesetzmäsigen Ausgleichung des westphälischen Friedens nicht benommen, nicht geschmälert worden sei. Dafür zeugt die unendliche Menge der in dem Angesichte des ganzen deutschen Reichs in allen Jahrhunderten fast in allen einzelnen Reichslanden mit aller Gattung von geistlichen Stiftungen unternommenen, und nach den Umständen immer und

* *Joan. Petr. Banniza* subsidia Interpretationis doctrinalis pacis religiosæ & westphalicæ in cit. Thes. J. E. T. I. N. XI. p. 502.

und allezeit mit der befragten Wirkung unbesprochen begleiteten Aufhebungen, Vereinigung, und Aufhebungen (I. Absch. II. und III. Epoche); dafür bürgt die unendliche Menge der darüber ertheilten päbstlichen und kaiserlichen Bestätigungsbriefe.

Wer weis aber nicht, daß eine, zumalen eine ganz allgemeine tausend Jahre ununterbrochen fortgesetzte deutsche Kirche und Reichsobservanz nach ihrer Natur, nach der besondern deutschen Reichsverfassung, selbst nach den geschriebenen deutschen Reichsgesetzen mit denselben gleiche Wirkung, gleiche Verbindlichkeit, gleiche Stärke habe. *

§. XLIV.

Allein die Kurmainzische Foderung ist auch

IV) durch den Buchstaben und Sinn einer Menge von geschriebenen Reichsgrundgesetzen ausser allen Zweifel gesetzet.

* Wer daran zweifelt, der lese Mosers erste Grundlehren des deutschen Staatsr. Kap. II, §. II. S. 13. Maßkovs Principia Jur. publ. german. L. I. C. VII. §. VI. oder das nächste erste Lesebuch der Anfangsgründe der deutschen Staatsrechtswissenschaft.

Der helle Sinn aller und jeder (§. XV. XVII. XVIII. XIX. XXVIII. XXIX XXXIII.) Reichsgrundgesetzlichen Verordnungen beruht auf dem Satze: damit den Ständen beider Religion * ihre Rechte, an ihren geistlichen Stiftungen und deren Zugehören unbeeinträchtiget bleiben: so sollen den geistlichen Stiftungen und deren Besitzern

---

* „Damit der Kirchengüter halben fernerer Mißverstand zwischen den Ständen verhütet werde„ Reichsabschied v. J. 1544. §. 84. (§. XV.) „Es sollen alle Stände der Augsburgischen Confeßionsverwandte die andere des Heil. Reichs Stände so der alten Religion anhängig, geistlich und weltlich gleicher Gestalt.„ Passauer Vergleich §. 9. (§. XVII.) „dagegen sollen die Stände so der Augsb. Confess. Verwand -- die Reichsstände der alten Religion anhängig, geistlich und weltlich ihrer Religion, Kirchengebräuch, auch ihrer Haab und Güter, Renthen, Zinnsen, Gilten und Gerechtigkeiten unbeschwert, und derselben friedlich und ruhiglich geniesen -- als auch den Ständen der alten Religion verwand „ (Relig. F. §. 16. 21. (§. XVIII.) alle ihre zuständige Zinß, Renth, Gilt, Zehenden, wie oblaut folgen, welches alles der W. F. Art. V. §. 45. ausdrücklich und Buchstäblich bestätiget. (§. XXXIII.)

sitzern, welcher Religion sie seien—ihre Renth, Zinß, Einkommen und Güter und insonderheit jene, die in fremden Reichslanden gelegen sind, an das Ort, wo die geistliche Stiftung gelegen ist, unverweigert verabfolget, und von dem fremden Reichsstande des Ortes, wo die Zugehören gelegen sind, getreulich dazu verhylfen werden. *

Der wahre Zweck dieser Reichsgrundgesetzlichen Verordnung war, die Stände beider Religion wider die wechselseitigen Eingriffe nach gleichem Rechte bei Fürstlichen Ehren, wahren Worten, und bei vermeidung der in dem Landfrieden auf eine dergleichen widrige Handlung gesetzten Strafe reichsgrundgesetzmäsig sicher zu stellen. **

J 5 So

* „So sollen die geistliche Stiftungen, -- welches Theiles Religion die seien, ihre Renth und Güter, so in eines andern Fürstenthum oder Oberkeit gelegen, nicht entsetzt werden, also und dergestalten, daß hinführo einer jeden geistlichen Stiftung, zu ihrer Renth, Zinß und Güter, getreulich verholfen werde. (Religionsvertrag v. J. 1544. l.c.)

** „Damit fernerer Mißverstand zwischen den Ständen, (Religionsvertrag) alles bei vermeidung

So verordnet

A) Der Speierische Religionsvertrag v. J. 1544. §. 84. (§. XV.)

B) Der Passauer Religionsvergleich v. J. 1552. §. 9. (§. XVII.)

C) Der Augspurgische Religionsfriede v. J. 1555. §. 16 und 21. (§. XVIII.)

D) Die Reichsabschiede v. J. 1557. 1559. 1566. 1569. 1582. 1594. 1613. worinnen der ganze Religionsfried ausdrücklich bestätiget ward. (§. XIX.)

E.) Der westphälische Fried. v. J. 1648 Art. V. §. 45. (§. XXXIII.) worinnen der Passauer Vertrag und Religionsfried nicht nur überhaupt (§. XVIII.) sondern auch die befragten besondern Verordnungen, die geistlichen Stiftungen und deren Zugehöre betreffend, ausdrücklich und buchstäblich zu Gunsten der Katho-

dung der Pön in jüngst erneuerten Landfrieden begriffen, (Religionsvergleich.) Auch mit der That, oder sonst in Ungutem wider die Stände der alten Religion nichts fürnehmen — alles bey Fürstlichen Ehren, wahren Worten " u. s. w. (Religionsfried. l.l. c c.)

tholischen dahin wiederholet wurden, daß die Zugehöre von aller Gattung den geistlichen Stiftungen und deren Besitzern, belassen, und keineswegs von protestantischen Reichsständen eingezogen werden sollen. *

In dieser so oft wiederholten positiven Reichsgrundgesetzgebung ward nämlich der natürlich rechtliche Grundsatz: Zugehöre folgen dem Hauptgute, **von dem** sie Zugehöre sind, in Ansehung der geistlichen Stiftungen und ihrer Zugehöre, insonderheit jener, die in **fremden** Reichslanden gelegen sind wider die Eingriffe fremder Stände feierlichst befestiget.

So wenig demnach die von der Lage der Zugehöre entlehnte schon von dem natürlichen und dem ganzen allgemeinen positiven (§. XLI. XLII.) und deutschen herkommlichen Rechte (§. XLIII.) verworfene Einrede **wider die** Besitzer der drei Klöster, da sie noch in ihrer klösterlichen Verfassung waren, ein reichsrechtlicher

---

* Ratione *redituum* cujuscunque generis ad *Bona ecclesiastica eorumque Possessores* pertinentium ante omnia observetur, id, quod in *Pace Religionis* §. 16 und 21. dispositum invenitur.

cher Grund seyn konnte, die in Hessen gelegene Zugehöre derselben einzuziehen: so gewiß eine solche Handlung nach dem Buchstaben und wahren hellen Sinne der vorged. Reichsgesetze wider die Gerechtsamen des Kurfürsten und Erzbischofes von Mainz und dessen drei Klöster eine gewaltsame, eine reichsgesetzwidrige, eine verpönte Handlung gewesen seyn würde: eben so gewiß ist es auch, daß eben diese Einrede kein reichsrechtlicher Grund nach der Aufhebung ihrer klösterlichen Verfassung, welche die Natur der Einrede nicht ändert, seyn könne, und eben so gewiß ist es, daß durch eben diese Reichsgesetze, eine solche durch blos faktische Handlungen angemaßte Einziehung für eine gewaltsame, reichsgesetzwidrige, verpönte Handlung erklärt worden seye.

Wie kann aber der Grund der Lage der nach der Natur der Sache (§. XLI.) nach der Analogie der allgemeinen Rechtswissenschaft (§. XLII.) nach einer tausendjährigen Reichsobservanz (§. XLIII.) und der schon seit dem Jahre 1544, und in allen nachher gefolgten, geschriebenen Reichsgrundgesetzen ausdrücklich für null und nichtig, für widerrechtlich, und seit mehr als zweihundert Jahre (§. XXXVIII.) selbst von den Herrn

Land-

Landgrafen in Hessen für unanwendbar angesehen ward, nun auf einmal in dem Jahre 1781 erlaubt, rechtlich, kräftig, anwendbar werden?

Durch diese vorgedachte deutliche, und oft wiederholte Verordnung ward es demnach zu einem offenbaren Reichsgrundgesetze, daß den Katholischen alle ihre geistliche Stiftungen samt den dazu gehörigen Gütern, Renthen, Zinnsen, Gilten, Zehenden, Gefällen, wenn diese gleichwohl in fremden Reichslanden gelegen sind, ihnen an das Ort, wo diejenige geistliche Stiftung liegt, zu welcher dergleichen Güter gehören, ohne alle Ruckficht auf ein Entscheidungsziel, wovon man in dem Jahre 1544. 1552. 1555. in dem Speierischen, Passauer und in dem Religionsfrieden in einem von dem Westphälischen Frieden hundert Jahre lang entfernten Zeitraume gar noch nichts wußte, verabfolget, ihrem Gebrauche und Genuße belassen werden sollen.

Diese Verordnung des Religionsfriedens ward durch den westphälischen Frieden Art. V. §. 45. zu einem feierlichst erneuerten Reichsgrundgesetze, da diese Verordnung daselbst bis auf einen Punkt, bis auf einen Buchstaben ohne alle Abänderung bestätiget worden ist; zumalen da

nach

nach dem deutlichen Buchstaben desselben, und selbst nach den unwiderleglichen Beweisgründen des Herrn K. **Rochs** * diese Stelle des Religions- und westphälischen Friedens nur allein zu Gunsten der **Katholischen** gemacht worden ist, und verstanden werden kann.

Schon durch diese alleinige so oft erneuerte reichsgrundgesetzliche Verordnung ward ein jeder katholischer Reichsstand, und ein jeder rechtlicher Privatbesitzer einer jeden geistlichen Stiftung in Rücksicht der Zugehöre seiner geistlichen Stiftung ohne alle Ausnahme ohne alles Entscheidungsziel, ohne alle Rücksicht der Lage in ganz allgemeinen Ausdrücken wider allen und jeden fremden Anspruch dergestalten vollkommen gesichert; daß der einzige einfache Beweiß, daß befragte Güter, daß befragte Zinnsen, Renthen, Gefälle u. s. w. **Zugehöre**, von seiner geistlichen Stiftung sind, ein nach dem Buchstaben

* Neuer Aufschluß S. 69 bis 94. Vergleiche damit Henniges Medit. ad J. P. O. p. 683. 689. Böhmer in Commentat. de jure occupandi statuendique de bonis Jesuitarum §. XXXV. p. 87. Majer geistl. Staatsr. S. 219. Schnauberts Widerlegung S. 12.

ben des Reichsgrundgesetzes unwiderlich vollständiger Beweis sey, daß die Zugehöre, liege sie in dem deutschen Reiche wo sie wolle, dem rechtlichen **Besitzer der Stiftung**, als dem Besitzer des Hauptgutes unbesprochen verabfolget werden müsse.

Kann man demnach nicht in Abrede stellen, daß die hohe Schule zu Mainz durch die obengedachte reichs- und kirchenverfassungsmäßige Einverleibung der drei Klöster der rechtmäsige Privatbesitzer von den drei Klöstern geworden sey, (§. XXXVIII. XL.); kann man ferner nicht läugnen, daß die befragten in Hessen gelegenen Güter, Zugehöre von den der hohen Schule rechtlich einverleibten dreien Klöstern sind: so kann man auch nicht läugnen, daß der helle Buchstab der vorgedachten Reichsgrundgesetze dem Herrn Landgrafen in Hessen, als dem Herrn des Ortes, wo die Zugehöre gelegen sind, die unablösliche reichsgesetzmäsige Pflicht auferlegt habe, die befragten Güter in Hessen der hohen Schule nach Mainz als dem rechtmäsigen Besitzer des Hauptgutes nicht nur allein unbeschwert verabfolgen zu lassen, sondern auch getreulich dazu zu verhelfen; wenn anders noch deutsche

Reichs-

Reichsgesetze Gesetze für deutsche Reichsstände sind. *

§. XLV.

Nun könnte man schon dem schiedesrichterlichen Urtheile eines jeden unbefangenen Sach- und Rechtsverständigen Mannes die Entscheidung der Frage, ob die kurmainzische Foderung sowohl in den allgemeinen Reichsrechtsgründen, (§. XL. XLI. XLII. XLIII.) als auch selbst in den geschriebenen Reichsgrundgesetzen (§. XLIV.) ** hell und deutlich entschieden sey, zuversichtlich überlassen.

Allein

* Rechtliche Staatsbetrachtungen S. 50. 52. 53.

** Es stehet freilich der Fall nicht Casuistenmoralenmäsig in den zeither angezogenen Reichsgesetzen: allein das steht doch ausdrücklich buchstäblich darinn, daß die fremden und namentlich die protestantischen Stände den katholischen Stiftungen, und deren Besitzern die Zugehöre die in ihren Landen liegen, nicht nehmen, nicht einziehen, sondern den Besitzern der Stiftungen an das Ort, wo die Stiftung gelegen ist, heilig und getreu sollen verabfolgen lassen. Nun hat der Casusmacher entweder so viel Vernünftslehre, daß

Allein da der gegenwärtige Fall nicht nur in seiner Allgemeinheit, sondern auch ganz eigends mit allen seinen Umständen in noch andern Stellen des W. F. offenbar entschieden ist: so habe ich in den rechtlichen Staatsbetrachtungen nebst den vorgedachten Reichsgesetzlichen Verordnungen vorzüglich die folgenden ganz eignen Beweis-

---

daß Er wisse, daß in einem allgemeinen Satze auch der besondere enthalten seye, und daß allgemeine Gesetze und Lehrsätze besser sind als Casusgesetze und Casuslehren; und hat Er so viel deutsche Reichs- und Kirchenrechtskenntniß, daß die hohe Schule durch die reichs- und kirchengesetzmäsige Vereinigung der rechtliche Besitzer von den drei Klöstern geworden ist: so muß er seinen Casus in dem Gesetze entschieden sehen: siehet er es nicht, so muß er erst mehr Vernunft und mehr Rechtslicht suchen, und dann wird er auch den Casus finden. Stehn doch selbst in dem dicken Corpus Jur. Civ. nicht alle Fälle fällenmäsig entschieden; wenn aber darinn entschieden stünde: wem das Grundstück gehört, dem sollen auch die Zugehöre gehören! wenn nun das Grundstück vom Cajus auf den Titius kömmt: Wäre der Fall, wem alsdann die Zugehöre gehören, in dem Corp. Jur. nicht entschieden? — ich streite hier nicht wider die Luft; es giebt noch wirklich so alte Casuisten.

weisgründe daraus gewählet; zumalen ich schon in einigen ganz ähnlichen Fällen in der Jesuitensache die höchstverehrlichen Beispiele der beiden höchsten Reichsgerichte vor mir hatte.

Diese ganz eigends hieher gehörigen Stellen des westphälischen Friedens sind:

A) des Vten Art. §. 45. 46. 47. *

a) Der 45te §. spricht nur von den katholischen Ständen, deren geistlichen Stiftungen, und deren Besitzern; und bestimmt, was in Ansehung deren Zugehöre Reichsrechtens sey. Dieß sagt der Buchstab des Gesetzes. Dieß hat noch kein Katholik, kein Protestant bestritten. (§. XLIV.)

Das Gesetz dieses §. sagt aber: die Renthen aller Gattung, welche zu den geistlichen Gütern, zu dem Hauptgute, und des Hauptgutes Besitzern gehörig sind, — sollen die Augspurg. Confessionsverwandten Stände den Kurfürsten, Fürsten, und andern des H. Reichs Ständen der alten Reli-

* Vergleiche damit die obigen Anmerkungen aus dem Originalinstrumente §. XXXIII.

ligion anhängig, geistlich und weltlich, unbeschwert, friedlich und ruhiglich gebrauchen, geniesen, unweigerlich folgen lassen, und getreulich dazu verholfen seyn. Alles bey Fürstlichen Ehren, wahren Worten und Vermeidung der Straf des Landfriedens — jedoch einem jeden Stande unter dem die Renth, Zinnß, Gilte, Zehenden gelegen, seine weltliche Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit daran vorbehalten. *

Hier in dieser Stelle ist der untrügliche, allgemeine, unüberwindliche, ewig offne Zufluchtsort, für alle katholische geistliche Stiftungen, wenn ihnen Gefälle, Renthen, Zinnsen, Gilten, Zehenden, oder andere Zugehöre, welcher Gattung sie immer sind, von den protestantischen Reichsständen jemalen sollten besprochen werden.

Hier stellt der klare Buchstab des Gesetzes alle und jede katholische Reichsstände, alle und jede katholische geistliche Stiftung, allen und jeden rechtlichen Besitzer derselben nicht nur wider jeden

* Sieh dieses Gesetz aus seiner Quelle, dem Religionsfrieden, oben angeführt §. XVIII. und im neuen Aufschlusse S. 69 bis 72.

Eingriff, sondern auch wider jede Besprechung eines protestantischen Reichsstandes sicher. Klare helle Buchstaben des Gesetzes leiden keine rechtliche Besprechung, nicht einmal richterliche Untersuchung. Ist die faktische Besprechung so evident, wie das Gesetz: denn sind reichsordnungsmäsig angerufene höchste Reichsgerichte durch die Reichsgesetze nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet, die schleunigste exekutivische Hilfe dem besprochenen Theile angedeihen zu lassen. Eine Hilfe, welche von Seiner Kais. Majestät sowohl als demhöchsten Reichsoberhaupte, als auch von dem gesammten Reiche als Compaciscent und Guarant des W. F. im erfoderlichen Falle die untrügliche Unterstützung zu gewarten hat.

Unternehme der katholische Reichsstand mit seiner in seinem Lande gelegenen geistlichen Stiftung was immer für eine reichs- und kirchengesetzmäsige Handlung vor — sie ist außer der Sphäre einer protestantischen Besprechung. — Nur darf der katholische Reichsstand mit den in fremden Reichslanden gelegenen Zugehören seiner geistlichen Stiftung keine solche Veränderung vornehmen, wodurch die weltlichen Rechte, welche der fremde Reichsstand vor einer solchen Hand-

lung

lung daran gehabt, beeinträchtiget werden: läßt aber der katholische Reichsstand diese Zugehöre in dem fremden Reichslande in dem Verhältnisse der weltlichen Rechte, worinn sie vorhin stunden, dann hat der fremde protestantische Reichsstand nicht den geringsten Schein von einem rechtlichen Widerspruche. So ist einmal das Gesetz — der Vertrag — der Friede.

b) Der 46te §. spricht von den protestantischen Reichsständen und ihren geistlichen Stiftungen und deren Zugehören.

Hier wurden den protestantischen Reichsständen gleiche Rechte in Ansehung ihrer geistlichen Stiftungen und deren in katholischen Reichslanden gelegenen Zugehören verliehen; nur mit dem ausdrücklichen Unterschiede, daß die protestantischen Reichsstände auch in Ansehung deren Zugehöre an die Norme des Entscheidungstages angewiesen und eingeschränket wurden. * (§. XXXIII.)

K 3 Die-

* J. P. O. Art. V. §. 46. Illi vero *reditus* — quorum in Possessione vel quasi percipiendi *anno* 1624. *die* 1. *Jan.* fuerunt. Derjenige protestantische Reichsstand, der sich auf diese Stelle

Diese zween §§. sind nicht des geringsten Scheines einer andern Auslegung fähig. Die daraus entnommenen Beweise blieben auch wirklich in allen gegnerischen Schriften unangefochten.

Allein der noch übrige Beweis insonderheit aus dem §. 47. erlitt starke Widersprüche.

§. XLVI.

c) Der 47te §. enthält drei Sätze, und damit drei besondere Verordnungen.

Die Worte des **ersten** sind:

„Reditus etiam nec non decimæ, canones & pensiones augustanæ confessionis *statibus*, fundationibus *jam destructis & collapsis*, ex alienis territoriis debitæ *iis* exsolvantur, qui anno 1624 die 1. Jan. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt."

Die-

Stelle berufen will, der muß in Ansehung der befragten Zugehöre seiner geistlichen Stiftung an dem Entscheidungstage in dem Besitze gewesen seyn: Ist dieser Besitzstand außer Zweifel, so ist der protestantische Reichsstand wider alle Besprechung katholischer Reichsstände durch diese Verordnung vollkommen geschützet.

Dieser erste Satz handelt mithin von den Renthen und Einkünften jener geistlichen Stiftungen, welche schon vor dem Entscheidungsziele eingegangen waren.

Es läßt sich daher die Entscheidung gegenwärtiger Frage, welche von Renthen und Einkünften solcher geistlichen Stiftungen spricht, die erst nach dem westphälischen Frieden und zwar erst im Jahre 1781 eingegangen sind, daraus nicht unmittelbar entnehmen. *

Nichtsdestoweniger erklärte ich in den Rechtl. Staatsbetr., daß, wenn die Frage bei katholischen Reichsständen wider protestantische Reichsstände über dergleichen Renthen schon vor dem Entscheidungsziel eingegangener geistlicher Stiftungen, vorkommen sollte: so habe auch diese Stelle alsdann ihre Anwendung.

Als Gründe dieser Meinung führte ich a) die in dem V. Art. §. I. festgesetzte Rechtsgleichheit. b) Den ganzen Zusammenhang des W. Fr. insonderheit des XVten Absatzes. c) Die Gründe der gelehrten Protestanten Henniges, Böhmers, der ganzen juridischen Fakultät zu Göt-

* Rechtl. Staatsbetr. S. 89 folgg.

Göttingen und nach Böhmers Zeugniß die Behauptung aller protestantischen Schriftsteller an. *

Zur ferneren Unterstützung machte ich einige neue Anmerkungen, durch welche ich zu zeigen suchte, daß das Wort Statibus nach den Absichten der Compaciscenten „Statuum“ heißen solle, welches ich aus der wahren Entstehungsgeschichte dieser Stelle, aus den Reichstagsprotokollen **, aus den wechselseitigen Erklärungen des protestantischen und katholischen Reichstheiles zu beweisen suchte.

Nun dawider stund Herr Kanzler Koch (Rev. S. 8. 9. 10.) und noch einmal in dem Neuen Aufschluße (S. 131. folgg.) und Hr. Dokter Schnaubert von S. 64 bis 80 mit voller Macht auf. Herr Kanzler hält eine solche Behauptung für ganz verwegen (S. 9.) droht daraus dem W. F. den Untergang, (S. 10.) dich-

---

* Rechtl. Staatsbetr. l. c.

** Von der Wichtigkeit dieser Auslegungsquelle sieh Brauers Markgräfl. Badischen Hofraths Abhandlungen zur Erläuterung des W. F. I. Band. Offenbach 1782. 8.

dichtet meiner Auslegung (S. 132.) eine Gebendung auf, da ich ohne es einmal zu wissen für die Nehmendung * sprach, lehrt construiren, und macht, wenn ich nicht irre, aus einem Hauptworte des Gesetzes ein Beiwort, läßt aber auch jetzt die Stelle, wie Er sie gemacht hat; hält jedannoch alle seine gelehrte Anmerkungen grosmüthig für Kleinigkeiten. (S. 133.) Weit ernsthafter greift aber Herr Dokter Schnaubert diese Sache an (S. 65.); fodert erst seine Leser auf, daß sie nach seinem Vorspiele kaltblütig bleiben; wird (S. 69.) ganz confus, und glaubt sicher einen großen Theil des W. Fr. verlohren, wenn man darinn dergleichen Sylbenabänderungen vornehmen will; gesteht aber jedannoch (S. 76.) selbst ein, daß auch in diesem Falle den katholischen Reichsständen die Revenüen zuständen, wenn sie in dem Entscheidungszielmäsigen Besitze waren; bezweifelt sofort die Meinung des Herrn Kanzlers wegen den aufgeworfenen Beiworts- und Hauptwortsirrungen (S. 78.), und wagt es endlich selbst wider den Herr Kanzler Koch das Beiwort in ein Hauptwort umzuschmelzen, und befreit damit das Gesetz von aller Zweideu-

* Rechtl. Staatsb. l. c.

tigkeit; (S. 79.) auf solche Art sagt nun Hr. Dokter, hat man nicht vonnöthen das kritische Messer selbst an den Text des Friedenschlusses zu setzen, glaubt daher am rathsamsten, um den Text zu berichtigen, an demselben (S. 80.) keine andere Aenderung vorzunehmen, als ein bloses kleines Komma einzuschalten, zumalen als diese Veränderung sehr gering sei, und leicht hätte geschehen können, daß es beim nachschreiben des Aufsatzes, oder abschreiben, und abdrucken, hat weggelassen werden können; und so soll nun nach einem so ernsthaften Silben, Worte und Beistrichsstreite das Gesetz berichtiget sein!

Allein denke man sich diese gelehrten gegnerische Wortgefechte hinweg, und betrachte man die Sache nach Gründen, nach den Quellen ihrer Entstehung.

Ein jeder Lateinverständiger, der die Worte und deren Verbindung in der obigen Stelle ließt, sieht, daß diese Stelle unrichtig, undeutlich ist. Dieß sahen alle, die über diese Stelle schrieben, dieß sahen schon Henniges, dieß sah auch H. K. Koch, und Hr. Dr. Schnaubert. Stünde statt dem Worte: *statibus* das Wort *statuum* in der Stelle; so wäre die ganze Stelle richtig, deutlich. Daß aber dieß der Willen der damaligen katholischen und protestantischen Reichsstände war, habe ich, wie ich

glaube

glaube, schon in den rechtlichen Staatsbetrachtungen * bewiesen, und nun hoffe ich dieses aus den obenged. Quellen noch mehr zu bestärken.

Die protestantischen Stände verlangten den 15ten Dec. 1645, daß, gleichwie den katholischen die Gefälle ihrer geistlichen Stiftungen aus protestantischen Landen von Ihnen ohne allen Unterschied verabfolget würden: eben also auch den protestantischen Ständen und ihren geistlichen Stiftungen die in katholischen Landen gelegne Gefälle ohne Ausnahme abgeliefert werden sollten. **

Die katholischen Stände antworteten den 2ten Febr. 1646. Man habe zwar den Protestanten die geistlichen Stiftungen, welche sie in dem Jahre 1552 in Besitz genommen und zu Schulen und andern milden Stiftungen verwendet hätten, belassen; allein da sie von den Gefällen in katholischen Landen nie einen Besitz erworben hätten, sondern die Katholischen vielmehr in dem beständigen Besitze verblieben und noch seien; so könnten die protestantischen Stände keinen rechtmäsigen Anspruch darauf ma-

---

* Rechtl. Staatsb. S. 91. folgg.

** Rechtl. Staatsb. S. 57. Neuer Aufschluß S. 109.

machen, und somit wurde derselben Foderung von den Katholischen gänzlich abgeschlagen. *

Nun schlugen die protestantischen Stände den 25ten Febr. Vergleichungsmittel vor; worinnen sie zum Theil auf ihrer alten Foderung stehen blieben, zum Theil aber und insonderheit in Ansehung der in katholischen Landen gelegenen Rhenten eine Milderung, (welche noch allein den Titel und der Uiberschrift „Vergleichungsmittel„ einen Schein gab) der ihnen ganz abgeschlagenen Foderung in Vorschlag brachten.

Diese Vergleichungsmittel bestunden in fünf Punkten.

Zum Grunde legten sie die alte Foderung:

1) „Wegen der Rhenten bleibt es—daß sie den Evangelischen Stiftungen—aus den katholischen Landen gefolget würden.„

Die Milderung betraf die Gefälle, welche den schon damals eingegangenen Stiftungen aus fremden Landen zugehörten. In Ansehung deren

* Rechtl. Staatsb. S. 60. Aufschluß S. 110 und die Note S. 113.

ren gaben die protestantischen Stände in etwas nach, und verlangten deren Gefälle nur alsdann, wenn sie in dem Jahre 1618 (nachher 1624) in dem Besitze gewesen seien.

2) „Die Rhenten, Gilten, Zinsen und Zehenden welche aus anderen territoriis solchen Stiftungen zuständig, die anietzo ganz destruirt und abgegangen, sollen dem verbleiben, der anno 1618 in possessione vel quasi gewesen, dieselbige reditus einzufahen.„ *

Hier versuchten die protestantischen Stände ein der Natur des Vergleiches eignen Theilungsweg einzuleiten: hier behielten sie etwas bei, und gaben etwas nach.

Anfangs verlangten die protestantischen Stände in diesem Punkte alles; und die katholischen gestunden ihnen nichts zu. Jetzt trat der Mittler ein.

„Die Rhenten—sollen dem—verbleiben, der dort im Besitze war.„

Beträfe der Besitzstand der Gefälle schon eingegangener geistlicher Stiftungen einen Katholischen,

* Rechtl. Staatsb. S.65.66. Aufschluß S.114.

schen, so sollen sie dem Katholischen: beträfe er einen protestantischen Stand: so sollen sie dem protestantischen Stande verbleiben: kurz: dem Besitzer an dem Entscheidungsziele. * Dieß war die Mittelung.

3) Sollten aber nach dem Entscheidungsziele oder in Zukunft Klöster eingehen, so sollen deren Zugehöre aus fremden Landen, in das Land folgen, wo das eingegangene Kloster gelegen ist. **

Hier schlugen die protestantischen Stände eine ganz allgemeine Regel vor auf den Fall, wenn eine geistliche Stiftung nachher in Zukunft eingehen sollte.

Geht ein Kloster in Zukunft ein: so folgen die Zugehöre aus fremden Landen, dem Lande wo das Kloster liegt. ***

Eben

* Vergleiche damit die Anmerkungen in den Rechtl. Staatsb. S. 66 und 92.

** Rechtl. Staatsb. S. 65. 66. 92. Aufschluß S. 114. 115.

*** Rechtl. Staatsb. S. 14. 65. 66. folgg. Aufschluß l. c.

Eben so allgemein war der

4te Punkt des Vergleichungsvorschlages in Ansehung des Novalzehends.

„Das Stift (katholisch oder protestantisch,) soll in fremden Landen die Novalzehenden behalten, welches solche in dem Entscheidungsziele besaß.„ *

5) Was im Religionsfrieden wegen der Gefälle der katholischen Stände aus fremden Reichslanden geordnet, sei billig, daß es unveränderlich gehalten werde.

Hier fodere ich einen jeden deutschen Ehrenmann auf, dem es in Rechtssachen ganz eins ist und sein muß, ob seine rechtliche Entscheidung für Jud oder Christ; für katholisch oder augsburgische Confessionsverwandte, oder für Reformirten ausfällt: ob in einer dieser fünf Foderungen der protestantischen Stände, woraus die drei §. §. 45. 46. 47. des V. Art. als aus ihrem Grundstoffe erwachsen sind, die Katholischen ausgeschlossen sein; ob dieselben, und auch selbst der zweite Punkt, woraus der 1te

Satz

* Neuer Aufschluß S. 116.

Satz des 47ten §. ausgezeichnet worden ist, allein von protestantischen Ständen spreche. *

Doch lasse man den ersten Satz des 47ten §. auf sich beruhen, und prüfe man

b) den zweiten Satz des 47ten §.

Der zweite Satz des 47ten §. wo von geistlichen Stiftungen die Rede ist, die erst nach dem Entscheidungsjahre oder in Zukunft eingehen werden, ist so wohl auf katholische als protestantische Stände anwendbar.

Dieses beweißt a) der mit dem Falle verglichene Buchstab des sowohl in Ansehung des Gegenstandes als in Ansehung der Personen in ganz allgemeinen Ausdrücken abgefaßten Gesetzes.

„Quæ vero (fundationes) ab anno 1624. destructæ fuerunt, aut *in futurum concident*, earum

* Lese man nun noch die Folgen dieser Unterhandlungen in den Rechtl. Staatsb. S. 68 folgg. und in dem neuen Aufschluß l. c. setze man alsdann die in den Rechtl. Staatsb. S. 89 folgg. aus den Reichstagsprotokollen gemachten Anmerkungen hinzu, und schließe, ob meine dort behauptete Meinung noch einem Zweifel ausgesetzt sein könne.

rum pensiones etiam *in alienis territoriis* Domino destructi MONASTERII seu LOCI, in quo ID situm fuit, exsolvantur."

Nur darf man nicht läugnen, daß die befragten drei Klöster Stiftungen, und zwar erst im Jahre 1781 eingegangene geistliche Stiftungen sind!

Nur darf man nicht läugnen, daß die befragten Gefälle in Hessen in einem fremden Reichslande gelegen sind! Nur darf man nicht zweifeln, daß der Kurfürst und Erzbischof von Mainz Herr von den drei Klöstern, oder doch von dem Orte sei, wo die drei Klöster gelegen sind. * Freilich wenn man einen von diesen dreien Punkten hinweg laugnet, dann ist diese Stelle auf die Kurmainzische Foderung ganz unanwendbar hinweggelaugnet. Doch setze man, der Buchstab sage das nicht, was er sagt, nehme man an, die allgemeinen Ausdrücke verliehren sogleich ihre natürliche Deutung, als von Katholischen die Rede ist, nehme man an, die protestantischen Stände hätten das sprachenverwirrende Privilegium unter allgemeinen Bezeichnungen allein verstan-

* Sieh kurze Revision S. 3. und Rechtl. Staatsb. §. III. XXIX. XL.

standen zu werden; so müßte dennoch b) diese Stelle nach dem ganzen Geiste des W. F. der für die Protestanten nur auf gleiche Rechte mit den Katholischen drang, auch auf katholische Stände anwendbar sein; * von diesem Geiste zeugt die allgemeine Theilungsgeschichte des deutschen Kircheneigenthums und dessen Reformationsrechtes (I. Abschnit), die einzelne Abfassungsgeschichte der westphälischen Friedenshandlungen und Friedensschlüsse (§. XXVIII. seq.), ** auch die gedrängte Kette der nur von unberufenen Privatmännern gesönderten drei §§. 45. 46. 47. welche in dem Originale nur einen einzigen Nummer ausmachen (§. XXXIII.) ist schon für sich allein ein unzertrennbarer Beweis! — Fast tausend Jahre besaßen die Katholischen das ganze deutsche Kircheneigenthum (I. Absch.) und alle dessen Zugehöre. Die Katholischen traten nach dem blutigen Kriege die Hälfte davon in brüderlicher Eintracht an die protestantischen Stände ab, jedem Stande ward sein altes und neues Recht heilig zugesichert. Alle protestantische Reichsstände erklärten feierlichst, daß, so wie den Katholischen die zu ihren geistlichen

---

* Rechtliche Staatsb. §. X. XXIX.

** Rechtl. Staatsb. §. XXIII bis XXX.

lichen Stiftungen gehörigen Gefälle auch aus fremden protestantischen Landen ausgeliefert werden müßten, es auch von ihnen wirklich geschehe; nur foderten dieselben gleiche Rechte in diesem Punkte, die in fremden katholischen Landen gelegenen Gefälle. Die Katholischen Reichsstände gestanden es endlich zu. Es ward diese wechselseitige Foderung, Anerkanntniß, Gesetz, Vertrag, Fried! und jetzt soll aus diesem Frieden, aus diesem Vertrage, aus diesem Gesetze über diesen Punkt nichts — nicht einmal folgweise — für sie — sondern wider sie — der Schluß gemacht werden. Widersinniger läßt sich einmal nichts in dem ganzen Reiche des Rechtes durch alle dessen drei Haupttheile denken!

Ein Privatmann, ein Staat, ein Volk besitzt ein befragtes ganze Vermögen. Dieser Besitzer theilt Hauptgut und Zugehöre. Der Theilnehmer verlangt an seinem Theile gleiche Rechte. Sie werden ihm zugesagt, der Vertrag wird errichtet, und jetzt sollen dem ersten dem allgemeinen Besitzer nicht einmal mehr gleiche Rechte vermög dieses Vertrages zustehen — nichts daraus auf seine alte Rechte gefolgert werden können. Ist aber das nicht das wahre Verhältniß der Stände, der alten Religion und der Augsburgischen Confession, und in diesem befragten

 Punkte!

Punkte! Ferner beweißt auch schon c) die alleinige wechselseitige genaue zwischen den Ständen beider Religion festgesetzte Rechtsgleichheit, daß die befragte Stelle so wie von protestantischen also auch von den katholischen Ständen verstanden werden müsse; die Rechtmäsigkeit dieser Auslegung beweiset ferner d) die einstimmige Usualauslegung der beiden höchsten Reichsgerichte; * e) Die einhellige Doktrinalauslegung aller katholischen und protestantischen Staatsrechtsgelehrten ** und endlich selbst f) der dritte Satz des §. 47.

Quæ itidem fundationes, die prima Januar. anni 1624 in possessione vel quasi juris decimandi e bonis novalibus in alieno territorio fuerunt, sint etiam imposterum, nihil autem novi juris quæratur.

Denn so wenig dieser dritte des 47 §. in gleich allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Satz unbestritten, von Katholischen und Protestanten verstanden werden muß, eben so muß auch der zweite von beiden verstanden werden.

Nichts

* Rechtl. Staatsb. §. VI. mehr davon nachher.

** Rechtl. Staatsb. §. VII.

Nichts destoweniger glauben der Herr Kanzler Koch* und Hr. Dokter Schnaubert ** daß diese Stelle von katholischen Reichsständen nicht verstanden, folglich auf gegenwärtigen Fall keine Anwendung gemacht werden könne.

In der dortigen kurzen Revision liegen so viel unrichtige mit richtigen, so viele blosgesagte und unerwiesene, so viele falsche mit wahren Sätzen so verworren und kurz vermischt beisammen, daß es wirklich einen jeden Leser mehr Mühe kosten wird sie nur zu verstehen, und auseinander zu trennen, als es wirklich den H. K. wird gekostet haben, sie so eng zusammen zu setzen.

Es ist unrichtig, was Hr. K. dort sagt, daß vorher in katholischen Landen keine destruirte Klöster vorhanden waren.

Die ganze allgemeine Geschichte des Religions-bürgerlichen- und dreisigjährigen Krieges in Deutschland ist der leidige Bürg von gegentheiligen Beweisen.

* Kurze Revision S. 10-13. Neuer Aufschluß S. 97 folgg.

** Hr. Dokter Schnaubert S. 11-133.

Fast alle besondere Geschichten einzelner deutscher katholischer Reichslande legen blutige und feurige Zeugnisse dawider ab.

Ganze Folianten liesen sich mit blosen Namen füllen, die vor und nach dem Jahre 1624 bis auf den W F. in katholischen Landen destruirt worden sind. So unwahr ist die Aussage des Herrn Revidenten, deren Wahrheit wirklich zu wünschen wäre. Eine Aussage, worauf das ganze leere Gebäude seines ersten Beweisstückes ruht.

Lese man die Geschichte der katholischen Erzbisthümer und Bisthümer, insonderheit Trier, Speier, Worms, Würzburg, Bamberg fast aller katholischer Reichslande.

Selbst in der einheimischen Geschichte von dem Erzstifte Mainz kann der Hr. Revident und selbst bei und in der Stadt Mainz die durch protestantische, Sächsische, Brandenburgische, Braunschweigische auch zum Theil selbst durch Hessische Hände in Trümmer gegangene katholische geistliche Stiftungen, Spitäler, Stifter, Klöster, Kirchen in Menge antreffen. *

Noch

* Lese man nur die mainzer Geschichte unter dem Kur-

Noch im Jahre 1555 ließ Albert Markgraf von Brandenburg allen Kirchen um Mainz insonderheit der Kirche zum Heil. Kreuz genannt samt dem dortigen Stifte aller Orten Feuer einwerfen, und im Rauche aufgehen; * gleiches Schicksal erlitt die Stiftskirche sankt Alban vor der Stadt Mainz auf dem Berge. **

Selbst die Karthaus, worüber jetzt die Frage ist, ward durch das Feuer in Mitte der Nacht von eben diesem Markgrafen fast ganz im Jahre 1552. in die Asche gelegt. ***

Fielen alsdann die in fremden Landen gelegene Güter und Einkünften durch diese unglücklich verheerten katholischen geistlichen Stiftungen in die Gerechtsamen fremder protestantischer Landesherrn? Ich zweifle sehr ob man damals in diesen Faustrechtszeiten solche Grundsätze aufgestellt habe. Sol-

Kurfürsten und Erzbischofen Sebastian und Anselm in *Joannis* rer- Mog. T.I. lib. V.

* *Serarius* rer. Mog. lib. I. cap. VII. p. 28. lib. V. p. 910. und *Joannis* l. c. T. II. p. 689.

** *Joannis* l c. p. 781.

*** *Serarius* l. c, lib. I. cap. VII. & XXXI. *Joannis* l. c. p. 837.

len aber die Grundsätze des Krieges toleranter gewesen sein, als die Regeln des Friedens.

Nein! nach diesen schaudervollen Kriegen ward Friede und man ließ den katholischen Reichsständen die unglücklichen Uiberbleibsel ihrer destruirten Kirchen.

Es ist mithin falsch, daß die Rhenten und Einkünfte der vor oder nach dem Entscheidungsjahre destruirter geistlicher Stiftungen nur den protestantischen Reichsstanden sind belassen worden: sondern denjenigen Reichsständen sind sie überlassen worden, welche Herrn von dem Orte von dem Kloster, von der Stiftung waren, welche destruirt worden sind.

Wahr ist es, daß nur von protestantischen Reichsständen und fremden Mithelfern in dem damaligen Kriege die Klöster und alle andere geistliche Stiftungen jämmerlicher Weise sind zusammengestürzt, verbrennt, verheert worden.

Aber falsch ist es, daß die Rhenten und Einkünfte der damals verheerten geistlichen Stiftungen nur den Zerstörern sind überlassen worden.

Mit welchem Grunde verfechtet demnach Hr. Revisor, was er doch zum voraus setzt, daß die

Worte

Worte „quæ destructæ fuerunt“ nur von den protestantischen Reichsständen in ihren Reichslanden eingegangenen, oder was noch Reichsgesetzwidriger lautet, nur von den in der protestantischen Kirche nicht füglich beyzubehaltenden geistlichen Stiftungen zu verstehen seye?

Wie hängt das zusammen: nur durch Krieg und Schwerdt sind Klöster, Stiftungen, vor dem entscheidenden Jahre 1624 destruirt worden und verfallen: und nur so auch nicht anderst können sie in Zukunft eingehen und zerfallen, und wenn Klöster anders, insonderheit durch eine Reichs- und Kirchengesätzmäßige Weise in Zukunft eingehen, aufgehoben, und andern geistlichen Stiftungen rechtlich einverleibt werden, so fallen deren Renthen und Einkünften, die in protestantischen Reichslanden liegen, den protestantischen Reichsständen zu, eben so wenn sie durch Unglück, durch Krieg und Verheerung vor oder nach dem Entscheidungsjahr so zugerichtet worden sind, daß sie in Zukunft nicht mehr bestehen können, und zusammenstürzen, so wie deren Rechte den protestantischen Reichsständen in den protestantischen Reichslanden zu fallen.

Alles das und noch mehr Ungereimtheiten lie-

gen in dem S. 11. vorgelegten verworrenen Knoten.

Nichts destoweniger fährt Herr Revident (S. 12.) fort, läßt den Verfasser der Rechtlichen Staatsbetrachtungen sich selbst schlagen, und in seinem blinden Eifer in einen nicht gesehenen Abgrund stürzen, und schlägt noch dazu dessen Behauptung (ebendaselbst) gänzlich zu Boden, und alles dies durch ein einziges Dilemma; welches wirklich als ein wahres Muster um alle logikalischen Gebrechen in einer solchen Beweisart in einem einzigen Beispiele zu zeigen, aufbewahret zu werden verdient; denn dunkler, falscher, unbündiger läßt sich wenigstens kein dilemmatisches Beispiel geben. Die ganze Stärke desselben soll sich an dem Kontraste des §. 47. und 26. des V Art. verstoßen. Allein wenn der 47te dem 26ten §. widerspricht: so widerspricht er auch dem 25ten wovon den protestantischen Ständen das, was in dem 26sten von den Katholischen geordnet ward; das kann und das wird auch der H. R. nicht behaupten.

Der §. 26 des V. Art. ist eine Reichsgrundgesätzmäßige Schutzwähre für die katholischen Reichsstände, wodurch dieselben gewahrt worden

sind

sind, damit protestantische Reichsstände nicht fernerhin Klöster und Stiftungen auf die alte Art zerstören und zernichten können, woran den katholischen Reichsständen wirklich vieles gelegen war, den protestantischen Reichsständen aber nicht so viel, wenigstens Religionswegen daran gelegen seyn konnte, ob Klöster, Stiftungen in katholischen Reichslanden in Zukunft belassen würden; dadurch wurden aber den katholischen Reichsständen die Hände nicht gebunden ihre geistliche Stiftungen in ihren Landen auf eine Reichsgesätzmäßige Weise aufzuheben.

Sondern es ward vielmehr Art. V. §. 47 in dem Falle, daß diese geistliche Stiftungen in Zukunft eingiengen, verordnet, daß alsdenn auch die Renthen und Gefälle solcher eingegangener Stiftung auch aus fremden Landen Ihnen den katholischen Reichsständen, als Herrn von dem Orte, wo dergleichen Stiftungen eingehen werden, verblieben, welches Ihnen aber ohnehin schon durch den §. 45 allgemein und ausdrücklich zugesichert war: wie nun der H. K. in dieser wahren Lage der Sache einen Widerspruch zwischen dem Art. V. §. 26 und 47 entdeckt haben könne, lasse ich andern begreifen.

In solche Labirinthe von Irrthümer muß man nothwendig gerathen, wenn man nicht dem ganzen Faden und Zusammenhange der Geschichte und Gesetze folgt.

Ganz unausstehlich aber sind erst die Paralellen und Schlüsse, welche Herr Revisor S. 15 zieht.

Ein Protestantischer Landesherr kann ein in seinem Gebiethe vorhandenes katholisches Kloster nicht aufheben: folglich kann auch ein katholischer Landesherr ein in seinem Gebiethe gelegenes katholisches Kloster nicht aufheben! Welch ein Paralel! Soll die Paralel eine Paralel seyn, so hätte Herr Revisor also paralelisiren sollen:

Ein protestantischer Landesherr kann in seinem Gebiethe keine katholische geistliche Stiftung aufheben, so darf auch ein katholischer Landesherr in seinem Gebiethe keine protestantische geistliche Stiftung aufheben! das wäre eine Gleichheit.

Für diese Gleichheit wacht das Entscheidungsziel! aber daß ein deutscher Bischof in seinem Stiftlande eine katholischgeistliche Stiftung aufheben, und in eine andere katholisch geistliche

Stif-

Stiftung Reichs- und Kirchenverfassungsmäsig verwandlen könne, dafür wachet Gesetz und Observanz.

Was der Herr Revident S. 16 von dem Verluste der protestantischen Landesherrn spricht, ist so falsch, so unjuridisch, so verdorben kameralistig, wiewohl es Herr Revident auch in dem Fragmente, und im Aufschlusse und im Postscripte aufwärmt, daß es wirklich der Ehre eines so unpartheiisch strengen Rechtslehrer, wie Herr Kanzler zu seyn selbsten mehrmalen vorgiebt, zu nahe trit, dergleichen Fragen aufzuwerfen.

Dem Herrn Kanzler kann doch nicht unbekannt seyn, daß den Herrn Kameralisten die Menschen- Bürger- und Christenpflichten so gut aufliegen, wie einem Richter! Ist das aber nicht selbst ein verdorbener kameralistischer Satz: Man muß seinen Herrn auch wider die Rechte eines dritten bereichern. Es ist abwürdigend, daß Herr Kanzler in rechtlichen Untersuchungen, wie die gegenwärtige ist, aus der Kammer Beweise suchen mag.

So wie das Reichsgrundgesetz den protestantischen Reichsständen den ihnen zugefallenen

lenen Antheil des deutschen Kirchenvermögens gesichert, ihr Antheil mag sich auf eine Reichs- und Kirchenverfassungsmäsige Weise ändern wie er will: Eben so muß es auch die katholischen Reichsstände an ihrem Antheile geschützet halten.

Allein wie leidet der protestantische Reichstheil einen Verlust, wenn auch alle Klöster, welches der Fall gar nicht ist, eingehen; da der Antheil, den die protestantischen Reichsstände daran haben, ihnen unversehrt bleiben, und die in fremden Reichslanden gelegenen Gefälle den geistlichen Stiftungen in das Land, wo sie liegen, ausgeliefert werden müssen, und alle deren Zugehören auch gegen den protestantischen Landesherrn in dem vorigen Verhältnisse gegen weltliche Obrigkeit verbleiben, in welchen sie vor der Erlöschung waren!

Zudem wenn die katholischen Reichsstände aus dem Grunde des bei den Religions und Westphälischen Frieden erlittenen Verlustes der ganzen Hälfte des Ihnen allein zuständig gewesenen Kircheneigenthumes Klagen erheben wollte!

Was würde die vernünftige deutsche Welt von diesem Rechtsgrunde sagen, wenn ihn ein Pri-

vat-

vatrechtsgelehrter aufstellte! — welch ein Paralel wird der Hr. Kanzler zurufen. Den Protestanten ist ihr Antheil durch ein Gesetz, Vertrag, Friede abgetreten, zugesichert worden? Ist dann der westphälische Frieden nur für die protestantischen Stände gemacht! Schande ist es, daß Hr. Revident solche nichtswürdige kriegerische Gründe zur Sprache in rechtlichen Staatsschriften bringen mag! Ein untrüglicher Beweiß, daß Hr. Kanzler selbst einsah, daß er eine evident rechtlich verlohrne Sache vertheidiget habe!

Fernet sagt Herr Kanzler, auf dem Osnabrückischen Friedenscongresse habe keine Seele an die Aufhebung der katholischen Klöster in katholischen Landen gedacht!

Was folgte daraus? Nichts! genug wäre es: daß allen und jeden Ständen beider Religion ihr Antheil an dem Kircheneigenthume auf ewig zugesichert ward. (§. II. XXXII.)

Genug wäre es, daß jedem Reichsstande seine ihm an seinem Antheile zuständige Gerechtsame durch den westphälischen Frieden gewähret worden sind!

Genug wäre es, daß also mithin auch dadurch

das den deutschen Bischöfen zuständige alte Reformationsrecht an dem deutschen Kircheneigenthum bestätiget worden ist! Ob der Fall der wirklichen Aufhebung eines in katholischen Landen gelegenen Klosters ausdrücklich Fallenmäsig bestimmet worden wäre, oder nicht.

Allein daß man auch auf dem Osnabrückischen Friedenscongresse wirklich daran gedacht habe, beweisen die vor und bei dem Westphälischen Frieden in Menge den Katholischen vor Augen schwebenden Beispiele der moralisch Reichs- und Kirchenverfassungsmäsig eingezogenen, als auch der phisisch eingegangenen Klöster und aller Gattungen geistlicher Stiftungen auch in katholischen Landen! zumalen da der fürchterliche Anblick der noch nicht ganz verrauchten Feuerstätte der in protestantischen und in katholischen Reichslanden verheerten Klöster und Stiftungen, welche die katholischen Gesandte auf dem Wege auf den Friedenscongreß bis nach Münster und Osnabrück antrafen, verfolgt haben muß. Und wenn man endlich nicht bestreiten will, daß Worte, Zeichen der Gedanken sind, so musten Sie nothwendig daran gedacht haben, weil sie wörtliche Kloster- und Ordensaufhebungen betreffende Verordnungen wirklich gemacht haben.

Kurz:

Kurz: auf dem Westphälischen Frieden suchte man eines Theils die Klöster und andere geistliche Stiftungen wider gewaltsame Umstürze derselben, hauptsächlich wider die protestantischen Stände zu schützen, andern Theils aber auch den katholischen, weltlichen und geistlichen, Reichsständen ihre alten Rechte, und insonderheit auch jene in Ansehung ihrer geistlichen Stiftungen reichsgrundgesetzmäsig zu wahren.

Possirlicher ist aber nichts, als daß Hr. Kanzler S. 18. 19. sagt, ein katholischer Landesherr könne kein Herr von einem Kloster, nicht einmal von dem Orte seyn, wo ein Kloster liegt! worauf ich aber wirklich nichts zu antworten habe, als daß dieser Gegengrund ganz eigentlich in den neuen Aufschluß gehört. Dieß sind nun die Gegengründe des Hrn. Revidenten; welche Hr. Dokter Schnaubert in seiner Widerlegung mehr auseinander setzte, und denselben, als folgten sie aus dem Kontexte und Sinne des Gesetzes, die Wendung gab.

Die Gegenbeweise des Herrn Dokter **Schnauberts** folgen hier, wie sie Herr Dokter selbst in seiner eigenen juristischen

Bibliotheck * angeführt hat nur mit kurzen Widerlegungen begleitet.

I.) Was den Kontext betrifft, sagt Herr Dokter, so geschieht

a.) allein der evangelischen Ständen im angef. §. Erwähnung. Diese Behauptung ist hell falsch. Der 47te §. besteht bis an das Wort: inter ceteros: aus dreien Sätzen. Der erste Satz dieses §. welcher den gegenwärtigen Fall nicht betrifft, spricht zwar dem blosen Buchstaben nach nur von protestantischen Ständen, muß aber dennoch auch auf katholische Stände ausgelegt werden (Sieh den Anfang des §. XLVI.) der zweite und dritte Satz dieses §. spricht allgemein; und somit spricht der zweite, wie der dritte, selbst nach des Herrn K. Kochs und D. Schnauberts Zeugniß, auch von katholischen Ständen.

b.) Gleichwie der §. 45 ganz allein von den katholischen Ständen spricht — eben so reden die §. 46 und 47 allein von den Evangelischen.

Dieß

* Sieh Herrn D. Schnauberts Neueste Juristische Bibliothek vornehmlich des deutschen Staats- und Kirchenrechts, in dem fünfzehenden Stücke S. 322, 1783.

Dieß sind zween Sätze, aber ohne Schlußfolge; und zudem ist der zweite Satz offenbar falsch; würde Herr Dokter so gesprochen haben: So wie der §. 45 von den Katholischen spricht: so spricht der 46. §., und dieß nicht ganz, von den Protestanten: so hätte Er zween wahre Sätze gesagt: aber auch hier wäre dennoch die Folge unrichtig; denn der Grund ist der Zusammenhang der zween Sätze. Der Zusammenhang ist richtig, aber die Folge nicht: denn so sehr die drei Sätze des 47. §. zusammenhängen, und dennoch der zweite und dritte Satz auch offenbar von den Katholischen zu verstehen ist: und gleichwie die zween Sätze, die sogenannten zween §§. 45 und 46 in dem Originale eben so enge ohne allen Absatz zusammenstehen, und dennoch der eine nur von katholischen, der andere nur von protestantischen Ständen zu verstehen ist: so ist diese Folge aus dem Zusammenhange, selbst aus diesem Gesetze offenbar unrichtig; und gleichwie das Bindewörtchen *itidem* in dem 47ten §. (Widerl. S. 12.) welches gleich nachfolgt, nicht wirkt, noch wirken kann, daß die katholischen Stände von der dortigen Novalzehendverordnung ausgeschlossen sind, so kann auch das Bindewörtchen *vero* in dem 47ten §. die katholischen Stände von

dieser Verordnung nicht ausschließen, da sie weder Buchstab noch Sinn in dem zweiten Satze ausschließt; zudem da in dieser ganzen Stelle die protestantischen Stände keine andere Rechte verlangt hatten, als welche die Katholischen nach dem allgemeinen Zeugnisse des protestantischen Reichstheils hatten, und hier theils stillschweigend, theils ausdrücklich bestätiget wurden. Was Herr Schnaubert von S. 13 bis 15 sagt, beweißt die Gerechtigkeit der disseitigen Foderung sehr deutlich; den Schluß den Hr. Schnaubert S. 15. daraus macht, der soll ihm ganz unberührt eigen bleiben, sobald er ein Schluß wird! noch zur Zeit sind es mir zwei evidente buchstäbliche Gegensätze, daraus keine Schlußfolge wachsen kann.

c) In beiden §§. 46 und 47 wird beider Ständen besondere und ausdrückliche Meldung gethan, wenn die enthaltene Verordnungen auf beide gehen sollen.

Dieser Satz widerspricht dem Satze b und ist ein Beweis für die disseitige Meinung. Setze der Herr Dokter seine Sätze nur auseinander.

Der erste Satz §. 47. spricht dem Buchstaben nach nur von Protestanten, folglich spricht er dem

Buch-

Buchstaben nach nicht von Katholicken, der Schluß ist richtig. Sind die Ausdrücke allgemein: so sind sie von beiden, katholischen und protestantischen Ständen zu verstehen. Der Satz ist ebenfalls richtig. Folglich da der zweite Satz des 47ten §. in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist: so ist der zweite Satz des 47ten §. von beiden Religionsständen --- zu verstehen. Folglich gleichwie der dritte Satz des 47ten §. quæ itidem &c. weil er allgemein spricht, von beiden zu verstehen ist: so ist auch der zweite Satz des 47ten §. von beiden zu verstehen, weil er allgemein spricht. Das d) Revisionsargument ist schon oben widerlegt.

Nun folgt der Gegenbeweis aus dem Sinne des 47ten §. (S. 17.) Den Sinn sucht Herr Dokter aus den Westph. Friedenshandlungen, wie in den rechtlichen Staatsbetrachtungen geschehen ist, zu erläutern.

Der erste Satz des Herrn Dr. überhebt mich der ferneren Prüfung: der katholische Reichstheil, sagt er, hat durch die Verordnungen des Religionsfrieden in Ansehung der ihm gehörigen Güter und Gefälle hinlängliche Versicherung erhalten.

Nun mehr verlangt Kurmainz wirklich nicht, als die Güter und Gefälle, geschehe es vermög des Religions, oder des westphälischen Friedens.

Die Protestanten haben aber gleiche Rechte verlangt! sie haben sie auch erhalten; nur mit dem Unterschiede, daß die Protestanten und Katholischen in Ansehung der katholischen Stiftungen, welche sie an dem Entscheidungstage besessen haben, ganz gleich sind; in Ansehung der Gefälle aber eine Abänderung gemacht worden ist. Das Uibrige, was Hr. Dr. dorten sagt, ist auch fast alles wahr, nur ist es notorisch falsch, daß (S. 23.) nur ein evangelischer Landesherr Dominus Monasterii seu loci seyn könne, und kein katholischer! *

§. XLVII.

Eine die kurmainzische Foderung ganz eigends entscheidende Stelle ist ferner

B) **Des Vten Artikels §. 26.**

Die

* Was noch Herr K. Koch in dem neuen Aufschlusse dafür und dawider schrieb, werde ich weiter unten erörtern.

Die Worte sind:

„Omnia quoque monasteria, fundationes & sodalitia *mediata*, quæ die prima Januarii 1624 *Catholici* realiter possederunt; possideant *& ipsi similiter*, utut in augustanæ confessionis statuum territoriis & ditionibus ea sita sint: non tamen in alios Religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur: nisi talium Religiosorum ordo plane interciderit."

Diese Stelle enthält nach dem hellen Augenscheine vier besondere Verordnungen

1.) **Eine allgemeine Verordnung.**

Auch die katholischen Stände sollen alle mittelbare geistliche Stiftungen, welche Sie den ersten Tag des Jänners 1624 besessen haben, gleichermaßen behalten. *

Daß der Ausdruck „*Catholici*" die katholischen Stände bezeichne, beweißt a) der erste Tag des Jänners v. J. 1624 „quæ die prima Januarii 1624 possederunt"; denn es ist eine jedem An-

* „*Omnia quoque — & ipsi similiter*" — Eine Verwahrung wider bösgelehrte Silbenschnapper.

fänger bekannte Sache, daß bei **Unmittelbaren** der Entscheidungstag, und bei **Mittelbaren** das Entscheidungsjahr das gemeine Entscheidungsziel sey (§. XXIX.) und es daher Männer, wie Herr Kanzler **Koch** und Dokter **Schnaubert** sind, nur aus einem einzigen Grunde laugnen können * weil sie wollen. b) Beweißt es der ganze Zusammenhang aller vorhergehenden reichsgesetzlichen Verordnungen woraus diese erwachsen ist: so sagt der **Reichsabschied** v. J. 1544 §. 84 (§. XV.) damit der Kirchengüter halber ferner Misverstand zwischen den Ständen, der **Passauer Vertrag** §. 9. (§. XVII.) alle andre Stände der Augspurg. Confessionsverwandte, die andere des H. Reichsstände, so der alten Religion anhängig; so sagt der **Religionsfried** (§. XVIII.) die Stände, so der Augsp. Confession verwandt sollen Kurfürsten, Fürsten und andere des H. **Reichsstände** der alten Religion — dieß beweißt c) der Kontrast des 25 und 26ten §. „Augustanæ Confessionis Status“ „Catholici“ dieß beweißt d) der §. 31. Art. V. P. W. wo den **mittelbaren** Personen das ganze Entscheidungsjahr eingeraumt wird; welches mehr

* Aufschluß S. 94. folgg. Widerlegung S. 45.

mehr ausgedehnte Recht durch eine willkührliche Auslegung eines Privatmannes denselben nicht eingeschränket werden kann; dieß beweißt e) die von den höchsten und hohen Compaciscenten eingehaltene Ordnung vermöge deren dieselben erstens die Rechte unmittelbarer **Stände** an dem unmittelbaren und mittelbaren Kircheneigenthume; und dann die Rechte der mittelbaren Personen ausgeglichen haben. Dieß bestärket e) die Meinung des ganzen protestantischen Reichstheiles des sogenannten *Corporis Evangelicorum*, welches in dem so allgemein bekannten Buche, **Ungrund des** *Simultanei* das befragte Wort *Catholici* ausdrücklich von den katholischen Ständen verstund. * Dieses bestärket noch endlich f) die auf Gründe gebaute Meinung der angesehensten protestantischen und katholischen Ausleger des Westphälischen Friedens, **Henniges** ** **Henningius Böhmer** ***

* Beliebe Herr Kanzler und Herr Dokter nachzuschlagen, *Schauroth* Collect. Conclusorum Corp. Evangel. T. III. p. 599.

** In Medit. l. c. S. 199. 307. 314. 316. 397. 581. 694.

*** In Jur. Prot. Eccles. L. III. T. 36. §. 17.

Ludwigs * und Johann Fried. Eberhard Böhmer, ** Bückisch, *** und endlich selbst Hr. Kanzler Koch: ****

Wem nun alle diese juridischen Gründe und Zeugnisse nicht überzeugend sind, der muß sich medicinische Beweise suchen.

2) Sollen die katholischen Stände auch jene Klöster und andere geistliche Stiftungen, so in der Augsburg. Confessionsverwandten Stände, Landen und Gebiete liegen, wenn die katholischen Stände solche an dem Entscheidungstage besessen, behalten.

Diesen zweiten Satz erklärt der protestantische Rechtslehrer Maier l. c. S. 212 sehr deutlich.

„Was hingegen im Entscheidungstage noch nicht eingezogen oder doch wenigstens nicht reformirt gewesen, sondern die Katholischen im Besitze gehabt, das fiel in der Theilung der katholischen Kirche zu, und

* In Princ. jur. canon. §. 601.

** In cit. Commentat. §. 24.

*** In observ. hist. polit. in J. P. W. ad Art. V. §. 26.

**** Neuer Aufschluß S. 41.

und bleibt nun ihr Eigenthum, welches hinführo der Landesherr vermöge seines landesherrlichen Reformationsrechtes weder einzuziehen noch zu reformiren, vielweniger zu sekularisiren das Recht hat. Die Besitzer sind und bleiben Unterthanen, die der Landeshoheit unterworfen sind. Aber das Stift selbst ist und bleibt Katholisch, ein Eigenthum der katholischen Kirche und in Besitz katholischer Religionsverwandten."

3) Doch sollen die **katholischen** Stände diese Stiftungen, diese Klöster, welche in **protestantischen** Landen liegen, keinen anderen Ordensleuten, als jenen, denen sie anfangs gewidmet waren, übergeben, d. i. Wenn ein **katholischer** Stand an dem Entscheidungstage ein Kloster besaß, daß in einem **protestantischen** Reichslande lag, welches z. B. den Ordensleuten von des Heil. **Benedikts** Regel gewidmet war, so darf der katholische Stand dieses in dem protestantischen Lande gelegene **Benediktiner** Kloster in kein **Augustiner**, oder in ein anderes Kloster einer anderen Ordensregel umschaffen.

Es seie denn:

4) Daß der ganze Orden, wozu das in einem **protestantischen** Reichslande gelegene, und von

einem

einem katholischen Stande besessene Kloster gehöret, gänzlich erlöschen sollte: so soll auch das Kloster anderen Ordenspersonen verliehen werden können; aber nur jenen aus einem solchen Orden, der schon vor den Religionsstrittigkeiten in Deutschland existirte, mithin z. B. keinen Jesuiten eingeräumt werden können, die erst bei und während der Religionsstrittigkeiten entstanden sind.

Setze man die Sache durch einen Fall in ein noch helleres Licht:

Der Kurfürst und Erzbischof von Mainz besaß z. B. ein Augustiner Kloster in Darmstadt an dem Entscheidungstage. Dieses Augustiner Kloster darf in diesem Falle der Kurfürst von Mainz den Jesuiten nicht einräumen.

Setze man aber der Kurfürst wage statt den Augustiner in Darmstadt Jesuiten in das befragte Kloster einzusetzen!

In diesem gesetzwidrigen Falle könnte der Herr Landgraf den Kurfürsten von Mainz durch den Weg Rechtens belangen, nöthigen, andren älteren Ordensgeistlichen das leere Kloster zu übertragen. Weiter gestattet das Gesetz nichts — wollte dieses Kloster sogar in diesem Falle von Hessendarmstadt sogleich

durch

durch eine Thathhandlung eingezogen werden; so wäre dieselbe ebenfalls eine so reichsgesetzwidrige, wie die hier Beispielweis gesetzte Handlung des Erzbischofen. Wenn nun sogar diese gesetzwidrige Handlung des Erzbischofen den Herrn Landgrafen nicht berechtigen kann, das Kloster einzuziehen, wie kann ihn die Reichs- und Kirchengesetzliche Handlung dazu berechtigen, wodurch an den in Hessen gelegenen Gütern nicht die geringste Aenderung zum Nachtheile des Herrn Landgrafen vorgenommen ward?

Aus den deutlichen Worten des Gesetzes folgt nun, daß, wenn diese reichsgrundgesetzliche Verordnungen des §. 26 besonders des ersten allgemeinen Satzes auf einen Fall anwendbar sein sollen, folgende drei Punkte zusammentreffen müssen.

1) Daß die Frage sei von **Mediat** geistlichen Stiftungen. *

2) Daß die befragten geistlichen Stiftungen von **unmittelbaren Ständen** des Reiches ** und

3)

* J.P.O. Art. V. §. 25. „mediata §. 26. media ta.„

** l. c. §. 25. Auguſt. Confeſſ. Electores. P incipes, *Status* §. 26. *Catholici*.

3) daß diese Stände solche besessen haben, **an dem ersten Tag des Jenners 1624** * Die Regel von den Zugehören für die protestantischen Ständen ist, daß dieselben auch die befragten Zugehöre an dem gedachten Entscheidungstage besessen haben, ** wovon die katholischen Stände ausgenommen worden sind. ***

Da nun diese drei Erforderniße bei dem gegenwärtigen Falle buchstäblich eintreffen, da die befragten drei Klöster offenbar geistliche **Mediat** Stiftungen sind, welche ein unmittelbarer Stand, der Kurfürst und Erzbischof von Mainz schon in dem Entscheidungsziele besessen hat: so müssen auch deren gesetzliche Wirkungen bei diesem Falle buchstäblich eintreffen, und mithin vermöge auch dieser besondern reichsgrundgesetzlichen Verordnung dem

* l.c. anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti *die prima Januarii* §. 26. *die prima Januarii* 1624.

c. §. 46. „illi vero *reditus* -- *die prima Januarii* 1624.„

** §. 45. „Ratione *redituum* --- quod in religionis --- dispositum.„

dem Kurfürsten und Erzbischofen von Mainz diese drei Klöster sammt allen deren Zugehören, sie mögen liegen wo sie wollen unberührt gelassen werden.

Hierinnen liegt das ganz Eigene dieses Falles, der zwar schon ohnehin reichsgrundgesetzmäsig in Rucksicht der in Hessen gelegenen Gefälle in dem 45ten §. allgemein ohne Rucksicht auf den §. 26. hell und vollkommen entschieden war, aber auch ganz besonders in dem hier ged. §. mit allen seinen Umständen entschieden ist. *

Allein dagegen haben nun der H. K. Koch und Hr. D. Schnaubert sehr viel geschrieben.

Hr. K Koch, nachdem er dem §. 25. des V. Art.; der von den protestantischen Reichsständen spricht, eine ganz neue, unerhörte Auslegung gegeben hatte: so wagte er auch dem §. 26. des ged. Art. welcher von den Katholischen spricht, eine ihm gefällige Deutung aufzulegen.

Hr. K. Koch schränkt die ganz allgemeine Verord-

* Vergleiche damit die Rechtl. Staatsb. §. IV. folgg. und die rechtlichen Gedanken im ersten Postscripte S. 29.

ordnung des §. 25 * (Revis. S. 23. Aufschluß S. 27. 68.) nur auf solche Klöster, Kollegien, Balleien, Kommenden, Kirchen, Stifter, Schulen und Spitäler ein, welche die protestantischen Stände an dem Entscheidungstage besessen und reformirt d. i. zum Gebrauche der protestantischen Religion umgeändert haben. Die Katholisch gebliebenen Klöster, Kollegien, Balleien, Kommenden, Kirchen, Stifte, Schulen, Spitäler u. s. w. wenn sie auch von den protestantischen Ständen an den Entscheidungstage besessen worden, überläßt derselbe folglich dem katholischen Reichstheile.

Allein da nach meiner Privatmeinung diese neue Behauptung des H. K. Kochs 1) wider den deutlichen allgemeinen Buchstaben des Gesetzes: Quæcunque 2) wider den Reichsnotorischen Besitzstand sehr vieler höchster und hoher protestantischer Reichsstände, 3) wider die von dem Gesetze selbst, nach meiner Meinung, gemachte Abtheilung, ** und

* *Quæcunque* monasteria ... *reformata & occupata* J. P. O. Art. V. §. 25.

** l. c. *Reformata & occupata*. Hier beobachtet das Gesetz wahrscheinlich (vielleicht ist es gewiß) den

und somit 4) wider das reichsgrundgesetzmäsige Interesse des ganzen protestantischen Reichstheiles zu streiten scheint: so halte ich dafür, daß auch die Katholisch gebliebenen Klöster, Stifte, Schulen u. s. w. welche die protestantischen Stände an dem Entscheidungstage besessen, ihnen sammt allen deren Zugehören, wenn diese auch in katholischen Landen gelegen sind, und sie dieselben an dem Entscheidungsziele besessen haben, belassen werden müssen; diese katholischen Klöster, Stifte u. s. w. mögen demnächst stehen bleiben, oder phisisch oder auch Reichs- und Kirchenverfassungsmäsig moralisch eingehen oder nicht. *

Sollte

den oben von mir §. X. bemerkten Unterschied zwischen reformirten, und nur eingezogenen, okkupirten geistlichen Gütern. Denn die protestantischen Stände haben nicht alle von ihnen okkupirte geistliche Güter reformirt. Sie liesen auch viele von ihnen okkupirte geistliche Güter der katholischen Religion.

* Daß dieselben in diesem Falle dennoch zu dem Gebrauche der katholischen Religion und deren Verwandten verwendet werden müssen, dafür wachet das Entscheidungsiahr für katholische Un-

Sollte aber zufälliger Weise keine so geartete Katholisch gebliebene geistliche Stiftung, Kloster— in Hessen wie Hr. Revident (S. 24.) versichert, existiren: So kann dieser Zufall das Gesetz, den Besitzstand, das gemeine Recht der übrigen protestantischen Reichsstände nicht umformen, nicht unkräftig machen. *

Eben so unannehmlich ist die Auslegung des §. 26. welche Hr. K. Koch davon macht.

Hr. K. Koch behauptet (Aufschluß S. 42.) daß der ganze §. 26 nur von denen Mediatklöstern zu verstehen sei, welche die Katholischen in den protestantischen Landen an dem Entscheidungstage besaßen; keineswegs aber von den Mediat-

Unterthanen Art. V. §. 31. Für katholische Stände der Entscheitungstag. Art. V. §. 25. 26.

* Prüfe hier ein jeder protestantischer Ehrenmann die mir von zween seiner Mitverwandten gemachte Beschuldigung eines blinden Partheigeistes, der wider meine ganze Absicht und ernsten Willen, jedem Stande Gerechtigkeit zu sprechen, streitet, wovon ich glaube jedem Deutschen in meinen rechtl. Staatsb. sowohl als auch in dieser Vertheidigung helle Beweise vorgelegt zu haben.

diatklöstern, welche in katholischen Landen gelegen sind.

Sein einziger Zweifelsgrund ist das Wörtchen „ut ut„. Seine Entscheidungsgründe aber sind 1) auf die in katholischen Landen gelegene Klöster passe der Entscheidungstag, und 2) die den Jesuiten gegebene Exklusiv nicht.

Allein leget man alle vorgefaßte Meinung ab, söndert man unstrittige Sätze von den nur bestrittenen Sätzen, so wird die ganze Logomachie im Lichte stehen.

Unstrittig ist es, daß in dem §. 26. nur von solchen Mediatstiftungen die Rede sei, welche die katholischen Stände an dem Entscheidungstage besessen; daß mithin nach dem Buchstaben des Gesetzes die katholischen Stände, in Ansehung der katholischen Stiftungen, die sie nicht an dem Entscheidungstage besaßen, aus dem §. 26. keinen unmittelbaren Schluß machen können. Um sich aber auf diese gesetzliche Verordnung berufen zu können, wird aber auch weiter nichts erfodert, als daß ein katholischer Stand eine geistliche Mediatstiftung sie mag liegen wo sie will, an dem Entscheidungstage besessen habe. Beweise sind a) der in allgemeinen Aus-

drücken abgefaßte natürliche und gewöhnliche Wortverstand, * „es heißt„ die katholischen (Stände) sollen alle—alle Klöster, Stifte, und Kollegien—alle ohne Ausnahm ** behalten, welche sie an dem Entscheidungstage besessen haben; b) der Zweifelsgrund des Hr. K das Nebenwort: *utut* „ob sie schon„. Frage sich ein jedes deutsches gelehrtes oder ungelehrtes Ohr, was für eine Idee, was für ein Urtheil, was für ein Schluß in seiner Seele bei dem Tone dieses Satzes rege wird „die Katholischen sollen alle geistliche Stiftungen behalten, ob sie schon in der Augsburgischen Confeßionsverwandte Stände Landen gelegen sind„ heißt das soviel: die katholischen Stände sollen keine andere Stiftungen

* Es ist aber selbst nach H. K. Kochs Meinung S 165. eine der ersten hermeneutischen Regeln, daß man so lange bei der natürlichen und gewöhnlichen Bedeutung eines Wortes stehen bleiben müsse, bis dringende Gründe die uneigentliche Bedeutung nothwendig machen; Welchen Satz H. K. K. Civilmäsig aus Clericus, Eckhard, Ernesti und Marcellus mit Ansehen und Gesetzen daselbst bestärket.

** Lege non distinguente.. Hohle man sich die Gesetze in dem Corpore Jur. Civ. gefälligst selbst zur Bestärkung dieses Rechtsspruchs.

gen behalten, als die in protestantischen Landen gelegen sind. Eben so frage man ein in Latien oder in Deutschland gebohrnes lateinisches Ohr bei dem Worte „utut„. Dieß beweißt c) das Gegenverhältniß der protestantischen Stände; die sich nicht durch die allgemeinen Zusicherungen der katholischen Stände befriedigten, sondern sich mit einer ganz einfachen, natürlichen und von allem Streite entferntesten Schutzwähre, dem blosen Besitzstande des Entscheidungstages, zu decken suchten: eben so suchten auch die Katholischen nebst dem gemeinen Rechte auch von diesem neuen Verwahrungsmittel so viel zu nutzen als es ihre alten, ohnehin schon gesicherten Gerechtsamen zu liesen; denn es hat zwar ein katholischer Stand, der eine geistliche Stiftung in seinem Lande besitzt, nicht nöthig sich auf diese Stelle des W. F zu gründen; allein wenn es eben zufälliger Weise eintrit, daß seine Foderung auch in diesem Gesetze entschieden liegt, so steht ihm frei sich entweder auf andere gemeine oder auf diese eigne Rechtsgründe zu berufen; daß aber ferner d) der zweite Satz dieser Verordnung die in protestantischen Landen gelegene geistliche Stiftungen der Katholischen betrift, dies macht nicht, daß der erste allgemeine Satz nicht auch von beiden, in und ausser dem Lande gelegenen geistlichen Stiftungen

gen zu verstehen sei; daß ferner e) diese Verordnung für die Katholischen nicht überflüßig gewesen, beweißt ihre gute Wirkung, welche darinn besteht, daß ein katholischer Reichsstand in einem befragten Falle, der hierinn entschieden ist, durch die blose Bescheinigung des Besitzstandes reichsgrundgesetzmäßig gesichert ist; Zumalen f) in Völker- und Staatsverträgen, und besonders in dem W. F. auch zehenfache Wiederholungen nicht für überflüßig gehalten wurden.

Allein der **Entscheidungstag** steht dieser Meinung entgegen! und die **Jesuiter Exclusiv** und der **Plan des Friedens**!

Der **Entscheidungstag** steht nicht nur allein nicht entgegen, sondern er ward vielmehr eine neue-ohne vielen Beweis-bereitete Schutzwähre wider den protestantischen Stand, dem es vielleicht mit der Zeit eingefallen wäre, ein in einem katholischen Lande gelegene Stiftung entweder als ein Hauptgut, oder unter dem Vorwande einer Zugehöre eines in seinem Lande gelegenen Hauptgutes zu fodern. Wogegen aber durch die alleinige blose Einrede eines an dem Entscheidungstage gehabten Besitzstandes der katholische Stand ohne alle Besprechung geschützt ist; Wo ein anderer Stand erst andere Hilfsmittel vor-

kehren

kehren müßte. Allein dieß darf man von einem protestantischen Stande nicht vermuthen! Wer hätte es sich vor zweihundert Jahre vermuthet, daß man es in Hessen und zwar an einer daselbstigen hohen Schule behaupten werde, erst im Jahre 1783 die dem Kurfürsten und Erzbischofen von Mainz und der dortigen hohen Schule unstrittig zuständigen Gefälle unter den Vorwande als Zugehöre des Landes als Landesherr besprechen, vorenthalten werde! Die Jesuiter Exclusiv bezieht sich offenbar nur auf den zweiten Satz dieser Stelle, auf die in protestantischen Landen gelegene, und von katholischen Ständen dort besessene geistliche Stiftungen. Der vorzüglichste Punkt des Friedensplanes in dem V. Art. wovon diese Stelle ein Theilchen ist, war, die Stände beiderlei Religion zu sichern In dieser Stelle ist mithin die ganze eigne Stärke des Friedensplanes erfüllet: indem dadurch die ohnehin schon durch die gemeinen Verordnungen der Reichsgesetze gesicherten katholischen Stände noch durch das neue dem W. F. ganz eigne Mittel, den Besitzstand des Entscheidungstages, gesichert wurden.

Wie aber endlich gar ein Mann, der sich seit dreisig Jahre aus dem deutschen geistlichen Rechte (Postscr. S. 14.) ein Lieblingsstudium gemacht, noch

jetzt (Aufschl. S. 36.) fragen könne, wie katholische Stände Mediatklöster in protestantischen fremden Gebieten besitzen können? wie dieser Besitz ohne Absurdität und contradictio in adjecto verstanden werden könne? wie alsdann eben dieser Mann eben diesen Satz, den er (S. 36.) für unmöglich wahr hält, (S. 40.) als zweifelhaft halten könne, und diesen Zweifel aus dem hier mißkennten Unterschiede des Entscheidungsziels zwischen der Religionsübung und Güterbesitz, den er (S. 20.) selbst angiebt, begründen kann, und alsdann wieder (S. 41.) annimt, und daraus den Zweifel hebt, und sogleich wieder Mönche aus dem Worte: „Catholici„ bildet, und in eben dem Augenblicke auf eben der Seite ganz gerne zugiebt, daß man unter dem ged. Worte, die katholischen Stände verstehen könne, und es (S. 47.) bestätiget, und sofort (S. 48. 52.) deutlich und unwiderleglich beweißt, daß man die katholischen geistlichen Stände, die Diöcesanbischöfe, verstehen müsse; wie diese neue Orakelsprüche als Gegengründe aufzulösen, zu vereinen sein, lasse ich andern über. So viel scheint mir gewiß, wenn diese neue Aufschlüsse allgemeiner werden sollten, so mögte bald eine Logik für die deutsche Vernunft, welche

Hr.

Hr. K. Koch alsdann (S. 172.) nicht ohne Grunde wünscht, nöthig werden.

Die noch übrigen andächtigen Gegengründe des Hr. K. Kochs machen ihm noch weniger Ehre.

In der katholischen Kirche hielt man es damals, sagt Hr. Kanzler, für Sünde und Kirchenraub Klöster aufzuheben! damals dorfte der sündliche Gedank, daß man in katholischen sogar in katholischen geistlichen Landen — und erst zu Mainz — Klöster aufheben wolle, nicht entstehen.

Welch eine Erniedrigung für einen so angesehenen grosen Gelehrten! wie mag Hr. Kanzler den Kredit seiner sonst so grosen Kenntniß der deutschen Reichs- und Kirchengeschichte (I. Abschnit) des kanonischen Rechtes (§. II XL.) und seine Pflicht gegen fremde Fürsten aufopfern, um einer evident falschen Meinung einen Anstrich geben zu können?

Sünd! Kirchenraub! sündlicher Gedank! sind das Ausdrücke für einen öffentlichen Lehrer — für einen verehrungswürdigen Kanzler einer berühmten hohen Schule — Ausdrücke um eine Reichs- und Kirchengesetzmäsige Handlung dadurch auszuzeichnen? Wie will Hr. K. den katholischen oder protestantischen

Reichstheil oder auch nur den dümmsten Leser seines Aufschlusses überzeugen können, daß Hr. K. nicht wissen soll, was nach den Grundsätzen der Natur der Sache, der katholischen Kirche, des deutschen peinlichen Rechtes, — worinn Hr. K. so schön, so meisterhaft geschrieben — ein Kirchenraub sey. —

Es waren düstere Faustrechtszeiten, wo man mit Gewalt nach Willkühr wider die gerechtesten Protestationen des höchsten Reichsoberhauptes und des übrigen gesammten Reiches, wider Verträge und Gesetze, der katholischen Kirche ihre geistliche Stiftungen, Klöster u. d. gl. entzog! diese damalige widerrechtliche, durch Friedensbindnisse aber geläuterte Handlungen noch jetzt Kirchenraub zu nennen, halte ich bei einem Privatmann für ein Verbrechen der dem heutigen protestantischen Reichstheile schuldigsten Ehrfurcht! Und Hr. K. Koch wagt es, eine zum Besten der katholischen Kirche mit größter Zufriedenheit des beiden Reichs- und Kirchenoberhauptes unternommene Handlung mit so lasterhaften Farben abzumahlen!

Wider die ebenged. gewaltsame Verheerungen des katholischen Kircheneigenthumes der alten dunk-

dunklen Kriegeszeiten ward der §. 26. die Schutzwähre; keineswegs aber ward dadurch den katholischen Staats- und Kirchenregenten verbothen, eine katholisch geistliche Stiftung der katholischen Kirche zu lassen, ihren Privatnutzen nach der Kirche und des Staatswohlfahrt abzuändern, zu erweitern. —

Was Herr Dr. Schnaubert (S. 41 folgg.) wider den Beweis aus dem 25 und 26sten §. anführt, ist eben so passend, als wenn er eine jede erste Stelle aus dem W. Fr. die ihm unter die Hand gerathen, abgeschrieben hätte.

Seine Beweise sind die deutlichen Worte des §. 25. non attentis - sive ante sive post Transactionem Passaviensem aut pacem religiosam reformata, & occupata &c. und des §. 26. non tamen in alios religiosorum ordines quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur.

Daß die Worte deutlich sind, ist deutlich, aber eben so deutlich ist, daß kein Gegenbeweis darinnen ist.

Die Worte des §. 25. beweisen, daß den protestantischen Ständen ohne Einrede die geistlichen

chen Stiftungen sammt ihren Zugehören, sie mögen liegen wo sie wollen, sollen belassen werden, welches nach gleichen Worten und gleichen Rechten auch von den katholischen Standen nach dem §. 26 gilt, nur mit Ausnahme des Entscheidungsziels in Ansehung der Zugehöre; und die Worte des §. 26 non tamen beweisen, daß die katholischen Stände die **Klöster**, die sie in protestantischen Landen besitzen in keine andere Klöster verwandlen sollen? – Hat aber der Kurfürst von Mainz ein Kloster in dem Darmstädtischen in ein anderes Kloster verwandelt? wovon die Worte: non tamen, sprechen.

Die gegenwärtige Frage ist von Klöstern, welche in dem Erzstifte Mainz in einem katholischen Stiftslande liegen, diese in **seinem Stiftslande** gelegene Klöster hat der Kurfürst und Erzbischof von Mainz seiner hohen Schule einverleibet, und die Worte des zweiten Satzes in dem §. 26: non tamen &c. sprechen von Klöstern, die in protestantischen Landen gelegen sind.

Das Gesetz spricht von einem Verbothe die in protestantischen Landen gelegene Klöster in andere Klöster in den protestantischen Landen zu verwandlen

len; und der Kurfürst von Mainz läßt die in einem protestantischen lande gelegenen Güter in dem Stande, worinnen sie waren, vor der in Mainz vorgenommenen Klosteraufhebung.

Wenn demnach dem Kurfürsten von Mainz einmal in Sinn kommen sollte, ein in Hessen gelegenes Kloster in ein anderes Kloster umzuschaffen, denn kann der Herr Dokter mit dem non tamen &c. aufgetreten kommen; eher nicht.

Eben so unausstehlich ist die Einrede: in dem §. 26 sei nur die Rede, wenn ein ganzer Orden erlöscht!

Auch diese Einrede ist 1) Buchstaben falsch; der zweite Satz des §. 26 non tamen redet von einzelnen Klöstern, von einzelnen geistlichen Stiftungen, die in fremden protestantischen Reichslanden liegen, 2) enthält dieser Satz zwo Verordnungen, durch die erste wird den katholischen Bischöfen, welche in protestantischen Gebiethen gelegene Klöster besitzen, das ihnen sonst zustehende Reformationsrecht der Klöster dahin eingeschränkt, daß sie z. B. ein Benediktinerkloster in kein Augustinerkloster verwandlen dürfen; das aber 3) wenn ein solches Kloster durch eine allgemeine Ordenserlöschung eingeht, von ihnen

aus-

ausgeübet werden kann; indem sie alsdann auch andere Ordensleute aus alten Orden dorthin zu tranplantiren berechtiget sind; 4) ist in dem gegenwärtigen Falle kein Gedank von einem Kloster, das in einem protestantischen Lande liegt und von dem Kurfürsten und Erzbischofen von Mainz ist aufgehoben worden? — Sind das antwortwürdige Einreden? —

§. XLVIII.

Die Gerechtigkeit der kurmainzischen Foderung hat ferner ihre zuverläsige Unterstützung

F) in allen kaiserlichen Wahlkapitulationen besonders von Ferdinand dem I. bis auf die neueste Josephs des Zweiten.

Das schon in dem natürlichen Grundbegriffe von Staateshoheit und insonderheit in der Majestät des Römischen Kaisers und in allen kaiserlichen Wahlkapitulationen begründete höchste kaiserliche Schutz und Schirmrecht der Kirche erstrecket sich nicht nur allein über die ganze allgemeine christliche Kirche * sondern auch und zwar vor-

* Sieh die neueste Kaiserl. Wahlkapitulation Art. I. §. 1.

vorzüglich über die deutsche Kirche, vermöge dessen das allerhöchste Reichsoberhaupt sich nicht nur allein die höchste Befugniß, sondern auch die heilige Pflicht beigeleget hat, alle die Rechte, welche sich die deutsche Kirch und vorzüglich deren unmittelbare Vorsteher rechtmäsig erworben haben: mit kaiserlicher Machtvollkommenheit wider jeden zu schützen.

Da es demnach ein in der katholisch deutschen Kirche den deutschen Bischöfen nach dem natürlichen und positiven göttlichen und menschlichen, geistlichen und weltlichen Rechte unbezweifelte Befugniß ist nach, der Erfoderniß der Wohlfahrt des Staates und der Kirche eine geistliche Stiftung einer andern geistlichen Stiftung einzuverleiben (§. XL.); und da diese rechtliche unter der höchsten Bestätigung Sr. Kaiserl. Majestät unternommene Handlung nach der Natur der Sache (XLI.) nach dem ganzen Umfange der Rechtsgelehrtheit (XLII.) nach den ungeschriebenen (XLIII.) und geschriebenen Reichsgrundgesetzen (XLIV. XLV.) insonderheit dem Religions- und westphälischen

§. I. Mosers Betrachtungen über die Wahlkapitulation Josephs des Zweiten I. Art. §. I. voce: Kirchenschutz S. 27.

lischen Frieden mit der rechtlichen Wirkung offenbar verbunden ist, daß mit der Einverleibung des Hauptgutes auch alle dessen Zugehöre ohne alle Rücksicht der Lage auf die vereinigte geistliche Stiftung übertreten: so ist den deutschen Bischöfen, wie in jedem Falle, wo ihre Rechte von irgend jemand in oder außer dem Reiche auf was immer für eine widerrechtliche Weise angegriffen werden, durch die Kaiserl. Wahlkapitulation der Weg geöfnet, zu Sr. Kaiserl. Majest. allerhöchsten Schutzgerechtigkeit rechtliche und sichere Zuflucht zu nehmen.

Da sich aber ferner dieses allgemeine kaiserliche Schutzrecht seit Ferdinand dem I. insonderheit über die durch den Religions- und westphälischen Frieden * den deutschen geistlichen und weltlichen Reichsständen theils bestätigte alte theils neuerworbene Gerechsamen erstreckt: so ist die kurmainzische Foderung wider alle fremde Eingriffe und Vorwände auch durch die Kaiserl. Wahlkapitulation hinlänglich gesichert.

§. XLIX.

Einen unwiderlegten Beweis giebt ferner

V.)

---

* Neueste Kaiserl. Wahlkapitul. Art. II. §. 3.

V.) Die reichsgrundgesetzmäsige Rechtsgleichheit der Stände beider Religion.

So wie ein protestantischer Landesherr eine protestantisch geistliche Stiftung in eine andere geistliche Stiftung, wenn es das gemeine Wohl seines Staates und seiner Kirche fodert, nach den Grundsätzen seiner Religion auf eine Landes-Reichs- und Kirchenverfassungsmäsige Weise mit der Wirkung umzuändern berechtiget ist, daß diese neue protestantisch geistliche Stiftung in alle der ersten Stiftung Rechte, Güter und Zugehöre ohne Unterschied der Gattung und Lage trit: eben so kann auch ein katholischer, weltlicher und geistlicher Landesherr, nach der Erfoderniß der gemeinen Wohlfahrt seines Staates und seiner Kirche nach den Grundsätzen seiner Religion auf eine der katholischen Kirche, dem Lande, und Reiche angemessene Ordnung und Weise ein katholisch geistliche Stiftung in eine andere katholisch geistliche Stiftung mit gleicher Wirkung umändern. So wenig im ersten Falle ein fremder katholischer Reichsstand berechtiget ist, des protestantischen Standes Recht und Wirkung zu besprechen: so wenig ist ein protestantischer Stand dem ka-

tholischen es zu besprechen im Stande. Beide üben ihr Recht, ihr gleiches Recht aus.

Wenn sogar eine katholisch geistliche Stiftung in einem protestantischen Reichslande eingeht (denke man an die neueste Jesuiterordenserlöschung); so bleiben die in fremden, katholischen und protestantischen Reichslanden gelegene Zugehöre, dem Lande, dem Orte, wo die eingegangene geistliche Stiftung liegt: und wenn eine katholisch geistliche Stiftung in einem katholischen Reichslande eingeht: so sollen deren Zugehöre, nicht dem Lande, nicht dem Orte verbleiben, wo die eingegangene Stiftung gelegen ist. Das denkt, das kann kein Deutscher ernstlich denken! *

Ge-

* Die übrigen Beweisgründen der hier eintretenden Rechtsgleichheit sieh in den rechtlichen Staatsbetrachtungen S. 19. 116. Daß Herr Kanzler (Rev. S. 23.) eine katholischgeistliche Stiftung, die in einem protestantischen Lande liegt und ein protestantischer Reichsstand besitzt, für ein Unding hält, und daher keine Paralele von Rechtsgleichheit fand; wird sich, und damit auch die Einrede, verliehren, wenn der H. K. bei der Untersuchung der am Ende des Postscriptes aufgeworfenen staatistischen Frage die Statistik aller einzelner protestantischen Reichslande durchgeht,

um

Getrauen sich die zween Herren Gegner öffentlich unter ihrem Namen zu behaupten, daß wenn in Zukunft in dem Hannöverischen, in dem Kurbrandenburgischen u. s. f. ein katholisches Kloster z. B. durch eine Ordensaufhebung eingeht, daß alsdann die zu dem Kloster gehörigen in fremden katholischen Reichslanden gelegene Güter, den katholischen Reichsständen des Ortes, wo die Zugehöre liegen, reichsgesetzmäsig als vacante Güter zugefallen seien. Getrauen Sie sich zu behaupten, daß die Herren Kurfürsten von Hannover, von Brandenburg u. s. w. reichsgesetzmäsig verpflichtet seyn, diese Güter den fremden katholischen Landesherrn zu überlassen. Getrauen sich die Herren zu behaupten, daß diese katholische Stände alsdann nicht mehr verpflichtet seyn, die Gefälle in das protestantische Reichsland ver-

---

um einen kameralistenrechtsbeständigen Calcule von Verlust und Gewinnst ziehen zu können; dort werden sich diese Undinge wie viele Dinge (und damit die Einrede wie Beweise) besonders in den Kurbrandenburgischen, Hannöverischen Landen u. s. w. schon zu Frankfurt am Main unweit von Gießen jedem auch unbewafneten Auge auf der Charte sehr vieler protestantischer Reichslande präsentiren.

abfolgen zu lassen. Alsdann erst, eher nicht kann ein vernünftiger Mann glauben, daß Sie unpartheiisch und im Ernste geschrieben haben.

§. L.

Den sechsten besondern Beweis der offenbaren Gerechtigkeit der disseitigen Foderung erläutern ferner die schon in ganz ähnlichen Fällen ergangenen

VI.) Urtheile der beiden höchsten Reichsgerichte

A) des kaiserlichen Reichshofrathes.

Daß der Höchstpreisliche Kaiserliche Reichshofrath eben die Grundsätze, welche ich zur Vertheidigung der Kurmainzischen Foderung, den Reichsabschied v. J. 1544. §. 84, den Religionsfrieden v. J. 1555. §. 16 und 21. den W. Fr. Art. V. §. 25. 26. 45. 46. und insonderheit den §. 47 in ähnlichen Fällen als eine Entscheidungsnorm anerkannt habe, habe ich in den Rechtlichen Staatsbetrachtungen * erwiesen.

Daß aber auch

B) Das Höchstverehrliche Kaiserliche Reichs-

---

* Sieh dieselben S. 23 folgg.

Reichskammergericht eben diese Stellen als höchstrichterliche Entscheidungsgründe in ähnlichen Fällen zwischen katholischen und protestantischen auch zwischen protestantischen und protestantischen Reichsständen wirklich anerkannt habe, und noch zur Stund anerkenne, werde ich aus denen mir unterdessen erst nach meinen rechtlichen Betrachtungen zu Gesichte gekommenen Beweisstücken darthun.

Bei Erlöschung des Jesuiterordens im Jahre 1773 besaß der Herr Prinz von Oranien und Fürst zu Nassau ein Jesuiterhaus **Beselich**, dessen Zugehöre zum Theil im **Nassauischen**, zum Theil im **Kurtrierischen**, zum Theil in der Grafschaft **Wiedrunkel** gelegen waren. Der Fürst, der Herr von dem Orte, wo das geistliche Haus lag, zog dasselbe und alle dessen einheimische und fremde Kurtrierische und Gräflich Runkelische Zugehöre ein. Allein der Herr Graf zu Wiedrunkel weigerte sich die in seiner Grafschaft gelegene Zugehöre dem Herrn Fürsten herauszugeben.

Der Herr Fürst machte daher diese Sache in dem Jahre 1775 an dem Kaiserlichen Reichskammergerichte anhängig. Bat um Reichs-

 rich-

richterliche Hilfe wider den Herrn Grafen; gründete seine Bitte a) auf Rechtsgründe, b) auf die gemeinen Rechte, c) auf den Reichsabschied vom Jahr 1544, d) auf den Religionsfrieden v. J. 1555. §. 16. 21, e) auf die Analogie und den Buchstaben des W. F. Art V. §. 25. 26. 45. 46. 47, f) auf schon vorgegangene Urtheile des Kaiserlichen Reichskammergerichts. *

Hierauf erließ dasselbe in dem Jahre 1775 den 16ten Mai folgendes Mandat:

Ad Suplicam Doctoris von Zwierlein de 21 Martii 1775.

Pro

Clementissime decernendo Mandato S. C. de non contraveniendo R. I. de 1544. Paci Religiosæ, atque Westphalicæ, sed ad ipsam Literam Pacis Westphal. Art. V. §. 47. restituendo spoliative occupatos reditus, canones & pensiones Monasterii Be-

* Sieh die unterthänigste Supplikation und Bitte pro Clementissime decernendo mandato pœnali S. C. de non contraveniendo R. J. de 1544 &c. in Sachen des Herrn Prinzens von Oranien und Fürstens zu Nassau wider den Herrn Grafen zu Wiedrunkel. Dr. v. Zwierlein 1775. fol.

Beselich, quod nuperrime concidit, Domino destructi Monasterii; & loci, in quo id situm fuit; juncta Citat. solita.

In Sachen

Des Herrn Fürsten zu Nassau Oranien

wider

Herrn Grafen zu Wiedrunkel.

Decretum.

Ist das gebethene Mandatum S. C. erkannt, und zugleich die Verordnung dahin, daß die von Herrn Grafen von Wiedrunkel in Anspruch genommene zu der Beselichischen Stiftung von Alters her gehörige Renten und Gefälle, gleich andern dergleichen Güter und Gefällen nach Anleitung der Reichsgesetzen und des Religionsfriedens §. 21, auch eigener in Supplica Namens des Herrn Fürstens zu Nassau Oranien theils selbst gethaner Erklärung, fernerweit zu nothdürftiger Unterrichtung der Unterthanen im Fürstenthum Hadamar, auch zum Vortheil der Erziehung dasiger Unterthanen, wie nicht weniger zu einsweilig billigmäßigen Unterhalt der denen individuis des aufgehobenen Jesuiterordens ohnentbehrlicher Subsistenz verwendet werden solle, ertheilet. In Consilio 16 May 1775.

Der Herr Graf wendete dagegen ein, daß der §. 47 in dieser Sache, weil dieser §. nicht von neuerworbenen Gütern, noch von Protestanten zwischen Protestanten, sondern nur zwi-

 schen

schen Protestanten und Katholischen spreche *, hier nicht anwendbar sey.

Nichts destoweniger erfolgte in dem Jahre 1783 den 10ten Hornung eine paritoria des Inhaltes:

Sententia die 10. Febr. 1783. publicata

In Sachen

Herrn Wilhelm Fürsten zu Nassau Oranien Impetranten eines — wider Herrn Christian Ludwig Grafen zu Wiedrunkel Impetraten andern Theils Mandati de non contraveniendo recessui Imperii de Anno 1544. Paci Religiosæ atque Westphalicæ, sed ad ipsam Literam pacis Westphalicæ articulo V. §. 47. restituendo spoliative occupatos reditus, canones & pensiones Monasterii Beselich, quod nuperrime concidit, domino destructi Monasterii & loci, in quo id situm fuit, sine clausula cum ordinatione: Ist mit Verwerfung des fori declinatorischen auch sonst ohnerheblichen Einwendens erkannt, daß Doctoris von Zwierlein Herr Principal Namens der von weyland Herrn Fürsten Johann Ludwig zu Nassau Hadamar geschehenen Fundation vom 3ten Oct. 1652. in possessione percipiendi reditus quæstionis so lange bis von dem Herrn Impetraten in possessorio ordinario vel petitorio (welches demselben ohn-

* Sieh Böhmer Commentatio de jure occupandi l. c. p. 110.

ohnbenommen, sondern vorbehalten bleibet) ein anderes ausgeführet worden, zu schützen und zu manuteniren, dahero besagter Impetrat die in Streitbefangene- bisher gezogene Früchten, Zinnsen, Renthen und Gefälle sowohl, als auch die künftig fällig werdende dem Hrn. Impetranten respective zu restituiren und ausfolgen zu lassen, auch, wie jenes geschehen, innerhalb Monatsfrist bei diesem Kaiserl. Kammergerichte glaubliche Anzeige zu thun schuldig und gehalten, dahingegen der Herr Impetrant sothane Einkünften der obgedachten Fundation und der hieselbst unterm 16ten Mai 1775 ergangenen Ordination gemäse zu verwenden verbunden sein.

So hängt noch eine gleiche Sache an dem Kaiserlichen Reichskammergerichte zwischen Baden und Speier das Jesuitenhaus zu Ettlingen betreffend.

Bei Erlöschung des Jesuitenordens besaß der Herr Markgraf von Baden das Jesuitenhaus zu Etlingen, dessen Zugehöre zum Theil im Speirischen gelegen sind.

Der Hr. Markgraf von Baden als Herr von dem Orte des Hauptgutes foderte dessen im Speirischen gelegene Zugehöre. Der Hr. Fürstbischof * ver-

* Es ist zuverläsig, daß man in Speier überzeugt ist,

verweigerte dieselbe. Die Sache kam an das Kais. Reichskammergericht. Baden bat um ein Mandatum und erhielt es.

Ad Supplicam Doctoris von Zwirlein de 5. Novembr. 1779.

Pro

Mandato de non contraveniendo R. I. de 1544. &c.

In Sachen

Des Herrn Marggrafen zu Baden

wider

Herrn Fürsten und Bischofen zu Speier.

Decretum.

Ist das gebethene Mandatum de non contraveniendo R. I. de 1544. Paci religiosæ, & Westphalicæ, & de restituendo spoliative occupatos & retentos reditus ac bona ad Ettlingense Collegium S. J. quod nu-

ist, daß geistliche Zugehöre der geistlichen Stiftung zugehören und verbleiben müssen: die ganz besonderen Umstände aber, die zwischen Baden und Speier vorwalten, welche nicht sowohl den Zufall, als die Kaiserl. und Reichsgesetzmäsige Verwendung derselben geistlichen Güter und deren Sicherstellung betreffen, sind der einzige Grund der Badischen und Speierischen Irrungen.

nuperrime concidit, pertinentia ſicque ad cultum divinum & uſum ſcholarum Badenſium deſtinata, domino deſtructæ domus & loci S. C. erkannt; dann wird Anwalds Herrn Principalis Anerbiethen, die Güter des quæſtionirten ehemaligen Jeſuiter Collegii ad pios uſus zu verwenden, dahin, daß ſolche ad uſus Religionis Catholicæ beſtimmt werden ſollen, angenommen. In Concilio 10 Decembr. 1779.

Wider die Urtheile der höchſten Reichsgerichte ſchützt Herr Kanzler (S. 26.) den unnützen Unterſchied zwiſchen Kloſter und Ordensaufhebung vor, gleich als wenn durch eine allgemeine Kloſteraufhebung ein Kloſter weniger aufhörte ein Kloſter zu ſein, als durch eine einzelne Aufhebung? Wenn durch eine Ordensaufhebung nach dem Urtheile der beiden höchſten Reichsgerichte die in fremden Reichslanden gelegene Güter keine herrenloſe Güter werden, und mithin keineswegs in den Fiſkus des Landesherrn fallen, wo die Güter gelegen ſind: ſo werden gewiß auch nach dieſen höchſten Urtheilen durch eine Kloſteraufhebung deren Güter keine herrenloſe Güter; denn der ganze, zufällige Unterſchied beſteht darinn, daß durch eine Ordensaufhebung viele, durch eine Kloſteraufhebung wenige Klöſter aufhören. Und darinnen ſoll ein Rechtsgelehrter einen rechtlichen Unterſchied finden können, der die

vor=

vorgedachte wesentlich verschiedene Wirkung hervorbringe?—Eben so kräftig ist der Weidspruch: non exemplis sed legibus judicandum (Rev. 27.) mit zweien römischen Civilgesetzen unterstützt.

Herr Dokter Schnaubert wendet (S. 55.) ein, er müsse gestehen, daß er nicht recht wisse, was er auf die Urtheile der höchsten Reichsgerichte antworten soll, er wolle nicht sagen daß die Reichshofräthlichen Urtheile gegen den klaren und deutlichen Buchstaben des Gesetzes sind: Er wolle auch nicht sagen, daß dem erlauchten Reichshofrathe an Einsicht und Unpartheilichkeit gefehlt habe, die derselbe schon durch so viele deutliche Proben an Tag gelegt habe. Nur daß wolle er sagen, daß ein Reichshofrathsschluß kein Reichsrecht sei. *

Nun daß alle diese sämmtlichen Einreden ganz unbedeutend sind, bedarf keiner Revision, keiner Widerlegung.

Allein daß die beiden höchsten Reichsgerichte von denen in ähnlichen Fällen ergangenen Urtheilen, zumalen wegen ganz unerheblichen Einwendungen von zween Privatrechtsgelehrten, die nicht einmal der ein=

* Das übrige kann man lesen in der Widerlegung S. 56. folgg.

einstimmigen Meinung aller Rechtsgelehrten ein Gewicht beilegen, in ähnlichen Fällen nicht abzugehen pflegen, hätten beide Herren aus dem jüngsten Reichsabschiede §. 136. gar leicht ersehen können.

§. LI.

In den rechtlichen Staatsbetrachtungen berief ich mich endlich auf die

VII.) einstimmige Meinung aller deutscher Staatsrechtgelehrten.

Was eine zu allen Zeiten, ausser und in den Gerichten, vor und ausser dem Prozesse, für und wider eigenes Interesse, von Männern, die in allen Gattungen von Aemtern, in Reichsgerichtlichen, und Reichstäglichen Geschäften gestanden, von Akademikern, und nicht Akademikern, von Katholischen und protestantischen Staatsrechtsgelehrten in der Art von Frage, wie die Gegenwärtige ist, ganz einstimmige mit Gründen unterstüzte Meinung für ein Gewicht habe, * daß kann nur der abwägen, der das innerste von Deutschland kennt!

Allein

* Sieh Pütters Litteratur des deutschen Staatsr. I. Th. II. Absch. §. 9.

Allein Hr. Kanzler jagt das ganze Heer der angesehensten Männer mit allen ihren Gründen, durch einen einzig leeren Machtspruch wie einen Kranigartigen Nachflug * in die Luft.

Nicht auf bloses Ansehen, sondern auf Gründen dieser Männer, wovon Hr. Kanzler nicht einen widerlegt hat, kömmt freilich die Hauptsache an!

Allein weder wider das Ansehen, noch wider die Gründe dieser auch für den Hr. Kanzler verehrungswürdige Männer hat derselbe etwas anführen können.

Herr Kanzler hat freilich versprochen (S. 36.) alle Stimmen der älteren Rechtsgelehrtrn, aber nur vielleicht, zu liefern; lieferte aber noch zur Stund weder im Aufschlusse noch im Postscript nicht einen, und wird nie einen liefern, der seine ihm hoffentlich ewig allein, (Hr. Schnaubert ausgenommen) eigen bleibende Meinung mit einem Grunde vertheidigt hat, oder vertheidigen wird: denn so gar das, was Hr. Kanzler von Buckisch sagt, daß derselbe nicht habe laugnen können, daß das erste

und

* Revision S. 28. „Communis sententia ist gar oft communis error & scriptor aliquando scriptorem sequi solet, ut grus gruem „.

und zweite Glied des §. 47 nur auf die Protestanten gehe, ist Buchstäblich unwahr. *

Um jedannoch dem Hr. Kanzler einen kleinen Beitrag zu seiner zukünftigen Sammlung zu liefern; so lese Hr. Kanzler nebst Henniges, Ludwig Böhmern, Joh Friedrich Böhmern, Maiern, die drei Hrn. Kanzlern gut bekannten Göttinger Rechtsgutachten, alle die in der Jesuiten Sache mit gutem Erfolge ausgegangene Schriften, des ebenfalls verehrungswürdigen Schilters ** akademische Abhandlung, wo Hr. Kanzler den Hauptscheingrund der gegentheiligen Behauptung auch zum Theil aus anderen Gründen widerlegt findet:

„Ejusmodi reditus (sagt Schilter im XVIIten Jahrhundert l. c.) qui quidem in alterius Territorio siti sunt, sed Monasterio alibi sito à *fundatoribus* sunt dedicati & appropriati, jure Dominii pertinent ad idem illud Monasterium:

igi-

---

* Hr. Kanzler und nach ihm Hr. Schnaubert berufen sich auf dessen Observat. in Instr. Pac. Osnabr. p. 366 und v. Buckisch sagt in diesem Buche auf dieser Seite mit keinem Worte das, was Hr. Kanzler will, sondern nach verstandenen Buckisch eigner Schreibart gerade das Gegentheil.

** In *Henniges* l. c. p. 1999.

igitur Dominus Territorii, qui illos reditus sub prætextu territorii sui sibi vindicat, jus quæsitum Monasterio aufert. Est enim hic duplex Territorium, unum in quo Monasterium situm; alterum in quo reditus. Qui jure Territorii reformandi Monasterium potestatem nactus fuit *per pacem religiosam*, is simul Dominium obtinuit vel quasi *omnium eo pertinentium redituum* jure *accessorii*. Jus enim reformandi utrumque continet & libertatem religionis & supremum Dominium in reditus; salvo Dominio subordinato ipsius Monasterii & Conventus.

Id quod etiam expresse in R. J. anno 1544; & pace religiosa sancitum esse; modo demonstratum est: itaque erroneum est; putare quemlibet Dominum Territorii posse reditus ecclesiasticos intra Territorium suum sitos sibi vindicare & Dominium vero Domino; Monasterio & Conventui auferre; est enim hoc contra jus naturale; gentium & civile; contraque *Recessus Imperii* & Pacem *Religiosam & Westphalicam.* ;;

Zu dieser Reihe der gelehrten, welche nach dem Gesetze die Gefälle an das Ort des eingegangenen Klosters verweisen, gehört auch der Hr. Geheime

Rath

Rath und Kammergerichtsprokurator v. Zwierlein,* dessen Gründe oben (§. L.) angeführt sind.

Dahin gehört ferner der in dem deutschen Staats- Kirchen- und Bürgerlichen Rechte fast in diesen drei Reichstheilen gleich berühmte Justus Henningius Böhmer königlicher preusischer geheimer Rath und Direktor der Fridrichs Universität, und Kanzler des Herzogthums Magdeburg, ** und andern.

Was aber das sonderbarste ist selbst Hr. Dr. Schnaubert in seiner Widerlegung, und Hr. K. Koch in seinem neuen Aufschlusse sind dieser allgemeinen Meinung, vielleicht wider Willen, beigetreten. ***

§. LII.

* Sieh Pütters Litteratur II. Th. S. 54.

** In J. E. P. Lib. III. Tit. XXXV. sieh dessen Karakter als Gelehrter in Pütter l. c.

*** Hieher gehören ferner die HH. Recensenten, welche in ihren gelehrten Zeitungen nicht nur allein meiner Meinung beigetreten sind; sondern auch in verschiedener Rücksicht meiner Schrift groses Lob beigelegt haben. Meinen HH. Gegnern aber muß ich vorzüglich die Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen unter der Aufsicht der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften 45tes Stuck den 20. März 1783. S. 442. als ein Muster von einer unpartheiischen Recension empfehlen.

P

§. LII

VIII.) Eigne Beweise des Herrn Kanzler Kochs und Hrn. Dokter Schnauberts in Giesen für die Gerechtigkeit der Kurmainzischen Foderung.

Hr. Kanzler Koch beweißt wirklich (S. 68. folg:) bei der Erklärung des 45ten §. des V. Art. des W. F. so deutlich, so gründlich, daß die befragten Gefälle aus Hessen noch wirklich nach Mainz gehören, als es nur immer hätte geschehen können.

Um daher diesem deutlichen Beweise nichts von seinem Lichte zu nehmen, so muß ich die sonst sehr unangenehme Arbeit übernehmen, des Hr. Kanzlers Worte hier buchstäblich anzuführen, jedoch mit einigen Noten postscriptenmäsig begleiten.

Herr Kanzler fodert zween Punkte, wenn der ged. §. 45. anwendbar sein soll, die seinen Beweis ihm und der Kurmainzischen Sache ganz eigen machen.

1) Eine geistliche Stiftung, als Hauptgut, welches die Katholischen schon an dem Entscheidungstage besessen haben.

2) Zugehöre eines solchen geistlichen katholischen Hauptgutes, welche in fremden protestantischen Landen gelegen sind, in Ansehung deren aber

gar

gar kein Entscheidungsziel, nur die Verordnung des Religionsfriedens in Betref der in fremden landen gelegner Zugehöre zu beobachten sei.

Um dieß zu beweisen setzt Hr. Kanzler vor allem den Buchstaben des Gesetzes aus dem Art. V. P. W. §. 45. deutsch und lateinisch vollständig zum Grunde hin, (S. 68 bis 72) worauf er demnächst das ganze Gebäud seiner Beweise aufführt.

„In diesem und den beiden folgenden Paragraphen ist (sagt Hr. K. S. 72.) die Rede von den reditibus, decimis, pensionibus, canonibus, kurz von den Pertinenzen und Revenüen, welche zu einer Fundation, als der re principali aus einem Gebiete, dessen landesherr einer anderen Religion, das ist, protestantischen oder katholischen zugethan war, gehörten„. *

„Es ist aber (fährt H. K. fort,) 1) in diesem §. keine eigene und absonderliche Disposition des Westphälischen Friedens zu finden, sondern die Transigenten beziehen sich auf den im Religionsfrieden dieserhalb getroffenen Vergleich: folglich

 sind

* Das ist der buchstäbliche gegenwärtige Fall. Die befragten drei Hauptgüter liegen in einem katholischen, und deren Zugehöre in eines protestantischen Landesherrn Gebiete.

sind die reditus cujuscunque generis ad Bona Ecclesiastica eorumque Possessores pertinentes, wovon in diesem §. die Rede ist, nicht nach dem im westphälischen Frieden angenommenen Entscheidungstage, sondern nach der Vorschrift des Religionsfrieden zu behandlen. *

„Das Subiekt und Obiekt dieses §. aber 2) belangend, (Aufschl: S. 73.) muß ich mich vorher wegen der Bedeutung eines Ausdrucks erklären, den ich in der Folge brauchen werde, und der auch im W. F. üblich ist. Es ist der Ausdruck Fundation: unter geistlicher Fundation werden. a) Alle Beneficia ecclesiastica, sowohl majora, als minora, nemlich Archiepiscopatus, Episcopatus, Prælaturæ, Abbatiæ, Balliviæ, Præposituræ, Commendæ, Mona-

---

* Wem hatte der Religionsfried die befragten Güter zugesprochen? dem protestantischen Herrn Landgrafen v. Hessen! das kann wahrhaftig nicht sein? denn das Gesetz sagt: die Stände der Augsburg. Confes. Verwand. (die Herren Landgrafen von Hessen) sollen—den Ständen der alten Religion (dem Kurfürsten und Erzbischofen von Mainz) und den Besitzern des Hauptgutes, der geistlichen Stiftung, (der hohen Schule zu Mainz) ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentes,---ihre Gefälle Rhenten, Zinsen, Zehenden, an das Ort, wo die Stiftung liegt, unweigerlich folgen lassen, und getreulich dazu verholfen sein. (Aufschluß S. 69. 70. 71.)

Monasteria, Collegia, Templa, Scholæ, * Hospitalia &c. verstanden, und sind b) in sensu juris publici entweder immediatæ, oder mediatæ fundationes.„

„Das Subiekt, (Aufschl. S. 74.) wovon im §. 45. die Rede ist, sind Katholiken, ** welche am 1 Jan. 1624 im Besitz einer fundationis ecclesiasticæ, sive immediatæ, sive mediatæ waren; denn so viel die Fundation selbst, als rem principalem betrift, komt alles auf den Entscheidungstag zwischen Katholiken und Protestanten an.„

„Zwar stehet es im §. 45 (Aufschl. S. 74.) nicht wörtlich und namentlich, daß darin nur von den Fundationen, welche am 1. Jan. 1624 annoch katholisch gewesen waren, die Rede sei; indessen beweisen solches die zwei angeführte §§. aus dem Religionsfrieden ganz unwiderleglich. ***

* Z. B. die hohe Schule zu Mainz.

** Z. B. der Erzbischof von Mainz, welcher vor, auf und nach dem ersten Jänner die befragten drei Klöster besaß.

*** Das ist eben (Sieh auch S. 77.) das ganz eigne des Beweises vom Hr. K. Koch, und von dem gegenwärtigen Falle; andere Gelehrte halten dafür, daß eine jede katholische geistliche Stiftung

„Die Protestanten (Aufschl. S. 75.) dispu-
tirten den Katholiken die Pertinenzen, und Ge-
fälle

---

tung ohn' Rucksicht auf Entscheidungstag Vermög des §. 45 alle ihre Zugehöre als Zugehöre auch aus fremden Landen fodern könne, weil man in dem Religionsfrieden von Entscheidungszielen weder bei katholischen Stiftungen, noch bei deren Zugehören etwas gewußt, welcher Gedanke erst hundert Jahre nach dem Religionsfrieden in Deutschland ist erschaffen worden. Hr. Kanzler ist aber gegentheiliger Meinung, und setzt eine Stiftung zum voraus, welche schon in dem Entscheidungstage katholicken besassen, --- nun lasse man aber diesen neuen Aufschluß einsweilen gelten: die befragten drei Klöster besassen schon der Erzbischof von Mainz und die Katholicken vor, und nach dem Entscheidungstag: folglich ist der Kurfürst und Erzbischof von Mainz nach des H. Kanzlers ganz besonders neuen eignen Meinung ganz Buchstäblich hier gesichert. Allein ich kann unmöglich offenbare Unwahrheiten zur Vertheidigung der Wahrheit unangemerkt lassen. Hr. K. Koch sagt der W. F. Art. V. §.45. enthält nichts, als die Verordnung des Religionsfriedens, (Aufsch. S. 73.) Der Religionsfried ward errichtet 1555. Der Westphälische Fried 1648 hundert Jahre später; das darinn aufgestellte Entscheidnngsiahr ist 1624. Nun wie mag, wie kann H. Kanzler behaupten, daß dies Gesetz vom Jahre 1555 ein erst hundert Jahre nachher erdachtes Entscheidungsziel das Jahr 1624 --- zum Grunde, zum voraus setze, wenn seine Verordnung eine Anwendung haben soll. --- Nein! helle Widersprüche sind unmöglich wahr

fälle nicht, welche zu den am 1. Jan. 1624 noch im Besitz der Katholiken gewesenen Fundationen, aus Gebieten protestantischer Landesherrn gehörten; * sondern die Protestanten waren nur dafür besorgt, daß sie wegen der zu den, von ihnen eingezogenen und reformirten Fundationen gehörigen, und aus Gebieten katholischer Landesherrn fälligen, Revenüen im Friedensinstrument gesichert würden„.

„Aber die Katholiken, (Aufschl. S. 76.) welche zwar wegen der zu ihren Fundationen gehörigen Revenüen aus Gebieten protestantischer Stände keine neue Verordnung verlangten, und solche weil der Religionsfriede hierunter schon Ziel und Maaß setzte, vor unnöthig ** hielten, fanden gleich-

wahr --- der §. 45 schützt alle und jede katholisch geistliche Stiftung ohne alle Rücksicht des Entscheidungsziels, der Lage, der Gattung --- in Ansehung ihrer in fremden Landen gelegenen Zugehören ohne alle Ausnahm ganz allgemein.

* Warum disputirt dann der Hr. K. Koch den Katholiken die Pertinenzen und Gefälle, welche zu den drei befragten am 1. Jan. 1624 noch im Besitz der Katholiken gewesenen Fundationen aus dem Gebiete der protestantischen Hessischen Landesherrn gehören.

** So sicher hielt man sich damals katholischer Seits wider die Eingriffe protestantischer Stände.

wohl nicht ganz unräthlich * zu sein, wenigstens eine Beståttigung des Religionsfriedens in Betref dieser Revenüen dem Friedensinstrumente einzuschalten.„

„Sie brachten deswegen in das von ihnen am 5. März 1647 übergebene ultimatum diejenigen Worte, welche den §. 45 des Friedensinstruments ausmachen, und sezten solche primo loco, worauf nachher die Verordnungen wegen der redituum, qui fundationibus Aug. Conf. statuum e catholicorum provinciis debentur, folgten.„

„Ich habe das Subiekt ferner dahin bestimt, daß es eine katholische Fundation sein müsse, welche die Katholiken am 1 Jan. 1624 besessen haben. **

„Daß Obiekt (Aufschl. S. 77.) sind reditus cujuscunque generis, welche zu den noch am 1 Jan. 1624 im wirklichen Besitz der Katholiken gewesenen

* Dieß beweißt die gegenwärtige Streitsache, wo auch nach der wiewohl nicht nöthigen, aber nützlich gemachten neuen versicherungen des W. F. ungeachtet, den Katholiken in ihre Rechte an den in fremden, im Hessischen Gebiete gelegenen Gefällen von einem protestantischen Stande Eingriffe geschehen.

** Eine neue Bestätigung der eignen Meinung.

senen Fundationen aus den Gebieten protestantische Landesherrn gehörten. *

„Bis hieher (Aufschl. S. 78.) war in diesem §. der Weg ziemlich eben, aber nun wird er schlüpfrig; doch da ich unpartheiisch und nach meiner wahren Uiberzeugung schreibe, so hoffe ich nicht auszugleiten, und den rechten Pfad zu verfehlen. Es mag übrigens die Ausführung des folgenden Punkts zur Probe dienen, daß ich die Wahrheit gesucht, und so wie ich sie nach meiner Einsicht gefunden, ohne Rücksicht, ob sie der Religionspartheie **, zu welcher ich mich bekenne, günstig oder ungünstig seyn möge, dargelegt habe.“

„Es ist nämlich 3) die Frage: ob in diesem §. 45 auch der Entscheidungstag gelte; daß nämlich nur die Revenüen, welche die gedachte

* So wie z. B. zwischen Hessendarmstadt und Kurmainz: sonst hat der §. 45 nach der nur dem Hr. K. Koch allein eignen Meinung keine Anwendung.

** Das ist der Weg zur Wahrheit; und wenn es auch wider die Foderung seines eigenen Hofes ist: so muß man entweder nichts oder die Wahrheit schreiben. Am Ende siegt doch nur die Wahrheit, ob wir dieser oder jener Meinung sind. Diesen guten und richtigen Grundsatz hat Hr. Kanzler hier wirklich befolget, den Er aber in seinem übrigen Werke vergessen zu haben scheint.

katholische Klöster aus Gebieten protestantischer Landesherrn zu fodern, und NB. auch am 1. Jan. 1624 wirklich besessen hatten, durch das Friedensinstrument ihnen fernerhin zugesichert worden? * oder ob es in Absicht dieser Revenüen auf den Entscheidungstag nicht, sondern lediglich darauf ankomme, daß diese Revenüen zu der katholischen Fundation gehören, die Katholiken mögen übrigens am 1. Jan. 1624 im Besitz dieser Revenüen gewesen seyn, oder nicht! **

„Ehe ich diese Frage (Aufsch. S. 79) beantworte, muß ich zur Berichtigung des Status Controversiæ bemerken: a) daß jetzo nicht von der Fundation selbst, sondern von den dazu gehörigen Revenüen die Rede sey. Ich habe schon oben S. 31. 44. 74. bemerkt, daß in Absicht der Fundation selbst auch bey den Katholicken gegen Protestanten es lediglich auf den Entscheidungstag ankomme; und das verordnet auch

* Darauf hat Hr. Kanzler schon einigemal ganz recht mit Nein geantwortet.

** Herr Kanzler behauptet S. 81 noch einmal ganz richtig, daß die Katholischen in Ansehung der Zugehöre an kein Entscheidungsziel gebunden seyn. Wenn demnach die katholische hohe Schule eine katholisch geistliche Stiftung besitzt: so hat sie das Recht die Zugehöre davon zu fodern, ohne an ein Entscheidungsziel gebunden zu seyn.

auch das Friedensinstrument Art. V. §. 14. 25. und 26. ganz deutlich.“

„Daß das Friedensinstrument (Aufsch. S. 80.) nur die Revenüen im Gesichtspunkt gehabt habe, welche den katholischen Klöstern vor dem Friedensschluß gehört hatten; zumal man nach der damaligen Lage der Sachen nicht glauben konnte, daß diese Klöster noch in der Folge neue Revenüen in Gebieten protestantischer Landesherrn erwerben würden. Ich will aber damit nicht so viel sagen, als wenn die katholische Klöster, falls sie gleichwohl in der Folge in gedachten Gebieten auf eine rechtsgültige Art * neue Güter und Revenüen adquirirt haben solten, dabei, gleich andern rechtmäsigen Erwerbern nicht zu schützen wären; sondern nur so viel will ich sagen, daß diese neue, nach dem Friedensschluß adquirirte Güter und Revenüen nicht in den Plan des Frie-

* Wie z. B. die hohe Schule zu Mainz durch eine rechtsgültige Weise durch die Einverleibung der drei Klöster auch deren Zugehöre in Hessen erworben hat. Nach dieser Meinung des Herrn Kanzlers gehören also diese Zugehöre in Hessen zwar der hohen Schule zu Mainz: aber nicht vermöge des W. Fr. Nun darum wird sich die hohe Schule wenig bekümmern, aus welchem Grunde man Ihr ihr Recht läßt.

Friedensinstruments gehörten, und also daraus nicht beurtheilt werden können."

„So viel nun (Aufschl. S. 81.) die vorher aufgestellte Frage betrifft, muß ich meiner Uiberzeugung nach das erste Glied derselben verneinen, und dagegen das zweite Glied bejahen. Die Gründe dieser Antwort liegen sowohl in dem, was ich vorhin wegen der Geschichte dieses §. 47. gesagt habe, als auch in der Disposition selbst. Diese Revenüen einer noch katholisch gebliebenen Fundation sollen lediglich nach der Vorschrift des Religionsfriedens beurtheilet werden; der Religionsfried aber weiß von dem im westphälischen Frieden erst beliebten Entscheidungstage nichts." *

Dieß

* Hier ist wieder ein neuer heller Widerspruch: Oben (Aufschl. S. 74.) weiß der Religionsfried unwiderleglich etwas von dem erst nach hundert Jahren beliebten Entscheidungstage, und hier weiß der Religionsfried in derselbigen Stelle nichts davon: Etwas und nicht Etwas ist nach jeder Logik ein Widerspruch. — So wenig der Religionsfried etwas von dem Entscheidungstag bei Stiftungen: so wenig wußte Er etwas bei Revenüen derselben. Nur das ist Wahrheit. Doch lasse man auch die unwahre Meinung des Herrn Kanzlers wahr seyn; so ist dennoch die kurmainzische Foderung nach desselben

Dieß beweiset Herr Kanzler ferner (Aufschl. S. 102. 103.) aus dem öffentlichen Bekenntnisse des ganzen protestantischen Reichstheils.

„Die Protestanten, sagt H. K., verkannten ihre Schuldigkeit nicht *, daß sie zu den im katholischen Besitz gebliebenen Fundationen aus Gebieten protestantischer Landesherrn gehörigen Güter und Gefälle nach Vorschrift des §. 21. des Religionsfriedens verabfolgen lassen müßten." —

Einen neuen unwiderleglichen Beweis liefert

Herr

ben Meinung evident gerecht. Die befragten geistlichen Stiftungen besaß schon der Erzbischof von Mainz an dem Entscheidungstage. In Ansehung deren Gefälle bedarf es keines Entscheidungszieles: Die Gefälle müssen demnach den Besitzern der befragten drei katholischen Stiftungen verbleiben. — Darinn liegt das Eigne der Meinung der H. K. für Kurmainz. Eine Bestätigung sieh im Aufschl. S. 86 folg.

* Warum will Hr. Kanzler Koch allein in seinem übrigen Aufschlusse scheinen, als miskenne er diese Schuldigkeit, die nach seiner Aussage alle protestantische Stände nicht miskennten; da doch Hr. K. diese Anerkenntniß des ganzen protestantischen Reichstheils aus den westph. Friedenshandlungen, so wie ich schon in den rechtlichen Staatsbetrachtungen, also in dem Aufschlusse von S. 109 bis 134 Protokollenmäsig beweißt.

Herr Kanzler aus der Vergleichung des 46. §. mit dem 47ten.

„Das Friedensinstrument (Aufschl. S. 135.) redet in diesem §. 46. allgemein von Fundationen, welche die protestantischen Stände adquirirt haben, und macht keinen Unterschied, ob die von ihnen eingezogene und reformirte Fundation noch existire, oder schon destruirt oder verfallen sey, oder noch verfallen werde." *

Daraus macht Herr Kanzler (Aufschl. S. 144.) die richtige Folge:

„Obgleich der §. 46. den Protestanten die Pertinenzen, so zu evangelischen Fundationen aus Gebieten katholischer Landesherrn gehörten, und sie am Entscheidungstage besessen hatten, im allgemeinen und ohne Unterschied, ob

* Eben so allgemein spricht der §. 45 von katholischen Fundationen, ohne Unterschied ob sie noch existiren, oder schon eingegangen sind, oder noch eingehen werden. Denn wenn das nach der Meinung des Hr. K. von dem §. 46. wahr ist: so muß es auch von dem §. 45. wahr seyn: wo die Ausdrücke wenigstens eben so allgemein sind.

ob die von ihnen adquirirte Fundation selbst noch existire, oder schon verfallen sey, oder noch in Zukunft verfallen werde, zugesichert hatte: so beruhigten sich doch die Protestanten bei dieser allgemeinen Zusicherung nicht, sondern mußten sich befürchten, daß die katholische Klerisei die ihr so nahe am Herzen liegende, ehemals katholisch gewesene, geistliche Pertinenzien und Gefälle, die in Gebieten katholischer Landesherrn lagen, unter diesem und jenem Prätext in Zukunft in Anspruch nehmen mögten, und dergleichen Prätext hätte am scheinbarsten daher genommen werden können, daß die Fundation nicht mehr existire, sondern von den Protestanten destruirt worden, oder sonst verfallen sey."

„Es mag nun seyn (Aufschl. S. 145.) daß die Katholiken auf dem Friedenscongreß dergleichen sich haben verlauten lassen, oder es mag den Protestanten ihr bonus genius solches eingegeben haben: Genug, daß sie dafür sorgten, daß diese Prätexte durch das Friedensinstrument (§. 47.) erstickt wurden; und man muß sich also den Fall gedacht haben, daß solche Prätexte in Zukunft auf die Bahn gebracht werden dürften."

„Es

„Es ergiebt sich aber hieraus (Aufschl. S. 146.) die natürliche Folge, daß der §. 147 nur ein Anhang oder Erläuterung des vorhergehenden §. 46 sey.“ *

Der

* Aus dieser deutlichen Erklärung des §. 46 welcher von Protestanten spricht ergiebt sich die eben so deutliche Folge auf die Erklärung des 45ten §. welcher von Katholicken spricht, und mithin auf die Gerechtigkeit der disseitigen Behauptung. Das Friedensinstrument redet in dem §. 45 allgemein von katholischen Fundationen, ohne Unterschied, ob dieselben noch existiren, schon eingegangen waren, oder noch eingehen werden: gleichwie demnach die Protestanten schon durch den §. 46. in jedem Falle in Ansehung der Zugehöre wider die Katholischen gesichert waren: so waren auch die Katholicken schon durch den 45. §. hinlänglich auf jeden Einziehungsfall in Ansehung der Zugehöre wider die Protestanten gesichert; wenn auch der 47te §. gar nicht in dem W. F. stünde. Wirklich ein neuer unwiderleglicher Beweis für die disseitige Gerechtigkeit! — Allein da sich die Protestanten bei dieser allgemeinen Zusicherung nicht beruhigten, sondern auf ein besonderes Gesetz wegen der in Zukunft eingehender Stiftungen drangen: und die Katholischen befürchten mußten, daß man

Ihnen

Der Beweis des Hrn. Dr. Schnauberts für Kurmainz ist lange nicht so ausführlich: aber kurz und bündig.

„Der

Ihnen unter diesem oder jenem Prätext die in Gebieten protestantischer Landesherrn liegende Zugehöre der in Zukunft eingehender geistlicher Stiftungen in Anspruch nehmen mögen, und dergleichen Prätext hätte am scheinbarsten entweder daher genommen werden können, daß die Fundation nicht mehr existire (der Grund des Herrn Kanzlers) sondern aufgehoben worden sey; oder daher, daß ehedem die Katholischen selbst dieses den Protestanten und zwar ehemals rechtlich strittig machten, wohin der von Mainz (Widerl. S. 90) so widersinnig angeführte Fall gehört: so hat man um die wechselseitigen Rechte desto zuverläßiger zu wahren, in allgemeinen Ausdrücken § 47. geordnet, „daß wenn in Zukunft eine geistliche Stiftung eingeht: so sollen deren Zugehöre dem Lande folgen, wo die Stiftung liegt: zumalen da der §. 47 nichts als ein Anhang und Erläuterung der §. 45 und 46 ist, welche beide §§. in dem Originalinstrumente eine einzige Periode ausmachen; und alsdann angesetzt der §. 47. folgt (§. XXXIII.) So muß ein jeder Deutscher, sey Er Katholick oder Protestant, schließen.

„Der katholische Reichstheil (und folglich auch dessen erster Stand der Kurfürst und Erzbischof von Mainz) sagt Hr. Dr. (S. 17.) hat durch die Verordnungen des Religionsfriedens in Ansehung der ihm gehörigen geistlichen Gütern und Gefälle hinlängliche Versicherung erhalten; die evangelischen Stände verlangten in Ansehung ihrer geistlichen Stiftungen, deren Revenüen und Gefälle in katholischen Landen gelegen sind, gleiche Rechte mit dem katholischen Reichstheile.“ *

§. LIII.

Setze man endlich alle einzelne Gründe und Gegengründe einsweilen auf Seite. Ziehe man die

* Dr. Schnauberts Widerlegung S. 17. 18. wo Hr. Dr. aus den Akten beweißt, daß sie nur gleiche Rechte mit den Katholischen erhalten haben. Die Folge ist ohne Erklärung deutlich. Die besondere Meinung des Hrn. Dokter scheint zu seyn, daß die befragten Gefälle zwar nach dem Religionsfrieden, den Besitzern der befragten drei Klöster aus Hessen nach Mainz gehören, aber nicht nach dem W. Fr., der den Religionsfrieden jedannoch in diesem Punkte buchstäblich bestätiget. —

die ganze Macht der jenseitigen Foderung auf deren Haupt und Grundfeste zurück!

Durch die Aufhebung der drei Klöster wurden die befragten Güter herrenlose vacante Güter! die in einem Lande herrenlos gewordene Güter fallen aber dem Landesherrn zu, in dessen Lande die Güter liegen! * —

Dieser Scheingrund streitet aber offenbar a) wider den natürlichen Grundbegriff von herrenlosen Gütern; b) wider die in der natürlichen und in der ganzen positiven Gesetzgebung anerkennte Rechtsregel: Zugehöre folgen dem Hauptgute; c) wider den ununterbrochen fortgesetzten Besitzstand des Kurfürsten und Erzbischofen von Mainz, d) wider den deutlichen Buchstaben und Sinn des W. F. e) wider die darnach abgemessenen höchsten Gesinnungen des Reichsoberhauptes und der beiden höchsten Reichsgerichte, f) wider die natürli-

 che

* Dieß ist der Satz, worauf die hochfürstlich hessische Regierung, sieh Beilage der Rechtl. Staatsb. S. 156. n. 3. Hr. K. Koch in verschiedenen Stellen und Hr. Dr. Schnaubert S. 4. als auf einen Grundstein ihre ganze Behauptung gebauet haben.

che Wirkung der in einer Kirche errichteten und eben dadurch derselben zugeeigneten Stiftung und Zugehöre, g) wider die tausendjährige Reichs- und Kirchenobservanz, h) wider die Meinung aller katholischer und protestantischer, deutscher Rechtsgelehrten, i) wider das wahre eigne Interesse und Gerechtsamen des Herrn Landgrafen von Hessen.

Der natürliche Wort und Sachbegriff von **herrenlosen** Gütern setzt Güter zum voraus, die keinen Herrn, keinen Besitzer haben; wenn daher nach diesem natürlichen Grundbegriffe Güter, herrenlos werden, und daher dem landesherrlichen Fiskus zufallen sollen; so muß das Eigenthumsrecht, und der Besitzstand des vorigen Eigenthümers und Besitzers so aufhören, daß kein anderer rechtmäsiger Eigenthumsherr und Besitzer eintrit. So lange einer in dem Besitze bleibt, oder ein anderer rechtmäsiger Nachfolger in dem Eigenthume und Besitze existirt: so lange treten keine fiskalische Rechte ein: so sagt die ganze positive Gesetzgebung. Der landesherrliche Fiskus ist der letzte in der Folge Ordnung.

Der Besitzstand des Kurfürsten und Erzbi-

schofen von Mainz, der ihm theils als Landesherrn, theils als Bischof, unstrittig zusteht, theils als dem Stande, der schon durch die deutlichsten buchstäblichen reichsgrundgesetzlichen Verordnungen des Reichsabschiedes v. J. 1544. §. 84. des Passauer Religionsvergleiches §. 9. des allgemeinen Religionsfriedens §. 16 und 21. des Westphälischen Friedens Art. V. §. 45. und ganz eigends Art. V. §. 26. wider alle Eingriffe eines protestantischen Standes insonderheit und namentlich in Ansehung der in fremden protestantischen Reichslanden gelegenen Zugehöre so heilig zugesichert ward. Dieser an den befragten drei Klöstern und allen deren Zugehören, niemalen, nicht einen Augenblick unterbrochene Besitzstand besteht noch zur Stunde unverrückt.

Das Privateigenthumsrecht der drei Klöster an den befragten Gütern gieng in eben dem Augenblicke an die hohe Schule zu Mainz Reichs und Kirchengesetzmäsig über, als die Klösterliche Verfassung derselben aufgehoben ward.

So wie die drei Hauptgüter in diesem Augenblicke an die hohe Schule übertraten; so traten auch nach der von dem natürlichen und ganzen positiven Rechte anerkannten Regel: Zugehöre folgen dem

Hauptgut, alle deren Zugehöre ohne alle Ausnahme, ohne alle Rucksicht der Lage mit dem Hauptgute an dieselbe über; zumalen da diese allgemeine Rechtsregel ganz besonders in dem westphälischen Frieden bei allen einzelnen Bestimmungen des deutschen Kircheneigenthumes überhaupt und in besondern Fällen * und eben so durch eine Menge von Sr. Kais. Majestät bestätigten Urtheile der beiden höchsten Reichs-

* So liegt diese Rechtsregel überhaupt zum Grunde Art. V. §. 25. „Quæcunque monasteria -- *cum suis pertinentiis reditibus & accessionibus ubicunque sitis*. Art. V. §. 26, omnia quoque monasteria -- & ipsi similiter. Art. V. §. 45. wird diese Regel ausdrücklich auf die in fremden Reichslanden gelegene Zugehöre bestätigt; eben dieses geschieht Art. V. §. 46. illi reditus -- ob fundationes -- e Catholicorum provinciis -- sive intra sive extra territorium; -- ganz besonders deutlich und allgemein ward noch diese Rechtsregel auf den Fall eingehender geistlicher Stiftungen und deren in fremden Landen gelegenen Gefällen bestätiget. Art. V. §. 47. „earum pensiones etiam in alienis territoriis, domino destructi monasterii seu loci, in quo *id* situm, solvantur.„ Eben so bei den Novalzehenden l. c. Quæ fundationes --- in alieno territorio &c.

Auch

Reichsgerichte * in ähnlichen Fällen anerkannt, zum Grunde gelegt, und bestätiget worden ist; der jenseitige Grundsatz aber von Herrenlosigkeit ausdrücklich verworffen ward.

Unter diese reichsobservanz und reichsgesetzmäsige auch reichsrichterliche Vorschriften und Grundsätze

---

Auch in einzelnen besondern Fällen ward diese Regel in dem W. F. angewendet. Sieh z. B. Art. X. §. 7. XI. §. 1 XV. §. 2.

* So heißt es in dem Kais. Reichshofrathsgutachten v. J. 1773. zwischen Paderborn und Lippe Detmold: „gleichwie der Grund (von Herrenlosigkeit) -- niemals zu rechtfertigen -- keineswegs *pro vacantibus* oder zu dem Landesherrlichen *fisco* heimfällig zu achten sind -- gleichwie aber . . überhaupt solche Güter . . gar nicht *pro vacantibus* zu achten. Und so heißt es in allen übrigen, in den rechtlichen Staatsbetrachtungen §. VI. und den dort angezeigten Quellen, ergangenen Urtheilen dieses höchsten Reichsgerichtes: Sieh überhaupt die von Moser besonders abgedruckten zwölf Reichshofrathsgutachten wegen des Jesuiterordens, insonderheit das dritte S. 41. das vierte S. 51. 52. das zwölfte S. 135. u. s. w. vergleiche damit die oben angezogenen Urtheile des höchsten Kais. Reichskammergerichts.

haben alle katholische und protestantische deutsche Staatsrechtsgelehrten die Sprache ihrer Privatmeinung allerunterthänigst gestimmet: wie will auf einmal Hr. Kanzler Koch und H. D. Schnaubert, über alle diese Gränzen sich hinauszuschwingen im stande sein, oder gar ihren Durchlauchtigsten Landesherrn und das gelehrte Publikum glauben machen, daß sich die Reichsgeseze, die beiden höchsten Reichsgerichte, und das ganze Heer der ansehnlichsten Rechtslehrer auf ihre ohne allen Grund ausgestreuete einseitige Meinung, selbst zum höchsten Nachtheile Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht ummetamorphosiren werden; indem, wenn dergleichen Lehren von Herrnlosigkeit in Hessen wahr sind, Höchstdieselben alsdann in Zukunft, nicht eine einzige, weltliche oder geistliche Stiftung, in Höchstdero eignem Lande in eine andere Stiftung, wenn es auch Höchstdero Staates und Kirchewohlfarth erfodert, umzuändern im stande sind, ohne zugleich alle Nachbarliche fremden Reichsstände eben dadurch zu berechtigen, die in ihren Landen gelegenen Zugehöre einer solchen in Hessen abgeänderten Stiftung nach Höchstdero Beispiele und gleichem Rechte einzuziehen, deren Gefälle Höchstdenselben vorzuenthalten, und damit die beßten Handlungen zu entkräften.

§. LIV.

§. LIV.

Schluß.

Ziehe man nun endlich Gesetz und Fall zusammen, und lasse Wahrheit und Gerechtigkeit wider jeden — auch wider sich selbsten siegen, wenn man sie erkennt. —

Der Kurfürst und Erzbischof von Mainz hat vermöge der ihm nach dem natürlichen und positiven, göttlichen und menschlichen, geistlichen und weltlichen Rechte (§. XL.) unstrittig zustehender Befugniß auf eine Reichs- und Kirchenverfassungsmäsige Weise unter beiden höchsten Reichs- und Kirchenoberhauptes vollkommner Bestätigung die befragten drei Klöster in seinem Stiftslande aufgehoben, und dieselben in der Absicht der grösseren Beförderung des Staates und Kirchenwohlfahrt einer andern geistlichen Stiftung der hohen Schule zu Mainz übertragen und einverleibet.

Durch diese rechtliche Vereinigung und Einverleibung der gedachten drei Klöster als einem dreifachen Hauptgute wurden a) nach dem natürlichen Rechte (XLI.) b) nach der einhelligen Stimme der ganzen positiven Gesetzgebung, (XLII.) c) nach der tausend-

jährigen Reichs-und Kirchenobservanz, (XLIII.) d) nach dem Buchstaben und Sinne der geschriebenen Reichsgrundgesetze, (XLIV) e) nach der reichsgesetzmäsigen Rechtsgleichheit der Stände beider Religion, (XLIX.) f) nach den Urtheilen der beiden höchsten Reichsgerichte, (L.) g) nach der einhelligen Meinung aller, katholischer und protestantischer, Reichsrechtsgelehrten, (LI.) und endlich h) nach den eignen Beweisen des H. Kanzler Kochs und Dr. Schnauberts, (LII.) auch alle deren Zugehöre ohne alle Rucksicht der Lage der hohen Schule zu Mainz dergestalten übertragen und einverleibt, daß kein protestantischer Reichsstand nach dem klaren Buchstaben der Reichsgrundgesetze, und selbst nach der einhelligen öffentlichen reichstäglichen Bekenntniß des ganzen protestantischen Reichstheils einen Anspruch daran zu machen so wenig berechtiget ist: so wenig ein katholischer Reichsstand an dem einem protestantischen Reichsstande in dem westphälischen Frieden oder nachher rechtlich erworbenen Kirchenvermögen einen Eingrif zu machen berechtiget sein kann.

Das ist die nach einem hundertjährigen Staats- und Kircheneigenthum verheerenden Kriege so heilig befestigte reichsgrundgesetzmäsige Rechtsgleichheit der Stände beider Religion; an deren unbeweglicher Festhal-

haltung die Ruhe des ganzen deutschen Reiches, so wie an deren Erschütterung desselben Untergang abhängt.

Das ist die bis zur allgemeinen gütlichen Religionsvereinigung ewige Wirkung, der in dem Jahre 1648 unter einer vierfach heiligen Guarantie getroffenen Ausgleichung des ganzen deutschen Kirchenvermögens, und des jedem Stande daran zustehenden Reformationsrechtes, wofür Staats und Völkerrecht wachet.

Dringe demnach selbst ein jeder Reichstheil, selbst ein jeder Reichsstand darauf, daß dem andern Reichstheile, dem andern Reichsstande seine alte dort bestätigte oder erst neu erworbene Gerechtsamen wider jeden ohne Rücksicht der Religion heilig und unverletzt bleiben; und, sei man versichert, daß, gleichwie dieser Güterstreit das heiligste Band der Religion in Deutschland zu zerreisen die erste Anlaß war, eben so die unverletzliche wechselseitige Sicherstellung derselben der erste Grundstein zur gänzlichen Wiedervereinigung beider Religionen sein müsse.

Läßt man aber jedem Stande frei, auch die evident unstrittigen Gerechtsamen des andern Standes

des durch offenbare Thathandlungen nach Willkühr bestreiten und untergraben; dann müssen endlich Staats- und Völkerrecht im Reiche entkräftet, und That und Recht gleichbedeutende Dinge werden.

Allein dawider wachet noch zur Stunde die über jeden Reichsstand erhabene höchste reichsrichterliche und reichsoberhauptliche Macht und Gerechtigkeit Sr. Kaiserl. Majestät Josephs des Zweiten.

Setze man demnach Niemand in Hessen werde diese so hell vorgelegte Gerechtigkeit der kurmainzischen Foderung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht in unterthänigster Ehrfurcht und Pflicht vorzutragen sich entschließen; setze man, es würden Höchstdieselben in der einmal vor Höchstdero Uiberzeugung unternommenen Handlung fortzufahren bestärket: setze man, es blieben wider alle Erwartung die Arreste zugethan, die Güter eingezogen, dem Kurfürsten und der hohen Schule zu Mainz vorenthalten: denn sind Se. Kurfürstl. Gnaden von Mainz nicht nur allein berechtiget sondern auch heiligst verpflichtet, die allerhöchste reichsrichterliche und reichsoberhauptliche Hilfe Sr. Kaiserl.

Ma-

Majestät mit Vorlegung des hellen Buchstaben der Reichsgrundgesetze sowohl, als auch des ununterbrochenen Besitzstandes und reichskundigen Gerechtsamen anzurufen; und von dieser höchsten Stelle nach der deutlichsten Vorschrift der Reichsgrundgesetze die schleunigste reichsrichterliche exekutivische Hilfe zu gewärtigen; wogegen Se. Hochfürstl. Durchlaucht der in dem Schreiben der Fürstlich Heßischen Regierung (S. Beilage der Rechtl. Staatsb.) geäußerte Gedank vom Reichstage so wenig zu schützen im Stande ist; so gewiß es ist, daß es mit der deutschen Reichsgrundverfassung noch lange nicht so weit gekommen ist, daß ein katholischer oder protestantischer Reichsstand ein nach dem deutlichsten Buchstaben des Gesetzes und ununterbrochenen Besitzstandes wider eine auf keine Weise zu rechtfertigende Handlung ergangenes reichsrichterliches Urtheil durch eine offenbar reichsgesetzwidrige Wendung die allerhöchsten reichsrichterliche und reichsoberhauptlichen Gerechtsamen Sr. Kaiserl. Majestät zu hemmen im Stande seyn könne. Dawider steht die ganze Machtvollkommenheit und Gerechtigkeit des höchsten Reichsoberhauptes, welche zum Glücke des Reiches noch lange nicht so abgekür-

zet

ret ist, daß man mit einem politischen der Reichsgrundverfassung gerade entgegengesetzten Schwunge die ganze Justitzverfassung Deutschlandes umzustürzen vermögend sey. Wenn einmal die höchsten Reichsgerichte in Sachen, wo That und Gesetze evident sind, kein endliches Urtheil sprechen und durchsetzen können, dann sind keine Reichsgerichte mehr, dann ist die Einheit des Staates, dann ist alle ständische Hoheit unter dem Schutte dieser beiden Grundsäule des Reiches gänzlich vergraben.

Wenn demnach meine beide Herren Gegner, deren sonstige große Rechtskenntnisse ich vorzüglich ehre, diese Umstände der Sachen reif überdenken, so werden sie finden, daß sie es dem Kredite ihres Rufes, der Heiligkeit ihres Amtes, der Liebe zur Wahrheit und Unpartheilichkeit, der dem allerhöchsten Reichsoberhaupte, den höchsten und hohen Ständen beider Religion, ihrem eignen höchsten Fürsten und Landesherrn unterthänigst schuldigsten Pflicht, ihrer innerlichen Uiberzeugung, der offenbaren gerechten Foderung der nachbarlichen hohen Schule zu Mainz schuldig sind, nach dem Beispiele ande-

anderer großen, älterer und neuerer, Gelehrten (Postscript S. 25.) und gethanen Versprechen (Wider. S. 91.) ihre Meinung in so weit zu widerrufen und öffentlich zu erklären, daß die befragten Güter in Hessen der hohen Schule von Mainz von Reichsrechtswegen, sey es aus diesem oder jenem Grunde, auch nach ihrer Meinung zuständig sind: denn hier ist es nicht um einen Schulstreit, sondern um Gerechtigkeit zu thun. Die Gerechtigkeit aber lehren können und wollen – auch gegen sich selbst (wenn es Wahrheit und Pflicht fodert) wirklich lehren, ist die höchste Stufe des Ruhmes für die Priester der Gerechtigkeit.

Druckfehler.

S. 43 in der 16ten Zeile: Kirchen ließ Zinnsen.

S. 56 stehen zwo Zeilen doppelt.

S. 64 in der letzten Zeile, setze hinzu: der regulairen Stiftsherrn.

S. 97 in der 1ten Zeil: ant. ließ aut.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roth, Johann R.

Vertheidigung der rechtlichen Staatsbetrachtungen über die Frage: Ob die in dem Fürstlich Hessischen Gebiete gelegenen Güter und Einkünfte der von dem Kurfürsten zu Mainz im Jahre 1781 aufgehobenen drei Klöster dem Kurfü rsten von Mainz oder den Landgrafen von Hessen von Reichsrechtswegen zustä ndig sind wider I. ... Kochs kurze Revision, neuen Aufschluß, erstes

Frankfurt u.a. 1783

J.publ.g. 389#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559825-9
VD18 14801957-001